

Dieses Dokument ist eine lediglich Informationszwecken dienende, nicht-bindende Übersetzung des englischen Originals. Verbindlich ist allein das englische Original. Insbesondere kann eine etwaige Interpretation des Inhalts allein auf das englische Original gestützt werden.

**VOR DEM COURT OF SESSION IN SCHOTTLAND**

**STANDARD LIFE ASSURANCE LIMITED**

und

**STANDARD LIFE INTERNATIONAL DAC**

---

**Plan**

zur Übertragung eines Teils der langfristigen Versicherungsverträge von  
Standard Life Assurance Limited

auf Standard Life International DAC

(gemäß „Part VII“ des Financial Services and Markets Act 2000)

---

## INHALT

TEIL A – DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG .....	1
1 Definitionen.....	1
2 Auslegung.....	19
TEIL B – EINLEITENDE BESTIMMUNGEN .....	23
3 Vertragsparteien und Hintergrund .....	23
3A Änderung des Übertragungsplans.....	23
TEIL C – ÜBERTRAGUNG .....	26
4 Übertragung des übertragenen Geschäfts .....	26
5 Kontinuität des Verfahrens .....	30
6 Behandlung von übertragenen Versicherungsverträgen .....	32
7 Behandlung von übertragenen Verträgen .....	35
8 Rückversicherung von restlichen Versicherungsverträgen .....	36
9 Beiträge, Mandate und sonstige Zahlungen .....	37
10 Vertrauenserklärung und Wrong Pocket (fehlerhafte Zuordnung von Vermögensgegenständen) .....	37
11 Schadensersatz.....	38
TEIL D – ZUWEISUNG DER FUNDS .....	41
12 Einrichtung der neuen SL Intl Funds .....	41
13 Besondere Zuweisungen.....	41
14 Zuweisung von Day-One-Versicherungsverträgen und Day-One-Verträgen .....	42
15 Zuweisung von Day-One-Vermögenswerten .....	43
16 Zuweisung von Day-One-Verbindlichkeiten .....	44
17 Zuweisung des restlichen Geschäfts .....	45
18 Einrichtung von Linked Funds .....	45
19 Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf die Zuweisung von neuen SL Intl Funds .....	47
TEIL E – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DEN SL INTL HWPF .....	48
20 Schließung des Phoenix Heritage WP Fund und des SL Intl HWPF .....	48
21 Internal PPFM für den SL Intl HWPF .....	49
22 Zeichnung des Neugeschäfts für den SL Intl HWPF.....	49
23 Kosten des SL Intl HWPF.....	50
24 Überschüsse aus dem SL Intl HWPF.....	50
25 Transaktionen im Rahmen des SL Intl HWPF .....	51
26 Bedingte Finanzierungsvereinbarungen (SL Intl HWPF) .....	51
27 Steuern (SL Intl HWPF).....	52
28 Gutschriften an den und Belastungen des SL Intl HWPF .....	54
29 Sonstige Bestimmungen (SL Intl HWPF) .....	57
30 Mortgage Endowment Promise (MEP).....	57
31 Rentenleistungen (SL Intl HWPF) .....	58

32	Unitised With-Profits Policies (SL Intl HWPF) .....	59
33	Neue Investment-Funds (SL Intl HWPF).....	61
34	Kündigung der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung .....	62
35	Interne Rückversicherungsvereinbarungen für Rentenprodukte .....	63
TEIL F – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DEN SL INTL GWPF .....		65
36	Internal PPFM für den SL Intl GWPF .....	65
37	Zeichnung des SL Intl GWPF-Neugeschäfts .....	65
38	Kosten des SL Intl GWPF .....	66
39	Nutzung des SL Intl GWPF .....	66
40	Transaktionen im Rahmen des SL Intl GWPF .....	66
41	Steuern (SL Intl GWPF) .....	67
42	Sonstige Bestimmungen (SL Intl GWPF).....	68
43	Rentenleistungen (SL Intl GWPF).....	69
44	Unitised With-Profits Policies (SL Intl GWPF).....	70
45	Kündigung der GWPF-Rückversicherungsvereinbarung .....	71
TEIL G – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DEN SL INTL GSMWPF .....		73
46	Internal PPFM für den SL Intl GSMWPF.....	73
47	Zeichnung des SL Intl GSMWPF-Neugeschäfts .....	73
48	Kosten des SL Intl GSMWPF .....	74
49	Transaktionen im Rahmen des SL Intl GSMWPF.....	74
50	Steuern (SL Intl GSMWPF).....	75
51	Sonstige Bestimmungen (SL Intl GSMWPF) .....	76
52	Rentenleistungen (SL Intl GSMWPF) .....	77
53	Unitised With-Profits Policies (SL Intl GSMWPF) .....	78
54	Kündigung der GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung.....	79
TEIL H – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....		81
55	Zeitpunkt des Inkrafttretens.....	81
56	Wirkung der Übertragung .....	81
57	Kapitalereignisse .....	82
58	Aktuar WP von SL Intl und SL Intl WP Committee.....	82
59	Informationsbereitstellung .....	84
60	Einnahmen und Aufwendungen aus Versicherungsverträgen.....	84
61	Aufrechnung von Übertragungen und neuen Zuweisungen .....	86
62	Kosten und Aufwendungen .....	86
63	Änderungen.....	86
64	Dokumentation der Übertragung .....	88
65	Drittparteienrechte .....	88
66	Weitere Dokumente.....	88
67	Rechtsnachfolger und Beauftragte.....	89

68	Maßgebliches Recht.....	89
	Anhang 1 Liste der übertragenen Versicherungsvertragsprodukte .....	90
	Anhang 2 Liste der übertragenen weiteren Verträge .....	105
	Anhang 3 Liste der ausgenommenen weiteren Verträge.....	106
	Anhang 4 Grundsätze der Rückversicherungskündigung.....	108
	Anhang 5 Grundsätze Internal PPFFM .....	109
	Anhang 6 Interne Rückversicherungsvereinbarungen für Rentenprodukte .....	113
	Anhang 7 Alternative Versionen der Absätze 31, 43 und 52 .....	121
	Teil A Alternative Version von Absatz 31 .....	121
	Teil B Alternative Version von Absatz 43 .....	122
	Teil C Alternative Version von Absatz 52 .....	123
	Anhang 8 Referenzrahmen .....	124

## TEIL A – DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

### 1 Definitionen

1.1 Im Zusammenhang mit diesem Übertragungsplan haben die nachfolgenden Begriffe, sofern Thema oder Kontext nicht eine andere Auslegung erfordern, jeweils die folgende Bedeutung:

**Änderung des Übertragungsplans** hat die in Absatz 3A beschriebene Bedeutung;

**Aktuar WP von SL Intl** steht für den jeweils vom Empfänger der übertragenen Verträge gemäß Absatz 58.1 ernannten Aktuar;

**Aufwendungen für den Versicherungsvertrag** hat die in Absatz 60 beschriebene Bedeutung;

**Ausgenommene Verbindlichkeiten** steht für:

- (a) alle Verbindlichkeiten von SLAL im Zusammenhang mit den ausgenommenen Vermögenswerten; und
- (b) alle Verbindlichkeiten von SLAL, sobald sie eintreten, die sich aus der Umsetzung dieses Übertragungsplans ergeben;

**Ausgenommene Vermögenswerte** steht für:

- (a) alle Vermögenswerte von SLAL, über die SLAL und SL Intl vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens übereingekommen sind, dass diese nicht zu übertragen sind; und
- (b) alle Bücher, Aufzeichnungen, Ordner sowie Unterlagen, für die SLAL gesetzlichen Anforderungen gemäß aufbewahrungspflichtig ist;

**Ausgenommene Verträge** steht für alle Verträge, die in Anhang 3 dargelegt sind;

**Austrian Local Business Transfer Agreement** steht für die Vereinbarung mit dem Titel „Business Transfer Agreement: Austria“ zwischen SLAL und SL Intl, die im Einklang mit Absatz 66 geschlossen wurde;

**Brexit** hat die in Absatz 3.2 beschriebene Bedeutung;

**Business Transfer Agreements** bezeichnet die verschiedenen Vertragsübertragungsvereinbarungen: das Austrian Local Business Transfer Agreement, das German Local Business Transfer Agreement und das Irish Local Business Transfer Agreement;

**CBI** ist die Abkürzung für Central Bank of Ireland;

**Court** steht für den Court of Session in Edinburgh;

**Day-One-Geschäft** steht zusammenfassend für die:

- (a) Day-One-Versicherungsverträge
- (b) Day-One-Verträge
- (c) Day-One-Vermögenswerte

(d) Day-One-Verbindlichkeiten

sowie alle Aktivitäten in diesem Zusammenhang;

**Day-One-Verbindlichkeiten** steht für alle übertragenen Verbindlichkeiten, die nicht zu den restlichen Verbindlichkeiten zählen;

**Day-One-Vermögenswerte** steht für alle übertragenen Vermögenswerte, die nicht zu den restlichen Vermögenswerten zählen;

**Day-One-Versicherungsverträge** steht für alle übertragenen Versicherungsverträge, die nicht zu den restlichen Versicherungsverträgen zählen;

**Day-One-Verträge** steht für alle übertragenen Verträge, die nicht zu den restlichen Verträgen zählen;

**Deed of Fixed Charge** bezeichnet die Vereinbarung zwischen SLAL und SL Intl mit dem Titel „Deed of Fixed Charge“, die gemäß Absatz 66 geschlossen wurde;

**Deed of Floating Charge** bezeichnet die Vereinbarung zwischen SLAL und SL Intl mit dem Titel „Deed of Floating Charge“, die gemäß Absatz 66 geschlossen und im Einklang mit Punkt 3A.4(a) beendet wurde;

**Dienstleistungsfreiheit** steht für das Recht einer Versicherung in einem EWR-Staat, gemäß Artikel 147-149 der Richtlinie 2009/138/EG in einem anderen EWR-Staat als ihrem Herkunftsstaat geschäftlich tätig zu sein;

**Dingliche Belastung** steht für Hypotheken, Gebühren, Pfandrechte, Sicherungsübertragungen, -rechte, Optionen, zweckgebundene Werte, Vorkaufsrechte, Bezugsrechte, Rechte oder Interessen Dritter oder andere dingliche Belastungen oder Sicherungsinteressen jeglicher Art bzw. eine andere Art Vorzugsregelung (einschließlich der Übertragung von Titeln und Zuteilungsquoten) mit einer vergleichbaren Wirkung;

**Drittparteienrechte** hat die in Absatz 11.2(a) beschriebene Bedeutung;

**Einnahmen aus dem Versicherungsvertrag** hat die in Absatz 60 beschriebene Bedeutung;

**Einseitige Erklärung für den GSMWPF** bedeutet die einseitige Erklärung mit dem Titel „Deed Poll: GSMWPF“, die SL Intl gemäß Absatz 66 (in ihrer jeweiligen Fassung, dies umfasst diejenige mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Übertragungsplans gemäß Absatz 3A.4(c)) abgegeben hat;

**Einseitige Erklärung für den GWPF** bedeutet die einseitige Erklärung mit dem Titel „Deed Poll: GWPF“, die SL Intl gemäß Absatz 66 (in ihrer jeweiligen Fassung, dies umfasst diejenige mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Übertragungsplans gemäß Absatz 3A.4(c)) abgegeben hat;

**Einseitige Erklärung für den HWPF** bedeutet die einseitige Erklärung mit dem Titel „Deed Poll: HWPF“, die SL Intl gemäß Absatz 66 (in ihrer jeweiligen Fassung, dies umfasst diejenige mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übertragungsplans gemäß Absatz 3A.4(c)) abgegeben hat;

**EWR-Abkommen** steht für das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das am 2. Mai 1992 in Oporto unterzeichnet wurde, gemeinsam mit dem Protokoll, das das Abkommen ergänzt und am 17. März 1993 in Brüssel unterzeichnet wurde, einschließlich gelegentlicher Änderungen oder Ergänzungen, jedoch ohne beibehaltene direkte EU-Gesetze;

**EWR-Staat** steht für:

- (a) einen Staat, der zum jeweiligen Zeitpunkt Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist oder
- (b) einen anderen Staat, der zum jeweiligen Zeitpunkt Partei eines EWR-Abkommens ist;

**FCA** bedeutet Financial Conduct Authority (die britische Finanzmarktaufsichtsbehörde);

**FCA-Glossar** bezeichnet das Glossar des FCA-Handbuchs;

**FCA-Handbuch** ist das Handbuch der Regeln und Vorgaben in ihrer jeweils geltenden Fassung, die das FCA in ihrer jeweils gültigen Fassung gemäß FSMA herausgibt;

**Fondsgebundenes Kapitalanlage-Element** bedeutet im Hinblick auf einen Versicherungsvertrag, der eine Linked Policy ist oder wird, den Teil jedes Beitrags (einschließlich jedes Betrags aus einem Rabatt auf Gebühren), der für die Zuteilung von UL Units, nach einer Anpassung im Einklang mit den Konditionen des relevanten Versicherungsvertrags (einschließlich Gebühren des Versicherungsvertrags oder der Geld-Brief-Spanne) verwendet wurde oder verwendbar ist sowie alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die solchen UL Units zuzuordnen sind;

**FSMA** steht für das britische Gesetz „Financial Services and Markets Act 2000“;

**German Annuity Benefit** bezeichnet einen Sofortrente-Vertrag ohne Gewinnbeteiligung, der bei Eintritt der Unverfallbarkeit eines Versicherungsvertrags zu gewähren ist, dessen With-Profit-Anlageelement dem SL Intl GWPF oder dem SL Intl GSMWPF zuzurechnen ist (einschließlich wenn eine solche Unverfallbarkeit infolge von Rentenbeginn oder Tod eintritt bzw. wenn ein aufgeschobenes Rentenversicherungsprodukt zur Auszahlung fällig wird);

**German Local Business Transfer Agreement** bezeichnet die Vereinbarung zwischen SLAL und SL Intl mit dem Titel „Business Transfer Agreement: Germany“, die gemäß Absatz 66 geschlossen wurde;

**Gesamt-Netto-Rückversicherungsbeitrag** heißt:

- (a) Der Netto-Rückversicherungsbeitrag von HWPF; plus
- (b) der Rückversicherungsbeitrag (Back-Book Premium), wie in der GWPF-Rückversicherungsvereinbarung definiert; plus
- (c) der Rückversicherungsbeitrag, wie in der GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung definiert;

**GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung** bezeichnet die Vereinbarung zwischen SLAL und SL Intl mit dem Titel „Reinsurance Agreement: GSMWPF“, abgeschlossen gemäß Absatz 66;

**GWPF-Rückversicherungsvereinbarung** bezeichnet die Vereinbarung zwischen SLAL und SL Intl mit dem Titel „Reinsurance Agreement: GWPF“, abgeschlossen gemäß Absatz 66;

**Gruppe** bedeutet im Hinblick auf eine juristische Person:

- (a) die juristische Person;
- (b) deren jeweilige Holdinggesellschaften
- (c) deren jeweilige Tochtergesellschaften; und
- (d) die jeweiligen Tochtergesellschaften solcher Holdinggesellschaften;

**Hannover-Plan** bezeichnet den Übertragungsplan gemäß Part VII und Schedule 12 des FSMA, in dessen Rahmen das gesamte langfristige Geschäft von Hannover Standard Life Limited auf The Standard Life Assurance Company übertragen wurde und der am 7. Dezember 2004 durch das Gericht (Court of Session) genehmigt wurde und am 12. Dezember 2004 in Kraft trat;

**Herkunftsstaat** bedeutet in Bezug auf ein Versicherungsunternehmen den EWR-Staat, in dem sich der eingetragene Sitz (sofern vorhanden) des Versicherungsunternehmens befindet;

**HSL-Geschäft** steht für die durch Hannover Standard Life Limited gezeichneten Versicherungsverträge (aus dem Joint Venture zwischen Hannoversche Lebensversicherung AG und The Standard Life Assurance Company), die gemäß dem Hannover-Plan auf The Standard Life Assurance Company und anschließend im Rahmen des Plans von 2006 auf SLAL übertragen wurden (sowie für alle anderen Verträge in diesem Zusammenhang);

**HWPF Annuity Benefit** bezeichnet einen Sofortrente-Vertrag ohne Gewinnbeteiligung, der bei Erreichen der Unverfallbarkeit eines Versicherungsvertrags auszuzahlen ist, der zusammen mit dem SL Intl HWPF gezeichnet wurde oder diesem zuzurechnen ist (einschließlich dort, wo eine solche Unverfallbarkeit infolge Rentenbeginn oder Tod eintritt bzw. wenn ein aufgeschobenes Rentenversicherungsprodukt zur Auszahlung fällig wird),



wobei: (i) der Hauptnutzen des Versicherungsvertrags in einer Verrentung besteht; oder (ii) der Versicherungsvertrag eine Option und/oder eine andere Bedingung enthält, die es erforderlich macht, dass Rentenverträge zu einem bestimmten garantierten Satz auszustellen sind oder zu einem jährlichen Mindestbetrag auszustellen sind;

**HWPF-Netto-Rückversicherungsbeitrag** steht für die „Back-Book Premium“ (entsprechend der Definition des Begriffs in der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung), den SL Intl gemäß HWPF-Rückversicherungsvereinbarung an SLAL zahlt, abzüglich eines Betrags in Höhe des „Erstbeitrags“ (entsprechend Definition dieses Begriffs in der Retrozessionsvereinbarung für vermögensgebundene Funds), der laut Retrozessionsvereinbarung für vermögensgebundene Funds an SL Intl zu zahlen ist;

**HWPF-Rückversicherungsvereinbarung** bezeichnet die Vereinbarung zwischen SLAL und SL Intl mit dem Titel „Reinsurance Agreement: HWPF“, abgeschlossen gemäß Absatz 66;

**IFRS** bezeichnet die vom International Accounting Standards Board herausgegebenen oder angenommenen Verlautbarungen einschließlich der International Financial Reporting Standards und damit einhergehende Interpretationen herausgegeben vom International Accounting Standards Board sowie der International Accounting Standards und damit einhergehende Interpretationen angenommen vom International Accounting Standards Board, jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens;

**Internal PPFM** bezeichnen die internen PPFM für den HWPF von SL Intl, die internen PPFM für den GWPF von SL Intl und die internen PPFM für den GSMWPF von SL Intl;

**Interne Rückversicherungsvereinbarungen für Rentenprodukte** hat die in Absatz 35 beschriebene Bedeutung;

**Irische Steuerbefreiung** hat die in Absatz 11.6 beschriebene Bedeutung;

**Irish Local Business Transfer Agreement** bezeichnet die Vereinbarung zwischen SLAL und SL Intl mit dem Titel „Business Transfer Agreement: Republik Irland“, die gemäß Absatz 66 geschlossen wurde;

**Irish Policyholder Principles** steht für die folgenden allgemeinen Grundsätze aus Kapitel 2 der Verbraucherschutzregelung der Central Bank of Ireland (Consumer Protection Code 2012) (mit Wirkung zum 1. Januar 2015 aktualisierte Version), denen zufolge eine regulierte Gesellschaft:

- (a) ehrlich, fair und professionell im besten Interesse ihrer Kunden und der Integrität des Marktes sowie
- (b) mit der gebotenen Sachkenntnis, Vorsicht und Sorgfalt im besten Interesse ihrer Kunden zu handelt;

**Jeweiliger späterer Übertragungstichtag** bedeutet im Zusammenhang mit einem restlichen Versicherungsvertrag, einem restlichen Vertrag oder einer Restverbindlichkeit der Tag nach dem Zeitpunkt, an dem dieser/diese auf SL Intl übertragen wird, im Einzelnen:

- (a) das Datum, an dem alle Hindernisse für die Übertragung überwunden oder beseitigt sein werden;
- (b) das Datum, an dem SLAL und SL schriftlich übereinkommen, dass die Übertragung erfolgen wird; oder
- (c) das Datum, an dem ein solcher restlicher Vermögenswert durch SLAL entgegengenommen oder eingebracht wird,

(je nachdem, was zutrifft);

**Kapitalanlage-Element** bedeutet im Hinblick auf einen Versicherungsvertrag das With-Profits-Kapitalanlage-Element des Vertrags und/oder (ggf.) das fondsgebundene Kapitalanlage-Element;

**Kapitalereignis** hat die in Absatz 57.1 57.1 beschriebene Bedeutung;

**Kündigungsdatum HWPF-Rückversicherung** steht für das Datum einer frühzeitigen Kündigung der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung (das „Kündigungsdatum“, wie in der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung definiert);

**Leiter des Aktuariats von SL Intl** steht für den Leiter der Aktuariatsfunktion bei SL Intl im Einklang mit den Domestic Actuarial Regime Related Governance Requirements der Irischen Zentralbank im Rahmen von Solvency II oder, wenn diese Anforderungen nicht mehr gelten, die Person, die SL Intl jeweils als Leiter der Funktion ernennt, wie in Regelung 50 der EU Verordnungen (Versicherungen und Rückversicherungen) von 2015 beschrieben, bzw. wenn es für SL Intl nicht mehr erforderlich ist, eine solche Funktion zu unterhalten, eine Person mit geeigneter aktuariellen Qualifikation, die speziell für diesen Übertragungsplan durch SL Intl ernannt wird;

**Linked Fund** bezeichnet einen intern gebundenen Fonds, der zu Zwecken der Rechnungslegung errichtet und unterhalten wird, um die zu zahlenden Leistungen von Linked Policies zu berechnen, die über die Leistungen hinausgehen, die sich aus dem Wert der WP Units ergeben;

**Linked Policy** bezeichnet jeden Versicherungsvertrag, der unter Absatz III des Part II von Schedule I zur RAO oder Absatz 3 von Schedule 2 zu den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften 2017 (Versicherung und Rückversicherung) fällt, für den die zu zahlende Leistung berechnet wird anhand (i) des Werts oder der Einnahmen aus Vermögen jeder Art oder (ii) eines Index des Werts von Vermögen jeglicher Art;

**Neue einseitige Floating-Charge-Erklärung** bezeichnet die Vereinbarung zwischen Phoenix und SL Intl mit dem Titel „Deed of Floating Charge“, gemäß Absatz 3A.4(b) abgeschlossen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Übertragungsplans;

**Neue Versicherungsverträge** bezieht sich auf alle Versicherungsverträge, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens durch SL Intl ausgestellt werden (einschließlich aller Versicherungsverträge, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens infolge einer Option oder eines Rechts wirksam werden, die Bestandteil eines übertragenen Versicherungsvertrags sind);

**Neuer SL Intl Fund** bezeichnet den SL Intl Euro PBF, den SL Intl HWPF, den SL Intl GWPF und den SL Intl GSMWPF sowie jeden anderen Fund oder Teilfund, der ggf. nach Datum des Inkrafttretens durch SL Intl nach dem Datum des Inkrafttretens errichtet und unterhalten wird;

**Neues GSMWPF-Geschäft von SL Intl** umfasst die Übertragung auf oder Zuweisung zum SL Intl GSMWPF nach dem Datum des Inkrafttretens des With-Profits-Kapitalanlage-Elements eines Versicherungsvertrags, der von einem anderen Fund von SL Intl gezeichnet oder über diesen rückversichert wurde;

**Neues GWPF-Geschäft von SL Intl** umfasst die Übertragung auf oder Zuweisung zum SL Intl GWPF nach dem Datum des Inkrafttretens des With-Profits-Kapitalanlage-Elements eines Versicherungsvertrags, der von einem anderen Fund von SL Intl gezeichnet oder über diesen rückversichert wurde;

**Neues HWPF-Geschäft von SL Intl** bedeutet:

- (a) Die Zuweisung von Versicherungsverträgen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gezeichnet wurden, zum HWPF von SL Intl; und
- (b) die Übertragung auf oder Zuweisung zum SL Intl HWPF nach dem Datum des Inkrafttretens des Kapitalanlage-Elements eines Versicherungsvertrags, der von einem anderen Fund von SL Intl gezeichnet oder über diesen rückversichert wurde;

**Niederlassungsfreiheit** steht für das Recht einer Versicherung in einem EWR-Staat, gemäß Artikel 145-146 der Richtlinie 2009/138/EG in einem anderen EWR-Staat als ihrem Herkunftsstaat geschäftlich tätig zu sein;

**Ombudsmann-Verfahren** steht für Verfahren, die unter Absatz (b) der Definition von „Verfahren“ in diesem Übertragungsplan fallen;

**Phoenix** bezeichnet Phoenix Life Limited, eine Gesellschaft mit Sitz in England und Wales, die unter der Nummer 1016269 eingetragen ist und ihren Hauptsitz an 1 Wythall Green Way, Wythall, Birmingham, B47 6WG, Vereinigtes Königreich, hat;

**Phoenix German SM WP Fund** steht für den „German Smoothed Managed With-Profits Fund“, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Übertragungsplans durch Phoenix eingerichtet und von Phoenix unterhalten wird, aber zum Stichtag des Phoenix-Übertragungsplans wirksam wird;

**Phoenix German WP Fund** steht für den „German With-Profits Fund“, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Übertragungsplans durch Phoenix eingerichtet und von Phoenix unterhalten wird, aber zum Stichtag des Phoenix-Übertragungsplans wirksam wird;

**Phoenix Heritage WP Fund** steht für den „Heritage With-Profits Fund“, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Übertragungsplans durch Phoenix eingerichtet und von Phoenix unterhalten wird, aber zum Stichtag des Phoenix-Übertragungsplans wirksam wird;

**Phoenix Non-Profit Fund** bezeichnet den „Non-Profit Fund“, den Phoenix zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Übertragungsplans unterhalten hat;

**Phoenix-Übertragungsplan** bezeichnet den Übertragungsplan gemäß Part VII des und Schedule 12 zum FSMA, in seiner jeweils geltenden Fassung, demzufolge der Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von Phoenix Life Assurance Limited, SLAL und Standard Life Pension Funds Limited auf Phoenix übertragen wird;

**Plan von 2006** bezeichnet den Übertragungsplan gemäß „Part VII“ und Schedule 12 des FSMA, wonach im Wesentlichen die gesamten langfristigen Verträge im Bestand von The Standard Life Assurance Company auf SLAL übertragen wurden. Der Plan wurde am 9. Juni 2006 durch das Gericht genehmigt und trat am 10. Juli 2006 in Kraft (sowie wurde durch ergänzende Weisungen des Gerichts per ursprünglichem Antrag vom 20. Dezember 2011, der am 31. Dezember 2011 in Kraft trat, geändert). Das Gericht erteilte am 30. Juni 2016 eine weitere Genehmigung, die am 30. Juni 2016 in Kraft trat. Ersetzt wird dieser durch den Phoenix-Übertragungsplan zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Übertragungsplans, der allerdings am effektiven Stichtag des Phoenix-Übertragungsplans wirksam wird;

**Plan von 2011** bezeichnet den Übertragungsplan gemäß „Part VII“ und Schedule 12 des FSMA, wonach die gesamten langfristigen Verträge im Bestand von Standard Life Investment Funds Limited auf SLAL übertragen wurden. Der Plan wurde am 20. Dezember 2011 durch das Gericht (Court of Session) genehmigt, trat am 31. Dezember 2011 in Kraft und wird von Zeit zu Zeit geändert. Ersetzt wird dieser durch den Phoenix-Übertragungsplan zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Übertragungsplans, der allerdings am effektiven Stichtag des Phoenix-Übertragungsplans wirksam wird;

**PRA** bedeutet Prudential Regulation Authority (die britische Finanzmarktaufsichtsbehörde);

**PRA-Glossar** bezeichnet das Glossar des PRA-Regelwerks;

**PRA-Regelwerk** steht für das Buch, das alle Regeln für Unternehmen nach Solvency II enthält und in seiner jeweils geltenden Fassung im Einklang mit dem FSMA von der PRA herausgegeben wird;

**Regulated Activities Order** oder RAO steht für die Verfügung 2001 des Financial Services and Markets Act 2000 (regulierte Aktivitäten) (SI 2001/544), in ihrer jeweils aktualisierten Form;

**Regulatorische Anforderungen** verwenden wir für alle geltenden Gesetze, Satzungen, Verordnungen, Regelungen, Verfahren, Anforderungen, Anweisungen, Standards und branchenspezifischen Vorgaben mit jeweils rechtlicher Wirkung, die von einer juristischen, staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Instanz mit Weisungsbefugnis für die jeweilige Gesellschaft festgelegt wurden, einschließlich Regeln der Börsen- bzw. Börsengangsaufsicht, sofern diese bestehen und von Fall zu Fall gelten, abhängig von der Relevanz im jeweiligen Zusammenhang;

**Restliche Verbindlichkeiten** steht für:

- (a) alle übertragenen Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit einem restlichen Vermögenswert stehen und zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem jeweiligen späteren Übertragungstichtag, der für den restlichen Vermögenswert gilt, eintreten;
- (b) alle übertragenen Verbindlichkeiten, deren Übertragung auf SL Intl das Gericht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht gemäß Paragraph 112(2) des FSMA genehmigt worden hat;
- (c) alle übertragenen Verbindlichkeiten, deren Übertragung außerhalb der Jurisdiktion des Gerichts liegt oder deren Übertragung aufgrund der Verfügung des Gerichts gemäß den Gesetzen der Jurisdiktion, in der die Verbindlichkeit belegen ist, nicht anerkannt wird, oder für die weitere Schritte erforderlich sind, um die Übertragung entsprechend der Gesetze der Jurisdiktion, in der die Verbindlichkeit belegen ist, zu erwirken;
- (d) alle übertragenen Verbindlichkeiten, die aus einem anderen Grund nicht auf SL Intl übertragen oder anderweitig am Zeitpunkt des Inkrafttretens an SL Intl übergeben werden können; und
- (e) alle übertragenen Verbindlichkeiten, für die SLAL und SL Intl schriftlich vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens übereingekommen sind, dass deren Übertragung aufgeschoben erfolgen sollte;

**Restliche Vermögenswerte** steht für:

- (a) alle übertragenen Vermögenswerte, deren Übertragung auf SL Intl das Gericht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht gemäß Paragraph 112(2) des FSMA durch das Gericht genehmigt hat;

- (b) alle übertragenen Vermögenswerte, deren Übertragung außerhalb der Jurisdiktion des Gerichts erfolgte oder deren Übertragung aufgrund der Verfügung des Gerichts gemäß den Gesetzen der Jurisdiktion, in der das Vermögen sich belegen ist, nicht anerkannt wird, oder für die weitere Schritte erforderlich sind, um die Übertragung entsprechend der Gesetze der Jurisdiktion, in der das Vermögen belegen ist, zu erwirken;
- (c) alle übertragenen Vermögenswerte, die aus einem anderen Grund nicht auf SL Intl übertragen oder anderweitig am Zeitpunkt des Inkrafttretens an SL Intl übergeben werden können;
- (d) alle übertragenen Vermögenswerte, für die SLAL und SL Intl schriftlich vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens übereingekommen sind, dass deren Übertragung aufgeschoben erfolgen sollte; und
- (e) sämtliche Verkaufserlöse, Einnahmen oder sonstigen Rückstellungen oder Renditen, ob in bar oder nicht, ob verdient oder eingenommen, nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, aber nach dem jeweiligen späteren Übertragungstichtag, aus Vermögen gemäß Erläuterung in den Absätzen (a) bis (d) dieser Definition;

**Restliche Versicherungsverträge** steht für:

- (a) alle übertragenen Versicherungsverträge, für die die PRA gemäß Paragraph 111(2)(a) des FSMA die in den Absätzen 1(1)(ba), 1(2A) und 3A von Schedule 12 zum FSMA genannten Zertifikate vor der Verfügung nicht ausgestellt hat;
- (b) alle übertragenen Versicherungsverträge, deren Übertragung auf SL Intl zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht gemäß Paragraph 112(2) des FSMA durch das Gericht genehmigt worden ist;
- (c) alle übertragenen Versicherungsverträge, deren Übertragung außerhalb der Jurisdiktion des Gerichts liegt oder deren Übertragung aufgrund der Verfügung des Gerichts gemäß den Gesetzen der Jurisdiktion, der der Versicherungsvertrag unterliegt, nicht anerkannt wird, oder für die weitere Schritte erforderlich sind, um die Übertragung entsprechend der Gesetze der Jurisdiktion, der der Vertrag unterliegt, zu erwirken;
- (d) alle übertragenen Versicherungsverträge, die aus einem anderen Grund nicht auf SL Intl übertragen oder anderweitig am Zeitpunkt des Inkrafttretens an SL Intl übergeben werden können; in
- (e) alle übertragenen Vermögenswerte, für die SLAL und SL Intl schriftlich vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens übereingekommen sind, dass deren Übertragung verzögert erfolgen sollte;

**Restliche Verträge** steht für:

- (a) alle übertragenen Verträge, deren Übertragung auf SL Intl zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht gemäß Paragraph 112(2) des FSMA durch das Gericht genehmigt worden war;
- (b) alle übertragenen Verträge, deren Übertragung außerhalb der Jurisdiktion des Gerichts liegt oder deren Übertragung aufgrund der Verfügung des Gerichts gemäß den Gesetzen der Jurisdiktion, der der jeweilige Vertrag unterliegt, nicht anerkannt wird, oder für die weitere Schritte erforderlich sind, um die Übertragung entsprechend der Gesetze der Jurisdiktion, der der Vertrag unterliegt, zu erwirken;
- (c) alle übertragenen Verträge, durch deren Übertragung eine dritte Person das Recht erhalten würde, den übertragenen Vertrag zu kündigen bzw. eine Entschädigung oder Schadensersatz bzw. etwas Vergleichbares zu fordern;
- (d) alle übertragenen Verträge, deren Übertragung die Einwilligung einer Drittpartei bzw. den Verzicht einer Drittpartei auf ein Recht aus dem übertragenen Vertrag erfordern würden, die (je nachdem, ob Einwilligung oder Verzicht) aber nicht bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eingeholt werden konnten;
- (e) alle übertragenen Verträge, die aus einem anderen Grund nicht auf SL Intl übertragen oder anderweitig am Zeitpunkt des Inkrafttretens an SL Intl übergeben werden können; und
- (f) alle übertragenen Verträge, für die SLAL und SL Intl schriftlich vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens übereingekommen sind, dass deren Übertragung aufgeschoben erfolgen sollte;

**Restliches Geschäft** bedeutet insgesamt:

- (a) Restliche Versicherungsverträge
- (b) Restliche Verträge
- (c) Restliche Vermögenswerte
- (d) Restliche Verbindlichkeiten

sowie alle Aktivitäten in diesem Zusammenhang;

**Retrozessionsvereinbarung für vermögensgebundene Funds** bezeichnet die Vereinbarung zwischen SLAL und SL Intl mit dem Titel „Retrocession Agreement: Euro Denominated Property-Linked Funds“, die gemäß Absatz 66 geschlossen wurde;

**Rückversicherungsvereinbarungen SLAL-SL Intl** steht zusammenfassend für die HWPF-Rückversicherungsvereinbarung, die GWPF-Rückversicherungsvereinbarung, die GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung und die Retrozessionsvereinbarung für vermögensgebundene Funds;

**Security Transfer Agreement** steht für eine Vereinbarung mit dem Titel „Security Transfer Agreement“ zwischen SLAL und SL Intl;

**Servicevereinbarung** steht für eine Vereinbarung über Serviceleistungen im Zusammenhang mit der Administration oder der laufenden Betreuung von Versicherungsverträgen;

**SLAL** steht für Standard Life Assurance Limited, wie in Absatz 3.1 beschrieben, vorausgesetzt, dass gemäß Absatz 3A, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Plans, aber mit Wirkung zum Stichtag des Phoenix-Übertragungsplans ein Bezug auf SLAL als Bezug auf Phoenix zu lesen ist, abgesehen von Bezügen auf SLAL, die mit Rechten und Pflichten von SLAL in Zusammenhang stehen, deren Geltung abgelaufen ist, die vollständig ausgeübt oder die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Plans erfüllt wurden;

**SLAL GSMWPF** steht für den „German Smoothed Managed With-Profits Fund“, der von SLAL zum Zeitpunkt des Inkrafttretens unterhalten wird;

**SLAL GWPF** steht für den „German With-Profits Fund“, der von SLAL zum Zeitpunkt des Inkrafttretens unterhalten wird;

**SLAL HWPf** steht für den „Heritage With-Profits Fund“, der von SLAL zum Zeitpunkt des Inkrafttretens unterhalten wird (und im Plan von 2006 als „With-Profits Fund“ bezeichnet wird);

**SLAL PBF** steht für den „Proprietary Business Fund“, der von SLAL zum Zeitpunkt des Inkrafttretens unterhalten wird (und im Plan von 2006 als „Non Profit Fund“ bezeichnet wird);

**SL Intl** hat die in Absatz 3.2 beschriebene Bedeutung;

**SL Intl Euro PBF** steht für den Non Profit Fund „SL Intl Euro Proprietary Business Fund“, der gemäß Absatz 12.1(a) von SL Intl errichtet und unterhalten wurde;

**SL Intl Fund** steht für jeden Fund oder Teilfund, der von SL Intl von Zeit zu Zeit errichtet und unterhalten wird;

**SL Intl GSMWPF** steht für den With Profit Fund „SL Intl den German Smoothed Managed With-Profits Fund“, errichtet und unterhalten gemäß Absatz 12.1(d) von SL Intl;

**SL Intl GSMWPF Internal PPFM** steht für die Principles and Practices of Financial Management – Grundsätze und Praktiken des Finanzmanagements – die auf den SL Intl GSMWPF gemäß Absatz 46 anzuwenden sind. Diese können von Zeit zu Zeit in Einklang mit den für sie geltenden Bedingungen angepasst und ungeachtet dessen von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden;

**SL Intl GWPF** steht für den With Profit Fund „SL Intl German With-Profits Fund“, der errichtet und unterhalten wird gemäß Absatz 12.1(c) von SL Intl;



**SL Intl GWPF Internal PPFM** steht für die Principles and Practices of Financial Management – Grundsätze und Praktiken des Finanzmanagements – die auf den SL Intl GWPF gemäß Absatz 36 anzuwenden sind. Diese können von Zeit zu Zeit in Einklang mit den für sie geltenden Bedingungen angepasst und dessen ungeachtet von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden;

**SL Intl HWPF** steht für den With Profit Fund „SL Intl Heritage With-Profits Fund“, errichtet und unterhalten gemäß Absatz 12.1(b) von SL Intl;

**SL Intl HWPF Internal PPFM** steht für die Principles and Practices of Financial Management – Grundsätze und Praktiken des Finanzmanagements – die auf den SL Intl HWPF gemäß Absatz 21 anzuwenden sind. Diese können von Zeit zu Zeit in Einklang mit den für sie geltenden Bedingungen angepasst und dessen ungeachtet von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden;

**SL Intl WP Committee** steht für den jeweils vom Empfänger der übertragenen Verträge gemäß Absatz 58.2 ernannten Ausschuss;

**Solvenzkapitalanforderung** hat die in der Solvency-II-Richtlinie (2009/138/EG) festgeschriebene Bedeutung;

**Steuern** fasst Folgendes zusammen:

- (a) alle Arten von Steuern, Abgaben, Zöllen, Auflagen, Gebühren, einbehaltenen Steuern oder anderen Beträgen, ungeachtet dessen, wann und von wem diese erhoben werden, sei es im Vereinigten Königreich, in der Republik Irland, in Deutschland, Österreich oder einem anderen Land sowie unabhängig davon, an welche für die Einziehung und Verfolgung solcher Steuern, Abgaben, Zöllen, Auflagen, Gebühren, einbehaltenen Steuern oder anderen Beträgen zuständige Behörde diese zu zahlen sind bzw. von welcher sie erhoben wurden; und
- (b) alle Gebühren, Zinsen, Vertragsstrafen und Ordnungsgelder, die im Zusammenhang mit einem unter (a) aufgeführten Betrag anfallen oder durch diesen verursacht werden oder die aus dessen Nichtbegleichung zum Fälligkeitsdatum resultieren oder die anfallen, um Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Betrag zu erfüllen;

**Stichtag des Phoenix-Übertragungsplans** bezeichnet den Tag und das Datum, an dem, insofern der Phoenix-Übertragungsplan Rechte und Verpflichtungen begründet, die nur zwischen den Vertragsparteien bestehen, der Phoenix-Übertragungsplan möglichst weitgehend als zwischen diesen Parteien in Kraft getreten gilt, auch für Zwecke der Rechnungslegung;

**Übertragene Verbindlichkeiten** steht für:

- (a) Alle Verbindlichkeiten von SLAL gemäß den übertragenen Versicherungsverträgen;

- (b) Alle Verbindlichkeiten von SLAL gemäß den übertragenen weiteren Verträgen;
- (c) Alle Rechte und Ansprüche von Drittparteien (gegenwärtige, zukünftige, bestehende oder eventuelle) gegenüber SLAL insoweit sich solche Rechte und Ansprüche auf einen der übertragenen Vermögenswerte, übertragenen Versicherungsverträge oder übertragenen sonstigen Verträge beziehen oder aus übertragenen Vermögenswerten, übertragenen Versicherungsverträgen oder den übertragenen weiteren Verträgen resultieren;
- (d) Alle steuerlichen Verbindlichkeiten von SLAL insoweit sie zu den übertragenen Vermögenswerten, den übertragenen Versicherungsverträgen oder den weiteren übertragenen Vermögenswerten (gemäß diesem Übertragungsplan oder aus einem anderen Grund) zählen;
- (e) Alle Verbindlichkeiten von SLAL insoweit sie mit dem Verkauf der übertragenen Versicherungsverträge in Zusammenhang stehen. Dies umfasst auch diejenigen, die aus verfehlten Verkäufen (Mis-Selling) ergeben; und
- (f) Alle übrigen Verbindlichkeiten von SLAL (die nicht in den Punkten (a) bis (e) dieser Definition genannt sind), im Hinblick auf das Geschäft oder die Unternehmungen der SLAL-Niederlassungen in Irland und Deutschland (einschließlich des HSL-Geschäfts) oder das SLAL-Geschäft in Österreich (einschließlich aller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit oder zum Zweck dieses Geschäfts erfolgen) bzw. diesen zuordenbar sind,

jedoch unter Ausnahme der ausgenommenen Verbindlichkeiten;

**Übertragene Vermögenswerte** steht für:

- (a) alle Rechte, Nutzen und Befugnisse von SLAL gemäß den übertragenen Versicherungsverträgen und sämtlicher Goodwill in diesem Zusammenhang;
- (b) alle Rechte, Nutzen und Befugnisse von SLAL gemäß den übertragenen Verträgen und sämtlicher Goodwill in diesem Zusammenhang;
- (c) alle Rechte und Ansprüche (in Erwägung, heutige oder zukünftige, bestehende oder eventuelle) gegenüber jeder Drittpartei insoweit solche Rechte oder Ansprüche auf einen der übertragenen Versicherungsverträge oder anderen Verträge zutrifft oder aus einem übertragenen Versicherungsvertrag oder den übertragenen Verträgen resultiert;
- (d) das gesamte Vermögen, einschließlich aller den Verbindlichkeiten nach IFRS hinterlegten Aktiva, die sämtlich den übertragenen Versicherungsverträgen und sonstigen Verträgen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zuzuordnen oder zugewiesen sind;

- (e) das gesamte Betriebsvermögen;
- (f) alle Steuerguthaben von SLAL insoweit sie zu den übertragenen Versicherungsverträgen oder übertragenen Verträgen oder einer anderen Kategorie übertragener Vermögenswerte zählen (gemäß diesem Übertragungsplan oder aus einem anderen Grund);
- (g) alle Bücher, Aufzeichnungen, Akten und Papiere, ob in Papierform oder elektronisch, im Zusammenhang mit den übertragenen Versicherungsverträgen und übertragenen anderen Verträgen, einschließlich zu Schadensabwicklung und Vertragszeichnung, Fachliteratur zu Vertrieb und Werbung, Handbücher und Daten, Vertriebs- und Kaufkorrespondenz sowie Listen aktueller und früherer Kunden; und
- (h) das gesamte übrige Vermögen von SLAL (das nicht in den Punkten (a) bis (g) dieser Definition genannt ist), im Hinblick auf das Geschäft oder die Unternehmungen der SLAL-Niederlassungen in Irland und Deutschland (einschließlich des HSL-Geschäfts) oder das SLAL-Geschäft in Österreich (einschließlich aller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit oder zum Zweck dieses Geschäfts erfolgen) bzw. diesen zuordenbar,

jedoch unter Ausnahme der ausgenommenen Verbindlichkeiten;

**Übertragene Versicherungsverträge** steht für:

- (a) Alle von SLAL ausgegebenen und/oder betreuten Versicherungsverträge, für die Zahlungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens auf Euro (€) lauten (oder lauten würden) (einschließlich, um alle Zweifel auszuschließen, alle Versicherungsverträge, die im Rahmen einer der in Anhang 1 genannten Produktlinien ausgegeben werden)
- (b) Alle Versicherungsverträge, die: (i) die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ausgelaufen sind; (ii) die, wären sie nicht vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ausgelaufen, unter Punkt (a) dieser Definition fielen und (iii) die von SL Intl nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erneut in Kraft gesetzt werden
- (c) Alle Angebote für Versicherungen, die durch oder im Auftrag von SLAL vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens entgegengenommen wurden, die: (i) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch keine wirksamen Versicherungsverträge sind; (ii) wenn die Angebote zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits wirksame Versicherungsverträge gewesen wären, unter Punkt (a) dieser Definition gefallen wären; und (iii) nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu wirksamen Versicherungsverträgen werden,

einschließlich (zur Vermeidung von Zweifeln) solcher Versicherungsverträge, die Rückversicherungsverträge sind;

**Übertragene Versicherungsverträge zum SL Intl GSMWPF** steht für alle übertragenen Versicherungsverträge, deren Kapitalanlage-Element unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem SLAL GSMWPF zugewiesen wurde;

**Übertragene Versicherungsverträge zum SL Intl GWPF** steht für alle übertragenen Versicherungsverträge, deren Kapitalanlage-Element unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem SLAL GWPF zugewiesen wurde;

**Übertragene Versicherungsverträge SL Intl HWPF** heißt (i) alle übertragenen Versicherungsverträge, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem SLAL HWPF zugeordnet werden und (ii) alle übertragenen Versicherungsverträge, für die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens das Kapitalanlage-Element ganz oder teilweise dem SLAL HWPF zugewiesen wurde;

**Übertragene Verträge** steht für:

- (a) Alle in Anhang 2 dargelegten Verträge; und
- (b) Alle Verträge (sowie Bestandteile und identifizierbare Teile der Verträge), die in Anhang 2 nicht dargelegt sind, insofern solche Verträge (oder Teile dieser Verträge) zu einem übertragenen Versicherungsvertrag oder einer mit einem solchen in Zusammenhang stehenden Aktivität zählen,

jedoch unter Ausnahme von (i) übertragenen Versicherungsverträgen und (ii) ausgenommenen Verträgen;

**Übertragenes Geschäft** bedeutet, insgesamt:

- (a) Die übertragenen Versicherungsverträge;
- (b) Die übertragenen weiteren Verträge;
- (c) Die übertragenen Vermögenswerte; und
- (d) Die übertragenen Verbindlichkeiten,

außerdem alle Aktivitäten in diesem Zusammenhang;

**Übertragungsplan** steht für diesen Übertragungsplan in seiner ursprünglichen Form bzw. geändert oder unter Vorbehalt von Änderungen, Hinzufügungen oder Bedingungen, die entsprechend Absatz 63 oder auf andere Weise zugelassen oder auferlegt werden können;

**UL Units** steht für Units mit anteiligen Beträgen, ausgenommen WP Units, deren Wert oder Anzahl entsprechend dem Wert des Linked Fund variieren, an den sie gekoppelt sind (oder dem direkt gehaltener Vermögenswerte). Hieraus ergeben sich die zu zahlenden Leistungen auf Linked Policies.

**Unabhängiger Gutachter** bezeichnet Tim Roff von Grant Thornton oder jede andere Person, die im Einklang mit Paragraph 109(2)(b) des FMSA als unabhängiger Gutachter für diesen Übertragungsplan zugelassen wird;

**Units** steht für WP Units und/oder UL Units;

**Unitised With-Profits Policy** steht für jeden Versicherungsvertrag oder einen Teil eines Versicherungsvertrags, dessen jeweiliger Wert der Leistungen mit Bezug auf die WP Units gemessen wird, die dem Versicherungsvertrag zugewiesen sind;

**Verfahren** steht für Klagen oder andere rechtliche bzw. administrative Verfahren oder Schritte (sei es direkt oder indirekt, in Form von Ansprüchen, Forderungen, rechtlichen Verfahren, Urteilsvollstreckungen, Schlichtungsprüchen, Beschwerden oder Ähnlichem), unabhängig davon, ob diese anhängig sind, bereits eingeleitet sind oder erst eingeleitet werden, darunter:

- (a) juristische, quasijuristische, administrative und regulatorische Überprüfungen und Prozesse;
- (b) sämtliche Beschwerden und Ansprüche, die einem Ombudsmann gegenüber geäußert werden;
- (c) Schlichtungen;
- (d) Mediation;
- (e) Alle anderen Konfliktlösungsverfahren (ob mit oder ohne Beteiligung der Gerichte);

**Verfügung** steht für die Verfügung eines Gerichts gemäß Paragraph 111 des FSMA, mit dem dieser Übertragungsplan (oder ein Teil des Übertragungsplans) und jede nachfolgende Verfügung des Gerichts zu diesem Übertragungsplan genehmigt wird;

**Vermögen an geistigem Eigentum** umfasst (i) Patente, (ii) Know-how, (iii) Handelsmarken, (iv) Domainnamen, (v) Copyrights, (vi) Designrechte, (vii) Rechte an Datenbanken und (viii) intern entwickelter Software sowie (ix) sämtliche Schutzrechte oder -formen, auf der ganzen Welt, die einen gleichen oder ähnlichen Effekt wie die in Abschnitt (i) bis (viii) weiter oben beschriebenen haben, jeweils unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht oder ob deren Eintragung beantragt ist;

**Versicherungsverträge zum SL Intl GSMWPF WP** steht für:

- (a) alle übertragenen Versicherungsverträge zum SL Intl GSMWPF Policies; und
- (b) alle With-Profit-Kapitalanlage-Elemente von Versicherungsverträgen, die jeweils auf den SL Intl GSMWPF übertragen oder diesem zugewiesen werden;

**Versicherungsverträge zum SL Intl GWPF WP** steht für:

- (a) alle übertragenen Versicherungsverträge zum SL Intl GWPF Policies; und

- (b) alle With-Profit-Kapitalanlage-Elemente von Versicherungsverträgen, die jeweils auf den SL Intl GWPF übertragen oder diesem zugewiesen werden;

**Versicherungsverträge zum SL Intl HWPF WP** steht für:

- (a) alle übertragenen Versicherungsverträge zum SL Intl HWPF, die With-Profits-Verträge sind (falls und insoweit mit einer Überschussbeteiligung im Rahmen des SL Intl HWPF ausgestattet);
- (b) alle With-Profits-Verträge, die jeweils dem SL Intl HWPF zugewiesen oder im Zusammenhang mit diesem gezeichnet sind (falls und insoweit mit einer Überschussbeteiligung im Rahmen des SL Intl HWPF ausgestattet); und
- (c) alle With-Profit-Kapitalanlage-Elemente von Versicherungsverträgen (abgesehen von Versicherungsverträgen, die dem SL Intl HWPF zugewiesen sind), die jeweils auf den SL Intl HWPF übertragen oder diesem zugewiesen werden;

**Versicherungsvertrag** steht für:

- (a) jeden „Versicherungsvertrag“ wie im Financial Services and Markets Act 2000 (Bedeutung von „Policy“ und „Policyholder“) sowie in der Verfügung 2001 (SI 2001/2361) definiert; und
- (b) jeden Bestandteil eines solchen Versicherungsvertrags, der der begründbaren Auffassung des Vorstands von SL Intl zufolge einen separat identifizierbaren Nutzen verspricht und ein Versicherungsvertrag ist,

und „Versicherungsvertragsinhaber“ wird entsprechend ausgelegt, und jeder Verweis auf den „Inhaber“ eines Versicherungsvertrags wird als Verweis auf den „Versicherungsvertragsinhaber“ ausgelegt;

**Vertrag** steht für jeden Vertrag, jede Verpflichtungserklärung, Vereinbarung, jeden Anleihevertrag, jede Übereinkunft, schriftliche Abmachung, jeden Schuldschein, jedes Darlehen, Vehikel, jeden Miet-, Lizenz- oder vergleichbaren Vertrag, dessen Partei SLAL ist (oder gemäß dem/der SLAL Zessionar oder Rechtsnachfolger der Stellungeiner der Parteien ist);

**Vorstand** steht bei einem Unternehmen für den jeweiligen Vorstand dieses Unternehmens

**With-Profits-Kapitalanlage-Element** bedeutet im Hinblick auf einen Versicherungsvertrag, der eine Unitised With-Profits Policy ist oder wird, den ein Teil jedes Beitrags (einschließlich jedes Betrags aus einem Rabatt auf Gebühren), wie etwa zutreffend bei einer Zuweisung von WP Units, nach einer Anpassung im Einklang mit den Konditionen des relevanten Versicherungsvertrags (einschließlich Gebühren des Versicherungsvertrags oder der Geld-Brief-Spanne) sowie alle Vermögen und Verbindlichkeiten, die solchen WP Units zuordenbar sind (abgesehen von Garantiekosten);

**With Profits Policy** steht für Versicherungsverträge (i) denen zufolge der jeweilige Inhaber des Versicherungsvertrags an jeder Art von erwirtschaftetem Überschuss beteiligt wird (ausgenommen solche Versicherungsverträge, denen zufolge eine solches Anrecht nur dann eintritt, wenn die Zusage zur Anwendung kommt), oder solche (ii), denen WP Units zugewiesen werden und die bei Kündigung einen geglätteten Preis erhalten können;

**WP Units** steht für Units mit anteiligen Beträgen (i), die sich in Wert oder Anzahl mit Bezug auf die gezahlten Beiträge und die erklärten Bonuszahlungen oder ausgeschütteten Überschüsse unterscheiden. Ziel ist, die aufgrund der Versicherungsverträge auszahlenden Leistungen zu berechnen, oder (ii) ein geglätteter Preis bei Kündigung;

**Zeitpunkt des Inkrafttretens** steht für Datum und Uhrzeit des Inkrafttretens dieses Plans gemäß Absatz 55;

**Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Übertragungsplans** steht für die Uhrzeit und das Datum, an dem der Phoenix-Übertragungsplan seinen Bedingungen gemäß Geltung erlangt;

**Zusage** steht für die Mortgage Endowment Promise, die in Part 8 von Schedule 11 zum Phoenix-Übertragungsplan erläutert ist;

## 2 Auslegung

2.1 In diesem Übertragungsplan bedeutet:

- (a) **Angemessene aktuarielle Beratung** (zusätzlich zu jeder anderen relevanten angemessenen Beratung) eine aktuarielle Beratung, die der Vorstand von SL Intl im Kontext der relevanten Angelegenheit festlegen darf;
- (b) **Holding-Gesellschaft** und **Tochtergesellschaft** haben dieselbe Bedeutung wie im Companies Act 2006;
- (c) **Verbindlichkeiten** umfassen sämtliche Verbindlichkeiten, Ansprüche, Entschädigungszahlungen, Verfahren, Forderungen, Verfügungen, Gerichtsverfahren, Kosten, Verluste und Aufwendungen jeder Art, ob aus einem Vertrag, allgemeinem Recht, einer Satzung oder anderen Quellen hergeleitet, sei es gegenwärtig oder zukünftig, bestehend oder eventuell, bestätigt oder unbestätigt bzw. fraglich und ungeachtet dessen, ob diese einfach oder mehrfach geschuldet oder entstanden sind und ob es sich um eine Hauptschuld oder eine Sicherheit handelt;
- (d) **Vermögen** umfasst (ohne Einschränkungen) Immobilien, Vermögenswerte, Rechte und Befugnisse jeder Art (ob gegenwärtig oder zukünftig, bestehend oder eventuell)

und umfasst (i) treuhänderische Vermögen, (ii) Nutzen und Befugnisse jeder Art sowie (iii) jede Art von Zinsen im Zusammenhang mit dem Vorgenannten;

- (e) **Übertragen** umfasst (je nach Kontext) das **Ausüben, zuweisen, die Zuweisung** oder **Abtretung, veräußern, Veräußerung** oder **Verkauf** oder **übertragen** oder **Übertragung**;
- (f) **Änderungen** umfasst alle Änderungen, Ergänzungen, Streichungen, Neuformulierungen, Ersetzungen oder Beendigungen, ungeachtet ihrer Umsetzung;
- (g) Jeder Bezug auf den Singular umfasst auch den Plural und umgekehrt und jeder Bezug auf das Maskulinum umfasst auch das Femininum und das Neutrum und umgekehrt;
- (h) Jeder Bezug in diesem Übertragungsplan auf einen Erlass, eine Richtlinie, eine Satzungsbestimmung oder eine nachrangige Gesetzgebung gilt zugleich als Bezug auf diese Inkraftsetzung, Richtlinie, Satzungsbestimmung, nachrangige Gesetzgebung in ihrer jeweiligen geänderten, ersetzten oder neu in Kraft gesetzten Form und auf ein jeweiliges Instrument bzw. eine jeweilige Verfügung im Rahmen eines solchen Erlass, einer solchen Richtlinie, Satzungsbestimmung oder nachrangigen Gesetzgebung. Sofern ein solcher Bezug einen Erlass, eine Richtlinie, eine satzungsgemäße Bestimmung oder eine nachrangige Gesetzgebung betrifft, die aufgehoben und nicht geändert, ersetzt oder neu in Kraft gesetzt wurde, legt der Vorstand von SL Intl (nach vorheriger Einholung eines angemessenen Rats) (ggf.) die geeignetste Ersatzbestimmung fest;
- (i) Jeder Bezug auf Regelungen, Verordnungen oder Anweisungen der PRA, FCA und/oder CBI (je nachdem, was zutrifft) gilt auch als Bezug auf Regelungen, Verordnungen oder Anweisungen in ihrer jeweiligen geänderten oder ersetzten Form. Sofern ein solcher Bezug Regelungen, Verordnungen oder Anweisungen betrifft, die aufgehoben und nicht geändert, ersetzt oder neu in Kraft gesetzt wurden, legt der Vorstand von SL Intl (nach vorheriger Einholung eines angemessenen Rats) (ggf.) die geeignetste Ersatzbestimmung fest;
- (j) Jeder Bezug auf eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der PRA, FCA und CBI) gilt ebenfalls als Bezug auf deren Nachfolgebehörden;
- (k) Jeder Bezug auf diesen Übertragungsplan umfasst auch deren Anhänge und Bezüge auf Absätze, Unter-Absätze, Teile oder Anhänge dieses Übertragungsplans
- (l) Überschriften dienen ausschließlich einer besseren Übersicht und haben keinen Einfluss auf den Aufbau dieses Übertragungsplans;



- (m) Ein Bezug auf eine Person umfasst ebenfalls den Bezug auf eine juristische Person, eine Partnerschaft, einen Verband oder die Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter der Person, um Zweifel auszuschließen, auch Treuhandverwalter
- (n) Sofern nicht anders angegeben, wird ein Zeitraum, der von einem bestimmten Tag oder Datum aus oder von dem Tag oder Datum eines tatsächlichen Ereignisses aus berechnet wird, stets ohne diesen Tag oder dieses Datum berechnet;
- (o) Jeder Bezug auf die Schriftform umfasst alle Arten der Reproduktion von Wörtern in einer leserlichen und nicht vorübergehenden Form;
- (p) Allgemeinen Begriffen sollten aufgrund der Tatsache, dass ihnen bestimmte Beispiele folgen, die von diesen allgemeinen Begriffen umfasst werden sollen, keine restriktiven Bedeutungen zugeschrieben werden;
- (q) Jeder Bezug auf einen Betrag versteht sich ohne Mehrwert- oder eine andere Steuer;
- (r) Bezüge auf ein „Entschädigen“ und eine „Entschädigung“ einer Person für bestimmte Umstände umfassen die Entschädigung und die Schadloshaltung auf Nach-Steuer-Basis von sämtlichen Klagen, Ansprüchen und Verfahren, die jeweils gegen die Person anhängig sind sowie alle Verluste und Schäden sowie alle Zahlungen, Kosten oder Aufwendungen, die infolgedessen durch die Person erfolgen oder verursacht werden bzw. andernfalls nicht eingetreten wären;
- (s) Jede Entschädigung oder Verpflichtung zu zahlen (die **Zahlungsverpflichtung**), die auf Nach-Steuer-Basis gegeben oder angenommen wird oder als „auf Nach-Steuer-Basis berechnet“ angegeben wird, bedeutet, dass der im Zuge einer solchen Zahlungsverpflichtung zu zahlende Betrag (die **Zahlung**) so zu berechnen ist, dass sichergestellt ist, dass folgende Punkte berücksichtigt werden:
  - (i) Jegliche Steuer, die von der Zahlung abzuziehen oder einzubehalten ist;
  - (ii) Jeder Betrag und der Zeitpunkt zusätzlicher Steuern, die infolge der Besteuerung des Betrags zahlbar sind;
  - (iii) Betrag und Zeitpunkt jeder Steuergutschrift, die erzielt wird, insoweit die Steuergutschrift der Angelegenheit zuordenbar ist, die die Zahlungsverpflichtung begründet,

Der Zahlungsempfänger ist in derselben Lage, in der er wäre, wenn die Angelegenheit, die die Zahlungsverpflichtung begründet, nicht eingetreten wäre (oder, für den Fall, dass eine Zahlungsverpflichtung aufgrund einer Angelegenheit eintritt, die eine Person betrifft, die nicht mit dem Zahlungsempfänger identisch sind, der Zahlungsempfänger und diese andere Person gemeinsam in derselben Lage, in der sie wären, wenn die Angelegenheit, die die Zahlungsverpflichtung begründet,

nicht eingetreten wäre), vorausgesetzt, der zu zahlende Betrag überschreitet nicht denjenigen, der zu zahlen gewesen wäre, wenn er steuerlich als von diesem alleinigen Empfänger und nicht von einer anderen Person erhalten gelten würde

- (t) Jeder Bezug auf Pfund oder £ gilt der Währung Pfund Sterling des Vereinigten Königreichs.

## **TEIL B – EINLEITENDE BESTIMMUNGEN**

### **3 Vertragsparteien und Hintergrund**

- 3.1** SLAL ist eine in Schottland gegründete Gesellschaft mit der eingetragenen Nummer SC286833. Der eingetragene Sitz von SLAL befindet sich in Standard Life House, 30 Lothian Road, Edinburgh EH1 2DH. SLAL ist eine „im Vereinigten Königreich zugelassene Person“ im Sinne von Paragraph 105(8) des FSMA, mit der Berechtigung zum Abschluss und zur Ausführung von langfristigen Versicherungsverträgen im Vereinigten Königreich der Klassen 1, 3, 4, 6 und 7 in Teil II von Anhang 1 der RAO.
- 3.2** Standard Life International DAC („**SL Intl**“) ist eine in der Republik Irland eingetragene Gesellschaft mit der Registernummer 408507. Der eingetragene Sitz von SL Intl befindet sich in 90 St. Stephen's Green, Dublin 2, Irland. SL Intl ist ein Versicherungsunternehmen, das zum Abschluss von Lebensversicherungsgeschäften gemäß den Klassen 1, 3, 4, 6 und 7 in Anhang 2 der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften (Versicherung und Rückversicherung) von 2015 zugelassen ist.
- 3.3** Nach der Inkraftsetzung von Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union durch das Vereinigte Königreich am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich Verhandlungen über die Bedingungen für seinen Austritt aus der Europäischen Union („**Brexit**“) aufgenommen. Die rechtlichen Modalitäten des Brexit sind noch nicht bekannt, aber es besteht das Risiko, dass SLAL zum Zeitpunkt des Brexit oder kurz danach ihre Rechte im Rahmen der Binnenmarktrichtlinien, einschließlich der EU-Solvency-II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG in ihrer geänderten Fassung), verliert, langfristige Versicherungsverträge in anderen EWR-Staaten auf der Grundlage der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit abzuschließen.
- 3.4** Es wird daher vorgeschlagen, dass, vorbehaltlich der Genehmigung dieses Übertragungsplans durch das Gericht, das von SLAL betriebene übertragene Geschäft in Übereinstimmung mit diesem Übertragungsplan (und, soweit zutreffend, dem entsprechenden Geschäftsübertragungsvertrag) auf SL Intl übertragen wird.
- 3.5** SLAL und SL Intl haben vereinbart, bei der Anhörung des Antrags auf Genehmigung dieses Übertragungsplans gemeinsam durch einen Anwalt aufzutreten.

### **3A Änderung des Übertragungsplans**

- 3A.1** Mit Genehmigung des Gerichts gemäß Absatz 63.2 wird dieser Übertragungsplan im Zusammenhang mit der Übertragung des Geschäfts von SLAL auf Phoenix gemäß dem Phoenix-Übertragungsplan zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Übertragungsplans, jedoch mit Wirkung zum Stichtag des Phoenix-Übertragungsplans, geändert (die „**Änderung des Übertragungsplans**“).
- 3A.2** Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Übertragungsplans, jedoch mit Wirkung zum Stichtag des Phoenix-Übertragungsplans, wird Phoenix:

- (a) sämtliche Rechte, Leistungen und Befugnisse von SLAL erhalten; und
- (b) allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen SLALs unterliegen

(jeweils unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder zukünftige, tatsächliche oder bedingte Verpflichtungen handelt), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Übertragungsplans im Rahmen oder aufgrund dieses Übertragungsplans bestehen.

**3A.3** Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Übertragungsplans und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Übertragungsplans, jedoch mit Wirkung zum Stichtag des Phoenix-Übertragungsplans:

- (a) erhält SL Intl in Folge und unter Ausschluss aller Rechte, die sie im Rahmen dieses Übertragungsplans gegenüber SLAL innehatte, dieselben Rechte, Leistungen und Befugnisse gegenüber Phoenix, die ihr im Rahmen dieses Übertragungsplans gegenüber SLAL zustanden; und
- (b) erhält Phoenix in Folge und unter Ausschluss aller Rechte, die SLAL gegenüber SL Intl im Rahmen dieses Übertragungsplans innehatte, dieselben Rechte, Leistungen und Befugnisse gegenüber SL Intl, die SLAL gegenüber SL Intl im Rahmen dieses Übertragungsplans zustanden.

**3A.4** Am und mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Übertragungsplans:

- (a) wird die Garantie einer sogenannten Floating Charge beendet und verliert ihre Wirkung;
- (b) wird die neue Garantie einer sogenannten Floating Charge wirksam; und
- (c) werden die HWPF Deed Poll, die GWPF Deed Poll und die GSMWPF Deed Poll in Übereinstimmung mit ihren Bestimmungen geändert, um Verweise auf SLAL durch Verweise auf Phoenix zu ersetzen.

**3A.5** SLAL, SL Intl und Phoenix werden alle Schritte unternehmen und alle Maßnahmen ergreifen (einschließlich der Einreichung, Ausführung und Aushändigung von Dokumenten), die notwendig oder wünschenswert sind, um die neue Garantie einer sogenannten Floating Charge, die Beendigung der Garantie einer sogenannten Floating Charge und die Änderung der HWPF Deed Poll, der GWPF Deed Poll und der GSMWPF Deed Poll zu bewirken oder zu vollenden.

**3A.6** Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Übertragungsplans, jedoch mit Wirkung zum Stichtag des Phoenix-Übertragungsplans, ist jeder Verweis in diesem Übertragungsplan und in den in Absatz 66 dieses Übertragungsplans aufgeführten ergänzenden Dokumenten auf:

- (a) SLAL, die SLAL Group, der SLAL-Vorstand, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Vertreter von SLAL oder jede andere Person, die mit SLAL in Verbindung steht, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Phoenix-Übertragungsplans, jedoch mit Wirkung

zum Stichtag des Phoenix-Übertragungsplans, als Verweis auf Phoenix, die Phoenix Group, den Phoenix-Vorstand, die entsprechenden leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter von Phoenix (soweit zutreffend), die entsprechende Person, die mit Phoenix in Verbindung steht, wie es der Kontext erfordert, oder in jedem Fall eine andere Person, die der Phoenix-Vorstand (nach seinem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen) für geeignet hält, zu verstehen;

- (b) den GSMWPF der SLAL als Verweis auf den German SM WP Fund von Phoenix zu verstehen;
- (c) den GWPF der SLAL als Verweis auf den German WP Fund von Phoenix zu verstehen;
- (d) den HWPF der SLAL als Verweis auf den Heritage WP Fund von Phoenix zu verstehen; und
- (e) den PBF der SLAL als Verweis auf den Non-Profit Fund von Phoenix zu verstehen.

Verweise auf SLAL wurden im Hauptteil dieses Übertragungsplans nur dann in Phoenix geändert, wenn es sich um Verweise auf die Namen der Funds von SLAL oder Phoenix, festgelegte Begriffe aus dem Phoenix-Übertragungsplan oder um Phoenix-spezifische Bestimmungen handelt.

**3A.7** Die Änderung des Übertragungsplans wird gleichzeitig mit der Genehmigung des Phoenix-Übertragungsplans durch den High Court of Justice (oberes Gericht) in England und Wales und der Zustimmung des Gerichts zu den im Phoenix-Übertragungsplan vorgesehenen Änderungen des Plans von 2006 und des Plans von 2011 und unter der Voraussetzung, dass der Übertragungsplan genehmigt wird, wirksam.

**3A.8** Soweit der Übertragungsplan Rechte und Pflichten begründet oder ändert, die nur zwischen den Parteien dieses Übertragungsplans bestehen, ist er so weit wie möglich so zu behandeln, als sei er zwischen den Parteien am Stichtag des Phoenix-Übertragungsplans in Kraft getreten, auch für Rechnungslegungszwecke, und Verweise in diesem Übertragungsplan auf den Stichtag des Phoenix-Übertragungsplans und die Formulierung „mit Wirkung zum Stichtag des Phoenix-Übertragungsplans“ sind entsprechend zu verstehen.

## TEIL C – ÜBERTRAGUNG

### 4 Übertragung des übertragenen Geschäfts

4.1 Gemäß Absatz 4.2 wird jeder Teil des übertragenen Geschäfts auf SL Intl übertragen und geht nach Maßgabe dieses Übertragungsplans in den Besitz von SL Intl über, so dass:

- (a) mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens alle „Day One Assets“ (Vermögenswerte, die an Tag 1 übertragen werden) und alle Rechte von SLAL an diesen Vermögenswerten durch diese Verfügung und ohne weitere Handlungen oder Maßnahmen auf SL Intl übertragen werden und in deren Besitz übergehen, vorbehaltlich aller etwaigen Belastungen, die mit diesen Vermögenswerten verbunden sind, und nicht mehr im Eigentum der SLAL stehen;
- (b) mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens alle „Day One Liabilities“ (Verbindlichkeiten, die an Tag 1 übertragen werden) durch diese Verfügung und ohne weitere Handlungen oder Maßnahmen auf SL Intl übertragen werden und zu Verbindlichkeiten von SL Intl in Übereinstimmung mit diesem Übertragungsplan werden und nicht länger Verbindlichkeiten der SLAL darstellen;
- (c) mit Wirkung zu dem jeweiligen späteren Übertragungstichtag alle restlichen Vermögenswerte, die unter diesen jeweiligen späteren Übertragungstichtag fallen, und alle Anteile von SLAL daran durch diese Verfügung und ohne weitere Handlungen oder Maßnahmen auf SL Intl übertragen werden und in deren Besitz übergehen, vorbehaltlich aller etwaigen Belastungen, die dieses Eigentum in Übereinstimmung mit diesem Übertragungsplan betreffen, und nicht mehr im Eigentum der SLAL stehen; und
- (d) mit Wirkung zu dem jeweiligen späteren Übertragungstichtag alle restlichen Verbindlichkeiten, die unter diesen jeweiligen späteren Übertragungstichtag fallen, durch diese Verfügung und ohne weitere Handlungen oder Maßnahmen auf SL Intl übertragen und zu Verbindlichkeiten von SL Intl in Übereinstimmung mit diesem Übertragungsplan werden und nicht länger Verbindlichkeiten der SLAL darstellen.

4.2 Es gilt ein Aufrechnungsmechanismus, demzufolge die Verpflichtung von SLAL, die Vermögenswerte gemäß diesem Übertragungsplan von SLAL auf SL Intl zu übertragen, mit der Verpflichtung von SL Intl, den Netto-Rückversicherungsbeitrag gemäß den Rückversicherungsvereinbarungen (mit Ausnahme der Retrozessionsvereinbarung für vermögensgebundene Funds) zu zahlen, verrechnet wird, so dass:

- (a) ein Teil der übertragenen Vermögenswerte zur Begleichung des gesamten Netto-Rückversicherungsbeitrags verwendet wird, dessen Wert von SLAL als gleichwertig mit dem gesamten Netto-Rückversicherungsbeitrag festgelegt wird; und

- (b) die Zahlung des gesamten Rückversicherungsbeitrags durch Einbehalt desjenigen Anteils der übertragenen Vermögenswerte beglichen wird, dessen Wert von SLAL als gleichwertig mit dem gesamten Netto-Rückversicherungsbeitrag festgelegt wird.
- 4.3** SL Intl akzeptiert ohne Überprüfung oder Aufforderung SLALs Besitzansprüche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens an den Day-One-Vermögenswerten und zu ei späteren Übertragungstichtag an den dann übertragenen restlichen Vermögenswerten, und SLAL haftet nicht für Gebühren, Aufwendungen, Kosten, Ansprüche, Verluste oder sonstige Verbindlichkeiten in diesem Zusammenhang, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens entstehen, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes (auch im Rahmen einer bestehenden Vereinbarung zwischen SLAL und SL Intl) oder wie in diesem Übertragungsplan dargelegt.
- 4.4** SLAL und SL Intl unternehmen alle Schritte und unterzeichnen alle Dokumente, die notwendig oder wünschenswert sind:
  - (a) um die Übertragung von übertragenen Vermögenswerten auf SL Intl und die Übernahme dieser Vermögenswerte durch SL Intl gemäß diesem Übertragungsplan zu bewirken oder zu vollenden;
  - (b) um die Übertragung auf SL Intl und die Übernahme von übertragenen Verbindlichkeiten durch SL Intl gemäß diesem Übertragungsplan zu bewirken oder zu vollenden; und
  - (c) zur Berichtigung von Fehlern in Bezeichnung oder Höhe der auf diese Weise übertragenen Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten.
- 4.5** Mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens tritt SL Intl in alle Rechte, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von SLAL in Bezug auf personenbezogene Daten ein, die sich auf das übertragene Geschäft beziehen, und in jeder von einer betroffenen Person erteilten Einwilligung in Bezug auf solche Daten gilt jeder Verweis auf SLAL (oder auf Unternehmen der SLAL Group) als Verweis auf SL Intl (und auf Unternehmen der SL Intl Group). Um jeden Zweifel auszuschließen, hat dieser Absatz Vorrang vor allen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen in Bezug auf solche personenbezogenen Daten.
- 4.6** Nach der Übertragung eines übertragenen Versicherungsvertrags an SL Intl gilt gemäß diesem Übertragungsplan Folgendes:
  - (a) Wurde ein solcher Versicherungsvertrag vor der Verlegung von SLAL von ihrer Niederlassung in der Republik Irland aus auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit abgeschlossen und ausgeführt, so wird dieser Versicherungsvertrag von SL Intl in der Republik Irland als seinem Herkunftsstaat auf der Grundlage weder der Dienstleistungs- noch der Niederlassungsfreiheit ausgeführt;

- (b) Wurde ein solcher Versicherungsvertrag vor der Übertragung von SLAL von ihrer Niederlassung in Deutschland aus auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit abgeschlossen und ausgeführt, so wird er von SL Intl von ihrer Niederlassung in Deutschland aus auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit ausgeführt; und
- (c) Im Falle aller anderen Versicherungsverträge wird dieser Versicherungsvertrag von SL Intl in dem betreffenden EWR-Staat auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit ausgeführt.

**4.7** Um jeden Zweifel auszuschließen und unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Absatz 4.1 gilt:

- (a) Eine Aufforderung oder Einladung zur Abgabe eines Angebots, die von oder an SLAL vor dem Inkrafttreten des Übertragungsplan erteilt wurde, wird mit dem Inkrafttreten des Übertragungsplans als Aufforderung oder Einladung zur Abgabe eines Angebots von oder an SL Intl behandelt;
- (b) Alle bestehenden Freistellungsansprüche, Vollmachten, Befugnisse, Erklärungen oder Zustimmungen, die SLAL in Bezug auf einen Teil des übertragenen Geschäfts (einschließlich der übertragenen Versicherungsverträge) erteilt wurden, haben ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die gleiche Gültigkeit, als seien sie SL Intl erteilt worden;
- (c) Jeder übertragene Vermögenswert (oder Teile davon), der von SLAL (allein oder gemeinsam mit anderen) als Treuhänder, Verwahrer oder in einer ähnlichen treuhänderischen Funktion gehalten wurde, wird mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (oder ggf. zum jeweiligen späteren Übertragungstichtag) von SL Intl (allein oder gemeinsam mit anderen und in der Eigenschaft als Treuhänder, Verwahrer oder in einer ähnlichen treuhänderischen Funktion, je nach Fall) vorbehaltlich der Rechte, Befugnisse und Pflichten gehalten, die zuvor für den betreffenden Treuhänder, Verwahrer oder eine andere treuhänderische Vereinbarung galten;
- (d) Alle Sicherheiten in Bezug auf das übertragene Geschäft, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von SLAL oder einem Bevollmächtigten oder Vertreter von SLAL oder einem Treuhänder für SLAL als Sicherheit für die Zahlung oder Begleichung einer Verbindlichkeit gehalten werden, werden an und von diesem Tag an von SL Intl (bzw. von dem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder für SL Intl) gehalten und stehen SL Intl (unabhängig davon, ob zu ihrem eigenen Nutzen oder zum Nutzen einer anderen Person) als Sicherheit für die Zahlung oder Begleichung dieser Verbindlichkeit zur Verfügung; und



- (e) SL Intl ist berechtigt, sich auf alle Zustimmungen, Verzichtserklärungen, Zusicherungen, Erklärungen oder Rechtsverwirkungen zu berufen und diese durchzusetzen, die SLAL von einer Person in Bezug auf das übertragene Geschäft vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erteilt oder abgegeben wurden, als ob diese Zustimmungen, Verzichtserklärungen, Zusicherungen, Erklärungen oder Rechtsverwirkungen SL Intl gegenüber erteilt oder abgegeben worden wären, und zwar in demselben Umfang, in dem SLAL sich auf diese hätte berufen oder diese hätte durchsetzen können.

## **5 Kontinuität des Verfahrens**

**5.1** Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle Verfahren, die:

- (a) vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eingeleitet wurden oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen von SLAL vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens durch oder gegen SLAL eingeleitet werden; und
- (b) zu einem übertragenen Vermögenswert oder einer übertragenen Verbindlichkeit führen können,

gegenüber SL Intl fortgesetzt oder eingeleitet und SL Intl hat Anspruch auf alle Einwendungen, Ansprüche, Gegenansprüche, Vergleiche, Gestaltungsrechte, Rechte auf Forderungsübergang und alle anderen Rechte, die SLAL in Bezug auf solche Verfahren zugestanden hätten.

**5.2** Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens können alle Ombudsmann-Verfahren, die:

- (a) in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen von SLAL vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens stattgefunden haben;
- (b) vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eingeleitet und gemäß Absatz 5.1 auf SL Intl übertragen wurden oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gegen SL Intl eingeleitet werden; und
- (c) vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem UK Financial Ombudsman Service vorgelegt wurden oder die dem UK Financial Ombudsman Service hätten vorgelegt werden können, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht eingetreten wäre;

dem UK Financial Ombudsman Service vorgelegt oder von diesem weiter bearbeitet werden. Abweichend von Absatz 65.1 können Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen die Bestimmungen dieses Absatzes 5.2 gegenüber SL Intl geltend machen. Weder SLAL noch SL Intl benötigen die Zustimmung jedes Inhabers eines zu übertragenden Versicherungsvertrags, um diesen Übertragungsplan gemäß Absatz 63 zu ändern.

**5.3** Jedes Urteil, jeder Vergleich, jede Verfügung oder jeder Schiedsspruch, der/die von oder gegen SLAL vor oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erwirkt wurde, soweit er/sie sich auf einen Teil des übertragenen Geschäfts bezieht und vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht vollständig erfüllt ist, wird zu diesem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem er/sie von oder gegen SLAL unmittelbar vor diesem Zeitpunkt (oder, wenn dieser Zeitpunkt später eintritt, zu dem Zeitpunkt, an dem das Urteil, der Vergleich oder der Schiedsspruch erwirkt wurde) vollstreckbar war, von oder gegen SL Intl (unter Ausschluss von SLAL) vollstreckt.

**5.4** SLAL und SL Intl betrachten die Bestimmungen der Absätze 5.1 und 5.3 als wesentlichen Bestandteil der Übertragung des übertragenen Geschäfts und werden sich nach besten

Kräften bemühen, alle Schritte zu unternehmen und alles zu tun, was gemäß den im jeweiligen Rechtsgebiet geltenden Gesetzen erforderlich oder wünschenswert ist, um die in den Absätzen 5.1 und 5.3 vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ist gemäß den im jeweiligen Rechtsgebiet geltenden Gesetzen die schriftliche Zustimmung von SLAL oder SL Intl erforderlich, um die in den Absätzen 5.1 und 5.3 vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, werden SLAL und SL Intl diese Zustimmung unverzüglich erteilen.

- 5.5** Soweit SLAL in einem Verfahren, einem Urteil, einem Vergleich, einer Verfügung oder einem Schiedsspruch (in Bezug auf die SL Intl gemäß einem der Absätze 5.1, 5.3, 5.9 oder 5.10 als benannte Partei vorgesehen ist) zum oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens als benannte Partei gilt, ist SL Intl berechtigt, nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die alleinige Ausübung eines solchen Verfahrens oder von Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem solchen Urteil, Vergleich, einer solchen Verfügung oder einem solchen Schiedsspruch zu übernehmen, und ist berechtigt und verpflichtet, alle Kosten oder Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren oder einem solchen Urteil, Vergleich, einer solchen Verfügung oder einem solchen Schiedsspruch zu tragen. SL Intl entschädigt SLAL für alle Kosten oder Verbindlichkeiten, die SLAL in Bezug auf solche Verfahren oder solche Urteile, Vergleiche, Verfügungen oder Urteile nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Absatz 11 entstehen.
- 5.6** SLAL verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu ergreifen, die die alleinige Ausübung des Verfahrens oder der Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem solchen Urteil, Vergleich, einer solchen Verfügung oder einem solchen Schiedsspruch durch SL Intl gemäß Absatz 5.5 beeinträchtigen würden. Sofern SLAL zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines solchen Verfahrens oder eines solchen Urteils, Vergleichs, einer solchen Verfügung oder eines solchen Schiedsspruchs weiterhin als Partei benannt ist, erklärt sich SLAL damit einverstanden, alle Rechte, Einwendungen, Gegenansprüche, Aufrechnungsrechte und alle anderen Rechtsmittel im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren oder einem solchen Urteil, Vergleich, einer solchen Verfügung oder einem solchen Schiedsspruch aufrechtzuerhalten und diese zugunsten von SL Intl zu nutzen und SL Intl alle von SL Intl angeforderten Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren oder einem solchen Urteil, Vergleich, einer solchen Verfügung oder einem solchen Schiedsspruch bereitzustellen.
- 5.7** Alle Dokumente, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens als Beweismittel in Bezug auf eine Angelegenheit, die Teil des übertragenen Geschäfts ist, damit in Zusammenhang steht oder verbunden ist, für oder gegen SLAL gelten, gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens als Beweismittel in Bezug auf dieselbe Angelegenheit für oder gegen SL Intl.
- 5.8** Mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hat SL Intl gegenüber den Inhabern von Versicherungsverträgen des übertragenen Geschäfts und/oder allen anderen relevanten Per-

sonen dieselben Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und zum Schutz der Privatsphäre (unabhängig davon, ob sie sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen ergeben), die SLAL in Bezug auf das übertragene Geschäft unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens hatte.

**5.9** Mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gelten alle Verfahren in Bezug auf jeden Teil des „Day One Business“ (Geschäft, das an Tag 1 übertragen wird), die irrtümlich gegen SLAL eingeleitet wurden, als eingeleitet und werden gegen SL Intl fortgesetzt, ohne dass es einer weiteren Verfügung bedarf, sei es zur Auswechslung der Parteien oder anderweitig.

**5.10** Mit Wirkung ab dem jeweiligen späteren Übertragungstichtag gelten alle Verfahren in Bezug auf jeden Teil des restlichen Geschäfts, die irrtümlich gegen SLAL eingeleitet wurden, als eingeleitet und werden gegen SL Intl fortgesetzt, ohne dass es einer weiteren Verfügung bedarf, sei es zur Auswechslung der Parteien oder anderweitig.

**5.11** In Bezug auf Verfahren gemäß den Absätzen 5.1, 5.2, 5.9 oder 5.10 verpflichtet sich SL Intl, soweit sich diese Verfahren auf Rechte beziehen, die Inhabern von zu übertragenden Versicherungsverträgen gegenüber dem UK Financial Ombudsman Service zustehen können, die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

- (a) die einschlägigen Bestimmungen der Dispute Resolution Rules („DISP“) (Bestimmungen für die Konfliktlösung) des FCA Handbook, die für die Bearbeitung von Beschwerden gelten, die dem UK Financial Ombudsman Service vorgelegt werden und in seine Zuständigkeit fallen, da diese Regeln zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gelten; und
- (b) alle gültigen Urteile, Vergleiche, Verfügungen oder Schiedssprüche (oder relevante Teile davon) des UK Financial Ombudsman Service, die im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß DISP 2 des FCA Handbook erlassen wurden,

soweit dies mit den von der CBI erlassenen und auf SL Intl. anwendbaren Regeln oder Vorschriften vereinbar ist.

## **6 Behandlung von übertragenen Versicherungsverträgen**

**6.1** Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens hat SL Intl Anspruch auf alle Rechte, Leistungen und Befugnisse und unterliegt allen Verpflichtungen von SLAL im Rahmen oder aufgrund der Day-One-Versicherungsverträge.

**6.2** Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Absatz 6.1 gilt, dass in Fällen, in denen die Leistungen eines übertragenen Versicherungsvertrags (oder eines Teils davon) gemäß den Bedingungen eines Treuhandfonds erbracht werden, diese Bedingungen (zusammen mit den Bedingungen aller für ein Altersvorsorgeprogramm geltenden Regeln im Falle eines Altersvorsorgeprogramms, in dem sich die Leistungen auf einen Day-One-Versicherungsvertrag be-

ziehen) zum und ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auf einer Grundlage gelten und ausgelegt werden, die mit der Übertragung eines solchen Day-One-Versicherungsvertrags gemäß den Bestimmungen dieses Übertragungsplans übereinstimmt. Zur Vermeidung von Zweifeln gilt:

- (a) Ist nach diesen Bestimmungen die Zustimmung von SLAL erforderlich, so gilt mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens stattdessen die Zustimmung von SL Intl als erforderlich; und
- (b) Wird SLAL eine Befugnis zur Ernennung von Treuhändern gemäß diesen Bestimmungen erteilt, so wird diese Befugnis mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens stattdessen so behandelt, als ob sie SL Intl erteilt worden wäre.

**6.3** Jede Person, die Inhaber eines der Day-One-Versicherungsverträge ist, hat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens und mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens in Nachfolge und unter Ausschluss jeglicher Rechte, die sie gegenüber SLAL im Rahmen der Day-One-Versicherungsverträge hatte, Anspruch auf dieselben Rechte gegenüber SL Intl gemäß den Bestimmungen dieses Übertragungsplans, die ihr gegenüber SLAL im Rahmen dieser Versicherungsverträge zustanden, und muss SL Intl (in Bezug auf Day-One-Versicherungsverträge, im Rahmen derer Beiträge oder andere Beträge, die diesen zurechenbar sind oder sich auf diese beziehen, weiterhin zahlbar sind) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens und mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt alle weiteren oder zusätzlichen Beiträge oder anderen Beträge, die diesen zurechenbar sind oder sich auf diese beziehen, bei Fälligkeit zahlen.

**6.4** Wenn eine dazu berechtigte Person in Bezug auf einen Day-One-Versicherungsvertrag ein gesetzlich oder gemäß den Bedingungen dieses Vertrags gewährtes Recht oder eine Option ausübt und entweder:

- (a) das Recht oder die Option die Ausstellung eines neuen, zusätzlichen oder eines Ersatzversicherungsvertrags vorsieht; oder
- (b) es nach Ansicht von SL Intl angemessen ist, einen neuen Versicherungsvertrag auszustellen, um dieses Recht oder diese Option zu erfüllen,

so hat die betreffende Person Anspruch auf die Ausstellung eines Versicherungsvertrags durch SL Intl, der die Bestimmungen des betreffenden Rechts oder der betreffenden Option wahrt. Unbeschadet des Rechts dieser Person, das Recht oder die Option durch die Ausstellung eines solchen Versicherungsvertrags durch SL Intl erfüllen zu lassen, ist SL Intl, wenn SL Intl zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechts oder dieser Option keine Versicherungsverträge zeichnet, die genau dem Versicherungsvertrag entsprechen, auf den sich das Recht oder die Option bezieht, berechtigt, dieser Person als Alternative (und, falls sie diese akzeptiert, an deren Stelle) einen Versicherungsvertrag anzubieten, der üblicherweise von SL Intl (oder einem anderen Unternehmen der SL Intl Group) angeboten wird. Bei einem solchen alternativen Versicherungsvertrag handelt es sich um einen Vertrag,

den SL Intl unter Verweis auf die zu diesem Zeitpunkt für die Verträge von SL Intl geltenden Bedingungen als den am ehesten gleichwertigen Versicherungsvertrag ansieht, vorausgesetzt, dass wenn die Ausstellung eines solchen alternativen Versicherungsvertrags nach Ansicht des Vorstands von SL Intl (nach angemessener aktuarieller Beratung) entweder: (i) zu einer Verbindlichkeit führen würde; (ii) zu einer Erhöhung der Steuerverbindlichkeiten des Inhabers eines solchen Versicherungsvertrags führen würde oder (iii) auf andere Weise die berechtigten Erwartungen des Inhabers eines solchen Versicherungsvertrags nicht erfüllen würde, SL Intl den Versicherungsinhaber in vollem Umfang dafür entschädigt: (a) Verbindlichkeit; (b) Erhöhung der Steuerverbindlichkeiten oder (c) Nichterfüllung der berechtigten Erwartungen des Inhabers eines solchen Versicherungsvertrags und Ausstellung oder Veranlassung der Ausstellung eines anderen Versicherungsvertrags durch ein anderes Unternehmen der SL Intl Group gemäß diesem Absatz 6.4.

- 6.5** Alle Verweise auf SLAL oder leitende Angestellte, Mitarbeiter, Ausschüsse, Funktionsträger oder Vertreter von SLAL in einem Day-One-Versicherungsvertrag sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens als Verweise auf SL Intl oder leitende Angestellte, Mitarbeiter, Ausschüsse oder Funktionsträger von SL Intl oder Vertreter von SL Intl zu verstehen, denen die Verwaltung des betreffenden Teils der von SL Intl ausgeübten Geschäftstätigkeit übertragen wurde (je nach Sachlage). Insbesondere, aber nicht ausschließlich, werden alle Rechte und Pflichten, die von SLAL oder leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Ausschüssen, Funktionsträgern oder Vertretern von SLAL in Bezug auf Day-One-Versicherungsverträge ausgeübt werden können oder ausdrücklich ausgeübt werden sollen, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von SL Intl oder leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Ausschüssen, Funktionsträgern oder Vertretern von SL Intl ausgeübt.
- 6.6** Die Übertragung von Rechten, Leistungen, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit einem Day-One-Versicherungsvertrag gemäß diesem Übertragungsplan wird wirksam und ist für alle Parteien, die einen Anspruch darauf haben, gültig und verbindlich, ungeachtet jeglicher Einschränkung (einschließlich unter anderem rechtlicher, billigkeitsrechtlicher, deliktischer, unerlaubter oder vertraglicher Art) in Bezug auf die Übertragung, Abtretung oder den sonstigen Umgang mit denselben. Eine solche Übertragung wird (vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Anforderungen) auf der Grundlage wirksam, dass sie nicht gegen eine solche Einschränkung verstößt und kein Recht begründet, einen Anspruch oder ein Recht zu beenden, zu ändern, zu erwerben oder einzufordern oder einen Anspruch oder ein Recht als beendet oder geändert zu behandeln oder Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten als erfüllt, geändert oder freigegeben zu behandeln
- 6.7** Sofern zwischen SLAL und SL Intl nicht anderweitig vereinbart, übernimmt SL Intl ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens als Auftraggeberin von SLAL die Verwaltung und Verhandlung von Versicherungsangeboten, die bei Annahme zu Day-One-Versicherungsverträgen

werden (unabhängig davon, ob SL Intl diese annimmt oder nicht). SL Intl trägt alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Verbindlichkeiten. SL Intl ist nicht verpflichtet, Versicherungsvorhaben anzunehmen, die von oder im Namen von SLAL vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eingegangen sind, aber von SLAL zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht angenommen wurden.

- 6.8** Alle Verweise in einem Day-One-Versicherungsvertrag auf die Unternehmensgruppe, der SLAL angehört oder angehört hat, sind, sofern es der Kontext erfordert, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens als Verweise auf die Unternehmensgruppe zu verstehen (bzw. weiterhin zu verstehen), der SL Intl jeweils angehört.
- 6.9** SL Intl stehen alle Einwendungen, Ansprüche, Gegenansprüche und Gestaltungsrechte aus den Day-One-Versicherungsverträgen zu, die SLAL zugestanden hätten.
- 6.10** Die Bestimmungen der Absätze 6.1 bis 6.9 gelten sinngemäß auch für alle restlichen Versicherungsverträge (wobei die Verweise auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den jeweiligen späteren Übertragungstichtag geändert werden).
- 6.11** SL Intl verpflichtet sich, die Regeln aus Kapitel 21 des FCA Conduct of Business Sourcebook in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden Fassung in Bezug auf die übertragenen Versicherungsverträge einzuhalten, soweit diese Regeln von SLAL unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zugunsten der Versicherungsinhaber der übertragenen Versicherungsverträge bereits angewendet wurden und soweit eine solche Einhaltung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen vereinbar ist und mit der eingeholten angemessenen aktuariellen Beratung übereinstimmt.

## **7 Behandlung von übertragenen Verträgen**

- 7.1** Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens erhält SL Intl alle Rechte, Leistungen und Befugnisse von SLAL und unterliegt allen Verpflichtungen, die sich aus den Day-One-Versicherungsverträgen ergeben oder sich daraus begründen.
- 7.2** Jede Person, die Gegenpartei eines der Day-One-Versicherungsverträge ist, hat ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Übertragungsplans) in Nachfolge und unter Ausschluss jeglicher Rechte, die sie gegenüber SLAL im Rahmen eines der Day-One-Versicherungsverträge hatte, Anspruch auf die gleichen Rechte gegenüber SL Intl, die ihr gegenüber SLAL im Rahmen dieser Day-One-Versicherungsverträge zustanden.
- 7.3** Alle Verweise auf SLAL oder leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Vertreter von SLAL in einem der Day-One-Versicherungsverträge sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens als Verweise auf SL Intl oder leitende Angestellte oder Mitarbeiter von SL Intl oder Vertreter von SL Intl zu verstehen, denen die Verwaltung des betreffenden Teils des von SL Intl ausgeüb-

ten Geschäfts (je nach Sachlage) übertragen worden ist. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, werden alle Rechte und Pflichten, die von SLAL oder leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Beauftragten von SLAL in Bezug auf einen der Day-One-Versicherungsverträge ausgeübt werden können oder ausgeübt werden sollen, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von SL Intl oder leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Vertretern von SL Intl ausgeübt.

- 7.4** Die Übertragung von Rechten, Leistungen, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit einem Day-One-Versicherungsvertrag gemäß diesem Übertragungsplan wird wirksam und ist für alle Parteien, die einen Anspruch darauf haben, gültig und verbindlich, ungeachtet jeglicher Einschränkung (einschließlich rechtlicher, billigkeitsrechtlicher, deliktischer, unerlaubter oder vertraglicher Art) in Bezug auf die Übertragung, Abtretung oder den sonstigen Umgang mit denselben. Eine solche Übertragung wird auf der Grundlage wirksam, dass sie nicht gegen eine solche Einschränkung verstößt und kein Recht begründet, einen Anspruch oder ein Recht zu beenden, zu ändern, zu erwerben oder einzufordern oder einen Anspruch oder ein Recht als beendet oder geändert zu behandeln oder Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten als erfüllt, geändert oder freigegeben zu behandeln.
- 7.5** Alle Verweise in einem Day-One-Versicherungsvertrag auf die Unternehmensgruppe, der SLAL angehört oder angehört hat, sind, sofern es der Kontext erfordert, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens als Verweise auf die Unternehmensgruppe zu verstehen (oder weiterhin zu verstehen), der SL Intl jeweils angehört.
- 7.6** SL Intl stehen alle Einwendungen, Ansprüche, Gegenansprüche und Gestaltungsrechte aus den Day-One-Versicherungsverträgen zu, die SLAL zugestanden hätten.
- 7.7** Die Bestimmungen der Absätze 7.1 bis 7.6 gelten sinngemäß auch für alle restlichen Verträge (wobei die Verweise auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den jeweiligen späteren Übertragungstichtag geändert werden).

## **8 Rückversicherung von restlichen Versicherungsverträgen**

- 8.1** Vorbehaltlich der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen wird SL Intl SLAL ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gegen alle Verbindlichkeiten von SLAL aus restlichen Versicherungsverträgen und alle anderen von SLAL in Bezug auf restliche Versicherungsverträge gezahlten oder zu zahlenden Beträge bis zum späteren Übertragungstichtag rückversichern.
- 8.2** SL Intl erfüllt ihre Rückversicherungsverpflichtung gemäß Absatz 8.1, indem sie diese Verbindlichkeiten im Namen von SLAL erfüllt oder, falls dies nicht möglich ist, SLAL in Bezug auf diese Verbindlichkeiten entschädigt.
- 8.3** SL Intl ist nicht verpflichtet, SLAL von der in Absatz 8.1 genannten Verbindlichkeit zu befreien, soweit SLAL berechtigt ist, diese von einem Dritten zurückzufordern (auch aus



einer anwendbaren Garantie, einem Versicherungsvertrag oder einer Rückversicherungsvereinbarung), es sei denn und nur insoweit, als SLAL, einen solchen Betrag erfolglos zurückgefordert hat oder SL Intl SLAL schriftlich angewiesen hat, dies nicht zu tun.

## **9 Beiträge, Mandate und sonstige Zahlungen**

**9.1** Alle an SLAL zu zahlenden Beiträge in Bezug auf die Day-One-Versicherungsverträge sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens und mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt an SL Intl zu zahlen.

**9.2** Jedes Mandat oder jede andere Anweisung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in Kraft ist (einschließlich jeder Anweisung, die einer Bank, einer Bausparkasse, einem Kreditinstitut oder einem anderen Vermittler (im Sinne dieses Absatzes 9.2 „Bank“ genannt) von ihrem Kunden in Form einer Lastschrift, eines Dauerauftrags oder eines SEPA-Mandats erteilt wird) und die Zahlung von an SLAL zu zahlenden Beiträgen durch eine Bank im Rahmen oder in Bezug auf einen der Day-One-Versicherungsverträge oder Day-One-Verträge vorsieht, wird danach genauso wirksam, als hätte sie eine solche Zahlung an SL Intl vorgesehen und genehmigt. Falls ein solches Mandat oder eine solche Anweisung nicht wirksam werden kann, als hätte es/sie eine solche Zahlung an SL Intl vorgesehen und genehmigt, handelt SLAL in Übereinstimmung mit den Bedingungen eines solchen Mandats oder einer solchen Anweisung als Vertreterin von SL Intl, bis ein entsprechendes Mandat oder eine entsprechende Anweisung zugunsten von SL Intl eingeholt wird.

**9.3** Jedes Mandat oder jede andere Anweisung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Art und Weise der Zahlung von Beträgen regelt, die von SLAL im Rahmen eines der Day-One-Versicherungsverträge oder der Day-One-Verträge zu zahlen sind, in Kraft ist, gilt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens und mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens weiterhin als wirksame Vollmacht für SL Intl anstelle von SLAL.

**9.4** Die Bestimmungen dieses Absatzes 9 gelten sinngemäß auch für alle restlichen Versicherungsverträge und restlichen Verträge (wobei die Verweise auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den jeweiligen späteren Übertragungstichtag geändert werden).

## **10 Vertrauenserklärung und Wrong Pocket (fehlerhafte Zuordnung von Vermögensgegenständen)**

**10.1** SLAL verwaltet das restliche Geschäft ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum jeweiligen späteren Übertragungstichtag und vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Anforderungen als Treuhänder für SL Intl. SLAL unterliegt in Bezug auf das restliche Geschäft den Weisungen von SL Intl, bis der betreffende Teil des restlichen Geschäfts auf SL Intl übertragen oder anderweitig an SL Intl übergeben wird (oder veräußert wird, wonach SLAL gegenüber SL Intl über den Verkaufserlös Rechenschaft ablegen muss). SL Intl hat

die Befugnis (mit der Befugnis zur Unterbevollmächtigung), für alle diese Zwecke als Bevollmächtigte von SLAL in Bezug auf das restliche Geschäft zu handeln.

**10.2** Falls SLAL nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens Eigentum in Bezug auf das übertragene Geschäft erhält, wird SLAL so bald wie möglich nach dessen Erhalt und in dem Umfang, in dem sie dazu in der Lage ist, dieses Eigentum an SL Intl, oder in Übereinstimmung mit den Anweisungen von SL Intl, übertragen.

**10.3** SL Intl stellt SLAL frei von allen Gebühren, Kosten, Auslagen, Ansprüchen und sonstigen Verbindlichkeiten, die sich aus einer Verpflichtung nach oder in Verbindung mit diesem Absatz 10 ergeben.

## **11 Schadensersatz**

**11.1** Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens wird SL Intl SLAL im Namen von SLAL von Folgendem freizustellen oder, falls dies nicht möglich ist, SLAL Folgendes erstatten:

- (a) alle Gebühren, Kosten, Auslagen, Ansprüche und sonstige Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem übertragenen Geschäft entstehen; und
- (b) alle Gebühren, Kosten, Auslagen und Ansprüche im Zusammenhang mit relevanten Rechten Dritter, die von SLAL gemäß den Anweisungen von SL Intl geltend gemacht werden (wobei SLAL die von SL Intl geforderten Schritte zur Durchsetzung dieser Drittparteienrechte unternehmen wird).

**11.2** Um jeden Zweifel auszuschließen, ist SL Intl nicht verpflichtet, SLAL gemäß Absatz 11.1 von Folgendem freizustellen oder SLAL Folgendes zu erstatten:

- (a) jede Verbindlichkeit, wenn und soweit diese Verbindlichkeit Gegenstand einer Erstattung durch einen Dritten zugunsten von SLAL (einschließlich im Wege einer Versicherung) oder eines Anspruchs oder Rechts gegenüber einem Dritten ist, der nicht als Teil des übertragenen Geschäfts auf SL Intl übergegangen ist (ein „Drittparteienrechte“), es sei denn und nur insoweit, als SLAL einen solchen Betrag gemäß einem solchen Recht eines Dritten erfolglos eingefordert hat;
- (b) alle ausgenommenen Verbindlichkeiten; oder
- (c) alle Gebühren, Kosten, Auslagen und Ansprüche oder sonstige Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit ausgenommenen Verbindlichkeiten entstehen.

**11.3** Hat SLAL Anspruch auf einen Betrag gemäß einer in den Absätzen 10.3 oder 11.1 beschriebenen Erstattung, so hat sie Anspruch auf den Betrag, der nach Zahlung oder Berücksichtigung einer etwaigen Steuerverbindlichkeit in Bezug auf den zu erhaltenden Betrag die Summe ergibt, die dem Wert der zu erstattenden Verbindlichkeit entspricht.

**11.4** Die Kosten, die SL Intl dadurch entstehen, dass sie im Namen von SLAL Verbindlichkeiten gemäß den Absätzen 10.3 oder 11.1 begleicht oder SLAL davon freistellt, werden dem Vermögen des relevanten neuen SL Intl Fund zugerechnet und aus diesem beglichen, dem die Verbindlichkeit, die zur Zahlung der Erstattung führt, gemäß Teil D dieses Übertragungsplans zugeordnet wurde oder wird.

**11.5** SLAL stellt SL Intl frei von allen Verbindlichkeiten, Verlusten, Ansprüchen und Aufwendungen in Bezug auf die übertragenen Verbindlichkeiten:

- (a) soweit sie von SLAL aufgrund eines Rechts eines Dritten anderweitig geltend gemacht werden können; oder
- (b) im Zusammenhang mit einem Mangel (sei es ein Rechtsmangel oder ein sonstiger Mangel) in Bezug auf das auf SL Intl übertragene Eigentum oder einer Wertminderung desselben, soweit der daraus resultierende Verlust aufgrund eines Rechts eines Dritten erstattungsfähig ist,

mit der Maßgabe, dass die Freistellung in diesem Absatz 11.5 auf die Beträge begrenzt ist, die SLAL aufgrund eines solchen Rechts eines Dritten erstattet werden (abzüglich der Kosten einer solchen Erstattung, einschließlich Steuern).

**11.6** Nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erstattet SL Intl jedem Inhaber eines übertragenen Versicherungsvertrags alle in Irland angefallenen und von ihm oder in seinem Namen gezahlten Steuerbeträge gemäß Paragraph 730K des Taxes Consolidation Act 1997, jedoch nur in dem Umfang, in dem dieser Betrag als unmittelbare Folge der Übertragung des übertragenen Geschäfts gemäß diesem Übertragungsplan zu zahlen ist und nicht von dem Inhaber des übertragenen Versicherungsvertrags oder in seinem Namen zu zahlen gewesen wäre, wenn die Veräußerung, die die Steuer auslöst, unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens stattgefunden hätte (die „Irische Steuerbefreiung“).

**11.7** Unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 11.6 gilt:

- (a) Jeder Inhaber eines übertragenen Versicherungsvertrags, der billigerweise annimmt, dass SL Intl ihm gegenüber im Rahmen der Irischen Steuerbefreiung haftbar sein könnte, wendet sich an SL Intl unter der von SL Intl angegebenen Adresse und innerhalb der von SL Intl nach billigem Ermessen festgelegten Fristen in der Form und mit den Angaben, die SL Intl nach billigem Ermessen benötigt, um festzustellen, ob der Inhaber des übertragenen Versicherungsvertrags einen Anspruch in Bezug auf die Irische Steuerbefreiung hat. SL Intl antwortet schriftlich spätestens 30 Tage nach Eingang eines Antrags eines Inhabers eines übertragenen Versicherungsvertrags, und SL Intl kann vom Inhaber eines übertragenen Versicherungsvertrags die zusätzlichen Informationen anfordern, die sie billigerweise benötigt, um zu beurteilen, ob SL Intl gegenüber dem Inhaber eines übertragenen Versicherungsvertrags im Rahmen der Irischen Steuerbefreiung haftbar ist; und

- (b) SL Intl teilt dem Inhaber eines übertragenen Versicherungsvertrags so bald wie möglich schriftlich mit, ob SL Intl der Auffassung ist, dass sie gegenüber dem Inhaber eines übertragenen Versicherungsvertrags im Rahmen der Irischen Steuerbefreiung haftbar ist oder nicht, und wenn SL Intl der Auffassung ist, dass sie gegenüber dem Inhaber eines übertragenen Versicherungsvertrags haftbar ist, muss sie den Inhaber eines übertragenen Versicherungsvertrags spätestens 30 Tage nach dieser Mitteilung entschädigen.

## **TEIL D – ZUWEISUNG DER FUNDS**

### **12 Einrichtung der neuen SL Intl Funds**

- 12.1** Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens und mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens richtet SL Intl folgende getrennte Funds ein und verwaltet sie:
- (a) den SL Intl Euro PBF als neuen Non-Profit Fund;
  - (b) den SL Intl HWPF als neuen With-Profits Fund;
  - (c) den SL Intl GWPF als neuen With-Profits Fund; und
  - (d) den SL Intl GSMWPF als neuen With-Profits Fund.
- 12.2** SL Intl stellt sicher, dass für jeden neuen SL Intl Fund eine getrennte Buchführung eingerichtet wird, die es erlaubt, das jedem neuen SL Intl Fund zugewiesene oder zuzurechnende Vermögen und die Verbindlichkeiten gesondert auszuweisen.
- 12.3** Vorbehaltlich der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften hindert dieser Übertragungsplan SL Intl nicht daran, jederzeit nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Entscheidung des Vorstands von SL Intl weitere neue SL Intl Funds einzurichten und, vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen in diesem Übertragungsplan, diesen neuen SL Intl Funds neue Versicherungsverträge zuzuweisen oder Day-One-Versicherungsverträge oder restliche Versicherungsverträge neu zuzuweisen, aber in jedem Fall nach Genehmigung durch den Vorstand von SL Intl und nach angemessener aktuarieller Beratung, unter der Voraussetzung, dass der Vorstand von SL Intl diese Genehmigung nicht erteilt, wenn die zu genehmigende Angelegenheit Auswirkungen auf die Inhaber übertragener Versicherungsverträge hätte und die billigen Erwartungen dieser Inhaber übertragener Versicherungsverträge nicht erfüllen würde.

### **13 Besondere Zuweisungen**

- 13.1** Abweichend von den Absätzen 14, 15 und 16 wird dem SL Intl Euro PBF (entweder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder, falls zutreffend, zum jeweiligen späteren Übertragungstichtag) Folgendem zugewiesen:
- (a) die HWPF-Rückversicherungsvereinbarung, soweit sie sich auf Versicherungsverträge bezieht, die dem SL Intl Euro PBF zugewiesen sind;
  - (b) die GWPF-Rückversicherungsvereinbarung;
  - (c) die GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung;
  - (d) die Retrozessionsvereinbarung für vermögensgebundene Funds;
  - (e) die Business Transfer Agreements;
  - (f) das Betriebsvermögen;

- (g) alle übertragenen Vermögenswerte, bei denen es sich um IP-Vermögenswerte handelt;
- (h) alle übertragenen Verträge, bei denen es sich um Dienstleistungsverträge handelt;
- (i) alle übertragenen Verträge, bei denen es sich um Anstellungsverträge handelt; und
- (j) vorbehaltlich Absatz 13.2(b) alle übertragenen Verbindlichkeiten, bei denen es sich um Verbindlichkeiten aus Mis-Selling (auf Fehlinformationen beruhende Verkäufe) handelt.

**13.2** Abweichend von den Absätzen 14, 15 und 16 wird dem SL Intl HWPF (entweder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder, falls zutreffend, zum jeweiligen späteren Übertragungstichtag) Folgendes zugewiesen:

- (a) die HWPF-Rückversicherungsvereinbarung, soweit sie sich auf Versicherungsverträge bezieht, die dem SL Intl HWPF zugewiesen sind, und
- (b) alle übertragenen Verbindlichkeiten, bei denen es sich um Verbindlichkeiten für Mis-Selling handelt und die dem SLAL HWPF gemäß Absatz 17.2 des Plans von 2006 und (falls zutreffend) dem Phoenix Heritage WP Fund gemäß Absatz 16.1 des Phoenix-Übertragungsplans zugewiesen wurden.

## **14 Zuweisung von Day-One-Versicherungsverträgen und Day-One-Verträgen**

**14.1** Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens und vorbehaltlich der Absätze 13 und 14.2 gilt:

- (a) Alle Day-One-Versicherungsverträge und Day-One-Verträge, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem SLAL HWPF zugeschlüsselt waren, werden dem SL Intl HWPF zugewiesen;
- (b) Alle Day-One-Verträge, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem SLAL GWPF zugeschlüsselt waren, werden dem SL Intl GWPF zugewiesen;
- (c) Alle Day-One-Verträge, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem SLAL GSMWPF zugeschlüsselt waren, werden dem SL Intl GSMWPF zugewiesen; und
- (d) Alle Day-One-Versicherungsverträge und Day-One-Verträge, die nicht anderweitig dem SL Intl HWPF gemäß Absatz 14.1(a), dem SL Intl GWPF gemäß Absatz 14.1(b) oder dem SL Intl GSMWPF gemäß Absatz 14.1(c) zugeschlüsselt waren, werden dem SL Intl Euro PBF zugewiesen.

**14.2** Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens und vorbehaltlich Absatz 13 gilt:

- (a) Alle Day-One-Versicherungsverträge, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem SLAL PBF zugeschlüsselt waren und bei denen das Kapitalanlage-

Element ganz oder teilweise dem SLAL HWPF zugeschlüsselt war, werden dem SL Intl Euro PBF zugewiesen und das Kapitalanlage-Element wird in diesem Verhältnis dem SL Intl HWPF zugewiesen;

- (b) Alle Day-One-Versicherungsverträge, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem SLAL PBF zugeschlüsselt waren und bei denen das „With-Profits“ Kapitalanlage-Element dem SLAL GWPF zugeschlüsselt war, werden dem SL Intl Euro PBF zugewiesen und das „With-Profits“ Kapitalanlage-Element wird dem SL Intl GWPF zugewiesen; und
- (c) Alle Day-One-Versicherungsverträge, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem SLAL PBF zugeschlüsselt waren und bei denen das „With-Profits“ Kapitalanlage-Element dem SLAL GSMWPF zugeschlüsselt war, werden dem SL Intl Euro PBF zugewiesen und das „With-Profits“ Kapitalanlage-Element wird dem SL Intl GSMWPF zugewiesen.

## **15 Zuweisung von Day-One-Vermögenswerten**

**15.1** Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens und vorbehaltlich der Absätze 4.2 und 13 wird dem SL Intl HWPF Folgendes zugewiesen:

- (a) Alle Day-One-Vermögenswerte, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem SLAL HWPF zugeschlüsselt waren, und
- (b) Das wirtschaftliche Eigentum an allen restlichen Vermögenswerten, die gemäß Absatz 10.1 treuhänderisch gehalten werden und die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem SLAL HWPF zugeschlüsselt waren.

**15.2** Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens und vorbehaltlich der Absätze 4.2 und 13 wird dem SL Intl GWPF Folgendes zugewiesen:

- (a) Alle Day-One-Vermögenswerte, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem SLAL GWPF zugeschlüsselt waren; und
- (b) Das wirtschaftliche Eigentum an allen restlichen Vermögenswerten, die gemäß Absatz 10.1 treuhänderisch gehalten werden und die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem SLAL GWPF zugeschlüsselt waren.

**15.3** Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens und vorbehaltlich der Absätze 4.2 und 13 wird dem SL Intl GSMWPF Folgendes zugewiesen:

- (a) Alle Day-One-Vermögenswerte, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem SLAL GSMWPF zugeschlüsselt waren; und
- (b) Das wirtschaftliche Eigentum an allen restlichen Vermögenswerten, die gemäß Absatz 10.1 treuhänderisch gehalten werden und die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem SLAL GSMWPF zugeschlüsselt waren.

**15.4** Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens und vorbehaltlich der Absätze 4.2 und 13 wird dem SL Intl Euro PBF Folgendes zugewiesen:

- (a) Alle Day-One-Vermögenswerte, die nicht anderweitig dem SL Intl HWPF gemäß Absatz 15.1(a), dem SL Intl GWPF gemäß Absatz 15.2(a) oder dem SL Intl GSMWPF gemäß Absatz 15.3(a) zugeschlüsselt werden; und
- (b) Das wirtschaftliche Eigentum an allen restlichen Vermögenswerten, die gemäß Absatz 10.1 treuhänderisch gehalten werden und nicht anderweitig dem SL Intl HWPF gemäß Absatz 15.1(b), dem SL Intl GWPF gemäß Absatz 15.2(b) oder dem SL Intl GSMWPF gemäß Absatz 15.3(b) zugeschlüsselt werden.

## **16 Zuweisung von Day-One-Verbindlichkeiten**

**16.1** Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens und vorbehaltlich des Absatzes 13 wird dem SL Intl HWPF Folgendes zugewiesen:

- (a) Alle Day-One-Verbindlichkeiten, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem SLAL HWPF zugeschlüsselt waren; und
- (b) Die Verpflichtung zur Erstattung an SLAL gemäß Absatz 10.3 oder 11.1 in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeit oder der Vermögenswert, auf den sich diese Erstattung bezieht, dem SL Intl HWPF gemäß diesem Übertragungsplan zugeschlüsselt wird.

**16.2** Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens und vorbehaltlich des Absatzes 13 wird dem SL Intl GWPF Folgendes zugewiesen:

- (a) Alle Day-One-Verbindlichkeiten, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem SLAL GWPF zugeschlüsselt waren; und
- (b) Die Verpflichtung zur Erstattung an SLAL gemäß Absatz 10.3 oder 11.1 in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeit oder der Vermögenswert, auf den sich diese Erstattung bezieht, dem SL Intl GWPF gemäß diesem Übertragungsplan zugeschlüsselt wird.

**16.3** Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens und vorbehaltlich des Absatzes 13 wird dem SL Intl GSMWPF Folgendes zugewiesen:

- (a) Alle Day-One-Verbindlichkeiten, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dem SLAL GSMWPF zugeschlüsselt waren; und
- (b) Die Verpflichtung zur Erstattung an SLAL gemäß Absatz 10.3 oder 11.1 in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeit oder der Vermögenswert, auf den sich diese Erstattung bezieht, dem SL Intl GSMWPF gemäß diesem Übertragungsplan zugeschlüsselt wird.



**16.4** Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens und vorbehaltlich des Absatzes 13 wird dem SL Intl Euro PBF Folgendes zugewiesen:

- (a) Alle Day-One-Verbindlichkeiten, die nicht anderweitig dem SL Intl HWPF gemäß Absatz 16.1(a), dem SL Intl GWPF gemäß Absatz 16.2(a) oder dem SL Intl GSMWPF gemäß Absatz 16.3(a) zugeschlüsselt waren; und
- (b) Die Verpflichtung zur Erstattung an SLAL gemäß Absatz 10.3 oder 11.1 in dem Umfang, der nicht anderweitig dem SL Intl HWPF gemäß Absatz 16.1(b), dem SL Intl GWPF gemäß Absatz 16.2(b) oder dem SL Intl GSMWPF gemäß Absatz 16.3(b) zugeschlüsselt wird.

## **17 Zuweisung des restlichen Geschäfts**

**17.1** Zum und mit Wirkung vom jeweiligen späteren Übertragungstichtag gilt:

- (a) Alle restlichen Versicherungsverträge und restlichen Verträge, auf die ein solcher jeweiliger späterer Übertragungstichtag Anwendung findet, werden dem neuen SL Intl Fund zugewiesen, dem sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Absatz 13 oder 14 zugewiesen worden wären, wenn es sich um einen Day-One-Versicherungsvertrag oder einen Day-One-Vertrag gehandelt hätte;
- (b) Alle restlichen Vermögenswerte, auf die ein solcher jeweiliger späterer Übertragungstichtag Anwendung findet, werden dem neuen SL Intl Fund zugewiesen, dem sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß den Absätzen 13 oder 15 zugewiesen worden wären, wenn sie ein Day-One-Vermögenswert gewesen wären; und
- (c) Alle restlichen Verbindlichkeiten, auf die ein solcher jeweiliger späterer Übertragungstichtag Anwendung findet, werden dem neuen SL Intl Fund zugewiesen, dem sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß den Absätzen 13 oder 16 zugewiesen worden wären, wenn sie eine Day-One-Verbindlichkeit gewesen wären.

## **18 Einrichtung von Linked Funds**

**18.1** Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens sollen alle Day-One-Vermögenswerte oder Day-One-Verbindlichkeiten, die einem neuen SL Intl Fund gemäß den Absätzen 13, 14, 15, 16 oder 17 zugewiesen wurden und die unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens einem von SLAL unterhaltenen Linked Fund zugeschlüsselt waren:

- (a) einem neuen, von SL Intl innerhalb des neuen SL Intl Fund eingerichteten Linked Fund zugewiesen und in diesen aufgenommen werden, dem solche Day-One-Vermögenswerte oder Day-One-Verbindlichkeiten zugewiesen wurden; und

- (b) unmittelbar nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die gleiche Anzahl von Anteilen enthalten, wie unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens in dem betreffenden Linked Fund von SLAL enthalten waren.

**18.2** Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens gilt:

- (a) Alle Rechte, Befugnisse oder Leistungen des Inhabers eines Day-One-Versicherungsvertrags, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens an einen oder mehrere Linked Funds von SLAL gebunden waren, werden an die entsprechenden Linked Funds von SL Intl gebunden;
- (b) SL Intl wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens jedes solchen Day-One-Versicherungsvertrags die gleiche Anzahl und Klasse von Anteilen an dem/den entsprechenden neuen Linked Fund(s) von SL Intl zuweisen wie die Anzahl und Klasse von Anteilen an dem/den entsprechenden Linked Fund(s) von SLAL, die diesem Day-One-Versicherungsvertrag unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zugewiesen waren; und
- (c) In Bezug auf solche Day-One-Versicherungsverträge hat SL Intl Anspruch auf dieselben Rechte, Befugnisse und Leistungen und unterliegt denselben Pflichten und Verbindlichkeiten wie SLAL in Bezug auf den/die entsprechenden Linked Fund(s) unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

**18.3** An und mit Wirkung zu jedem jeweiligen späteren Übertragungstichtag werden alle restlichen Vermögenswerte oder restlichen Verbindlichkeiten, die unter einen solchen jeweiligen späteren Übertragungstichtag fallen, (falls zutreffend) dem/den Linked Fund(s) zugewiesen, dem/denen sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in Übereinstimmung mit Absatz 18.1 zugewiesen worden wären, wenn es sich um Day-One-Vermögenswerte oder Day-One-Verbindlichkeiten gehandelt hätte.

**18.4** Der Vorstand von SL Intl kann nach angemessener aktuarieller Beratung und vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie unter Berücksichtigung der Konditionen des von einer solchen Maßnahme betroffenen Versicherungsvertrags:

- (a) neue Linked Funds auflegen;
- (b) bestehende Linked Funds schließen;
- (c) einen Linked Fund oder einen Teil davon mit einem anderen Linked Fund oder einem Teil davon (unabhängig davon, ob dieser von SL Intl oder einem anderen Unternehmen der SL Intl Group aufgelegt und unterhalten wird) verschmelzen, rückversichern oder übertragen (je nach Kontext);
- (d) einen Linked Fund in einen oder mehrere Linked Funds teilen; oder
- (e) eine beliebige Kombination der vorgenannten Maßnahmen vornehmen.

## **19 Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf die Zuweisung von neuen SL Intl Funds**

- 19.1** Ist nach Ansicht des Vorstands von SL Intl (nach angemessener aktuarieller Beratung) die Zuweisung von Vermögen oder Verbindlichkeiten ungewiss, so wird dieses Vermögen oder werden diese Verbindlichkeiten dem neuen SL Intl Fund (oder den neuen SL Intl Funds) in der vom Vorstand von SL Intl festgelegten Weise zugewiesen.
- 19.2** Jegliche Zuweisung von Vermögen oder Verbindlichkeiten an einen neuen SL Intl Fund zu einem bestimmten Zeitpunkt sowie jegliche Neuzuweisung oder Umverteilung derselben dient dem Zweck, die jeweiligen Ansprüche der Versicherungsvertragsinhaber und Anteilseigner zu einem bestimmten Zeitpunkt zu begründen oder anzuerkennen, und ist nicht so vorzunehmen, dass die Verfügbarkeit des gesamten Vermögens von SL Intl zu einem bestimmten Zeitpunkt beeinträchtigt wird, um ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsvertragsinhabern und anderen Dritten in dem Umfang zu erfüllen, wie es die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern.
- 19.3** Die Zuteilung(en) von Vermögen und Verbindlichkeiten gemäß diesem Übertragungsplan unterliegt/unterliegen etwaigen gegenteiligen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, und SL Intl wird die Bestimmungen dieses Übertragungsplans einhalten, soweit dies im Rahmen der durch solche aufsichtsrechtlichen Anforderungen vorgegebenen Beschränkungen möglich ist.
- 19.4** Der Vorstand von SL Intl kann jederzeit den Namen eines der neuen SL Intl Funds in einen anderen Namen ändern, den er für angemessen hält, und die Bestimmungen dieses Übertragungsplans ändern sich automatisch, um einer solchen Änderung Rechnung zu tragen.

## TEIL E – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DEN SL INTL HWPF

### 20 Schließung des Phoenix Heritage WP Fund und des SL Intl HWPF

**20.1** Wenn die Genehmigung der „Regulierungsbehörde“ (gemäß der Definition dieses Begriffs im Phoenix-Übertragungsplan) gemäß Absatz 23.1.1 des Phoenix-Übertragungsplans eingeholt wird oder Phoenix sich entscheidet, von seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Phoenix Heritage WP Fund gemäß Absatz 23.1.2 des Phoenix-Übertragungsplans entbunden zu werden, ergreift SL Intl die Schritte, die gemäß den Bedingungen und dem geltenden Recht für jeden dem SL Intl HWPF zugewiesenen With-Profits-Versicherungsvertrag erforderlich sind, damit:

- (a) die garantierten Leistungen, die für jeden dem SL Intl HWPF zugewiesenen With-Profits-Versicherungsvertrag zu zahlen sind, so geändert werden, dass sie:
  - (i) den gesetzlichen Anforderungen genügen; und
  - (ii) unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Absatzes 20.1(a)(i) einen Betrag, dessen Barwert (der unter der Annahme ermittelt wird, dass für die garantierten Verbindlichkeiten entsprechende Vermögenswerte zur Verfügung stehen) unter Berücksichtigung der künftig zu zahlenden Beiträge mindestens dem „Leistungswert“ entspricht (gemäß der Definition dieses Begriffs in Teil 1 von Anhang 11 des Phoenix-Übertragungsplans, der gemäß Absatz 39 des Phoenix-Übertragungsplans geändert oder ersetzt werden kann), der für einen solchen Versicherungsvertrag gegolten hätte, wenn es sich um einen „Heritage WP Fund With-Profits-Versicherungsvertrag“ (gemäß der Definition dieses Begriffs im Phoenix-Übertragungsplan) gehandelt hätte, bereinigt um alle Kosten, die angefallen wären, oder Gebühren (mit Ausnahme von Kosten für Garantien), die erhoben worden wären, wenn SL Intl den SL Intl HWPF gemäß diesem Absatz 20 nicht geschlossen hätte;
- (b) alle With-Profits-Versicherungsverträge, die dem SL Intl HWPF zugewiesen wurden, nicht mehr mit einem Recht auf Beteiligung an den Gewinnen von SL Intl oder eines Fund oder Teilfund von SL Intl verbunden sind;
- (c) (i) das Vermögen und die Verbindlichkeiten des SL Intl HWPF, (ii) alle Versicherungsverträge, die im Rahmen des SL Intl HWPF gezeichnet oder diesem zugewiesen wurden, und (iii) alle Beträge, die gemäß einer anderen Bestimmung dieses Übertragungsplans dem SL Intl HWPF zugewiesen werden würden, jeweils auf einen alternativen Fund oder Teilfund von SL Intl (der vom Vorstand von SL Intl bestimmt wird) übertragen oder diesem zugewiesen werden; und
- (d) alle Bestimmungen dieses Übertragungsplans, die:

- (i) sich ausschließlich auf die Einrichtung oder den Betrieb des SL Intl HWPF beziehen; oder
- (ii) sich teilweise auf die Einrichtung oder den Betrieb des SL Intl HWPF beziehen (jedoch nur insoweit, als sich diese Bestimmungen auf die Einrichtung oder den Betrieb des SL Intl HWPF beziehen),

entfallen, und insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des SL Intl HWPF entfällt.

**20.2** Der Vorstand von SL Intl muss sich bei allen Entscheidungen, Festlegungen oder Berechnungen gemäß diesem Absatz 20 angemessen aktuariell beraten lassen.

## **21 Internal PPFM für den SL Intl HWPF**

**21.1** Mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der SL Intl HWPF in Übereinstimmung mit den Internal PPFM für den SL Intl HWPF und allen anderen Praktiken, Verfahren, Richtlinien, Grundsätzen, Vereinbarungen oder ähnlichen Regelungen verwaltet und betrieben, die im Rahmen oder in Übereinstimmung mit den Internal PPFM für den SL Intl HWPF eingeführt wurden.

**21.2** SL Intl unterhält den SL Intl HWPF mit den Internal PPFM, es sei denn, der Vorstand von SL Intl beschließt nach angemessener aktuarieller Beratung, dass eine andere, materiell gleichwertige Form der Sicherung einzurichten ist; in diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Verweise in diesem Übertragungsplan auf die Internal PPFM für den SL Intl HWPF als Verweise auf diese alternative Form der Sicherung gelten.

**21.3** Die Internal PPFM für den SL Intl HWPF müssen die in Anhang 5 zu diesem Übertragungsplan dargelegten Grundsätze einhalten.

## **22 Zeichnung des Neugeschäfts für den SL Intl HWPF**

**22.1** Das einzige SL Intl HWPF-Neugeschäft, das nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens im Rahmen des SL Intl HWPF gezeichnet oder diesem zugewiesen werden kann, besteht aus:

- (a) Restlichen Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit Teil D dieses Übertragungsplans;
- (b) neuen Versicherungsverträgen, die als Ersatz für übertragene SL Intl HWPF-Versicherungsverträge ausgestellt werden;
- (c) Erhöhungen der Beiträge oder Leistungen in Bezug auf übertragene SL Intl HWPF-Versicherungsverträge;
- (d) Versicherungsverträgen, die, wenn sie zum oder vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens abgeschlossen worden wären, als Zusatzversicherungsverträge zu den übertragenen SL Intl HWPF-Versicherungsverträgen gezeichnet worden wären;

- (e) Versicherungsverträgen, die aufgrund der Ausübung von Optionen oder Rechten im Rahmen von übertragenen SL Intl HWPF-Versicherungsverträgen ausgestellt werden (mit Ausnahme von Non-Profit-Sofortrenten, die aufgrund der Unverfallbarkeit von Versicherungsverträgen ausgestellt werden, für die Absatz 31 gilt);
- (f) Versicherungsverträgen, die als Ersatz für stornierte übertragene SL Intl HWPF-Versicherungsverträge abgeschlossen werden; und
- (g) Neugeschäft, das in Bezug auf neue Mitglieder von Gruppenversicherungsverträgen entsteht, die dem SL Intl HWPF zugewiesen sind und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens:
  - (i) über das CIRVIE-System von SLAL verwaltet wurden;
  - (ii) über andere von SLAL verwendete Systeme verwaltet wurden, bei denen die Leistungen und/oder Beiträge, die diesen neuen Mitgliedern zuzuordnen und zum Zeitpunkt der Zeichnung dieses Geschäfts nicht gesondert identifizierbar sind; oder
  - (iii) von SLAL gemäß Absatz 28.1 des Plans von 2006 gezeichnet wurden.

## **23 Kosten des SL Intl HWPF**

- 23.1** Der SL Intl HWPF wird mit allen Kosten (einschließlich der Kosten für die Anlageverwaltung) und Provisionen belastet, die nach vernünftigem Ermessen des Vorstands von SL Intl (unter Berücksichtigung angemessenen aktuariellen Rats) für den Betrieb des SL Intl HWPF angefallen sind oder anfallen werden.

## **24 Überschüsse aus dem SL Intl HWPF**

- 24.1** Außer in den Fällen, in denen dieser Übertragungsplan dies ausdrücklich erlaubt oder vorschreibt, gilt:
- (a) Kein Teil der Überschüsse aus dem SL Intl HWPF darf im Laufe der Zeit auf andere Weise als als Bonus, Beitragssenkung, -rückerstattung oder -stundung oder anderweitig zugunsten von Versicherungsverträgen verwendet werden, die im SL Intl HWPF gezeichnet, rückversichert oder diesem zugewiesen sind (einschließlich zur Erfüllung von dessen Verbindlichkeiten). Die Art und Weise sowie der Zeitpunkt der Ausschüttung solcher Überschüsse werden vom Vorstand von SL Intl festgelegt und müssen so fair und gerecht wie möglich gestaltet werden, wobei sicherzustellen ist, dass ein angemessener Betrag im Hinblick auf alle Beträge einbehalten wird, mit denen der SL Intl HWPF gemäß diesem Übertragungsplan belastet werden kann; und
  - (b) Kein anderer SL Intl Fund als der SL Intl HWPF hat Anspruch auf Überschüsse, die aus dem SL Intl HWPF entstehen.

## **25 Transaktionen im Rahmen des SL Intl HWPF**

**25.1** Nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens kann SL Intl jede verbundene Transaktion vornehmen, sofern sie zu Bedingungen erfolgt, die nach Ansicht des Vorstands von SL Intl (nach angemessener aktuarieller Beratung) aller Wahrscheinlichkeit nach keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Inhaber von SL Intl HWPF WP-Versicherungsverträgen haben werden.

**25.2** Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Absatz 25.1 kann eine verbundene Transaktion, die die Gewährung eines Darlehens an eine verbundene Person unter Verwendung von Vermögenswerten des SL Intl HWPF oder die Gewährung einer Garantie an eine verbundene Person oder zu deren Gunsten beinhaltet, wenn die Garantie durch Vermögenswerte des SL Intl HWPF abgesichert ist, durchgeführt werden, wenn das Darlehen oder die Garantie:

- (a) zu handelsüblichen Bedingungen erfolgt;
- (b) nach vernünftiger Einschätzung des Vorstands von SL Intl für die Inhaber von SL Intl HWPF WP-Versicherungsverträgen von Vorteil ist; und
- (c) die Inhaber von SL Intl HWPF WP-Versicherungsverträgen nach vernünftiger Einschätzung des Vorstands von SL Intl keinem unangemessenen Kredit- oder Gruppenrisiko aussetzt.

**25.3** Im Sinne der Absätze 25 und 26 bedeutet „**verbundene Transaktion**“ eine wesentliche Transaktion oder Vereinbarung, die von SL Intl (im Namen und für Rechnung des SL Intl HWPF) abgeschlossen wurde:

- (a) mit jedem anderen SL Intl Fund;
- (b) mit jeder anderen Person; oder
- (c) die sich anderweitig auf das Vermögen oder die Verbindlichkeiten des SL Intl HWPF auswirkt.

**25.4** Dieser Absatz 25 bedeutet in keiner Weise eine Beschränkung oder ein Verbot für SL Intl hinsichtlich Transaktionen oder Vereinbarungen, deren Abschluss in diesem Übertragungsplan oder dem Phoenix-Übertragungsplan vorgeschrieben oder ausdrücklich vorgesehen ist.

## **26 Bedingte Finanzierungsvereinbarungen (SL Intl HWPF)**

**26.1** Der Vorstand von SL Intl kann vom SL Intl HWPF den Abschluss einer bedingten Finanzierungsvereinbarung verlangen, bei der es sich um ein verbundenes Geschäft handelt, sofern die Anforderungen von Absatz 25.1 und ggf. Absatz 25.2 auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Absatzes 26 erfüllt sind.

**26.2** Im Sinne von Absatz 25.1 (wenn und soweit dieser auf die vorgesehene bedingte Finanzierungsvereinbarung anwendbar ist) gilt eine bedingte Finanzierungsvereinbarung nicht als wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Interessen der Inhaber von SL Intl HWPF WP-Versicherungsverträgen, wenn der Vorstand von SL Intl (nach angemessener aktuarieller Beratung) davon überzeugt ist, dass die vom SL Intl HWPF im Rahmen der bedingten Finanzierungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen aller Wahrscheinlichkeit nach sich nicht wesentlich nachteilig auswirken auf:

- (a) die Höhe des verbleibenden Anteils am SL Intl HWPF (oder eine wesentliche Beschränkung der Art und des Zeitpunkts der Ausschüttung bedeutet);
- (b) die vertraglichen Rechte der Versicherungsvertragsinhaber; oder
- (c) deren berechnete Erwartungen in Bezug auf außervertragliche Leistungen im Rahmen dieser Versicherungsverträge,

wobei der Aspekt zu berücksichtigen ist, ob die Inhaber solcher Versicherungsverträge ein Recht oder eine Erwartung auf Beteiligung an den Cashflows haben, die zur Rückzahlung einer solchen bedingten Finanzierungsvereinbarung verwendet werden sollen.

**26.3** Im Sinne von Absatz 25.2 (falls und soweit dieser auf die geplante bedingte Finanzierungsvereinbarung anwendbar ist) legt der Vorstand von SL Intl nach seinem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen fest, welche Form von Leistungen an den HWPF von SL Intl angemessen ist, und kann die bedingte Finanzierungsvereinbarung zu Bedingungen umsetzen, die er für angemessen hält.

## **27 Steuern (SL Intl HWPF)**

**27.1** Für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten wird dem SL Intl HWPF ein Steuerbetrag belastet oder gutgeschrieben, der auf der Grundlage der folgenden Annahmen berechnet wird:

- (a) Der SL Intl HWPF stellt den gesamten langfristigen Fund einer Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit dar (im Sinne dieses Absatzes 27 die „**HWPF Notional Life Company**“) und ist in der Republik Irland und anderen Ländern tätig, wobei er keine anderen Geschäfte als die des SL Intl HWPF betreibt.
- (b) Alle Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -rückzahlungsansprüche, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie von der HWPF Notional Life Company geltend gemacht oder genutzt werden, werden erfolgreich geltend gemacht und genutzt, jedoch mit Ausnahme (zur Vermeidung von Zweifeln) aller vorgetragenen Handelsverluste, die gemäß Paragraph 396 Taxes Consolidation Act 1997 vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von SL Intl genutzt werden können.
- (c) Die HWPF Notional Life Company genießt alle Steuererleichterungen und sonstigen Steuergutschriften, die für einen Übertrag zur Verfügung stehen:



- (i) und die SLAL vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens entstanden sind und die nach geltendem Recht in einem der Länder, in denen SLAL unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens tätig war, auf SL Intl übertragen wurden, oder
- (ii) die der HWPF Notional Life Company nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens entstanden sind.

**27.2** Die gemäß Absatz 27.1 ermittelten Beträge werden vom Vorstand von SL Intl (ggf. nach angemessener Beratung) auf der Grundlage des Steuerrechts und der Steuerpraxis berechnet, wie sie für den Berechnungszeitraum gelten.

**27.3** Die Beträge, die dem SL Intl HWPF gemäß Absatz 27.1 belastet oder gutgeschrieben werden, werden an dem spätesten Fälligkeitsdatum belastet oder gutgeschrieben, an dem sie von der HWPF Notional Life Company gezahlt bzw. vereinnahmt worden wären. Wenn und soweit sie an diesem Tag nicht tatsächlich belastet oder gutgeschrieben werden, werden die belasteten oder gutgeschriebenen Beträge angepasst, um der Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt, an dem sie fällig waren, und dem Zeitpunkt, an dem sie tatsächlich geleistet werden, Rechnung zu tragen.

**27.4** Wenn und soweit sich nachträglich herausstellt, dass ein Betrag, der dem SL Intl HWPF gemäß Absatz 27.1 belastet oder gutgeschrieben wurde, nicht korrekt war, erfolgt eine entsprechende Gutschrift oder Belastung des SL Intl HWPF in Bezug auf diesen Betrag. Jeder Betrag, der nach diesem Absatz 27.4 gutgeschrieben oder belastet wird, wird angepasst, um der Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der berichtigenden Gutschrift oder Belastung und dem Zeitpunkt der ursprünglichen Gutschrift oder Belastung oder dem Zeitpunkt der letzten berichtigenden Gutschrift oder Belastung für denselben Zeitraum Rechnung zu tragen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

**27.5** Ändert sich die Grundlage, auf der Lebensversicherungsgesellschaften in der Republik Irland oder in einem anderen Land steuerpflichtig sind, so wird Absatz 27.1 in dem Maße geändert, wie es der Vorstand von SL Intl (ggf. nach angemessener Beratung) für notwendig oder wünschenswert hält, um sicherzustellen, dass Absatz 27.1 dazu führt, dass der SL Intl HWPF in Bezug auf die Steuerpflicht mit dem Betrag belastet oder ihm dieser Betrag gutgeschrieben wird, mit dem er belastet oder der ihm gutgeschrieben worden wäre, wenn es sich um eine eigenständige Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit gehandelt hätte, die ihr Geschäft auf der geänderten Steuergrundlage betreibt.

**27.6** Die Zuweisung von Steuergutschriften und -belastungen an den SL Intl HWPF im Rahmen dieses Übertragungsplans, einschließlich der Zuweisung gemäß Absatz 27.1, erfolgt auf einer fairen und marktüblichen Grundlage, und ungeachtet der Bedingungen von Veranlagungen, Vereinbarungen oder Vergleichen, die von einem Unternehmen der SL Intl Group bei einer Steuerbehörde eingereicht oder mit dieser geschlossen wurden, dürfen dem SL Intl

HWPf keine Steuerbeträge belastet oder gutgeschrieben werden, die über die Beträge hinausgehen, die auf einer fairen und marktüblichen Grundlage belastet oder gutgeschrieben worden wären.

**27.7** Der SL Intl HWPf wird nicht mit Steuerbeträgen belastet, wenn und soweit diese Beträge Strafen darstellen, die aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens verhängt wurden.

## **28 Gutschriften an den und Belastungen des SL Intl HWPf**

**28.1** Dem SL Intl HWPf wird mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens Folgendes gutgeschrieben:

- (a) Sämtliches Vermögen, das dem SL Intl HWPf gemäß den Teilen C und D dieses Übertragungsplans übertragen oder zugewiesen wird (einschließlich aller restlichen Vermögenswerte, die dem SL Intl HWPf zu einem späteren Übertragungstichtag übertragen oder zugewiesen werden);
- (b) Alle Beiträge und sonstigen Beträge, die SL Intl vereinnahmt hat und die den übertragenen SL Intl HWPf-Versicherungsverträgen zuzuordnen sind, sofern und solange diese Versicherungsverträge dem SL Intl HWPf zugerechnet und in diesen einbezogen werden;
- (c) Alle von SLAL an SL Intl gemäß Absatz 11.5 gezahlten Beträge und sämtliches übertragenes Vermögen, wenn und soweit diese Beträge oder dieses Vermögen dem SL Intl HWPf gemäß Teil D dieses Übertragungsplans zugewiesen werden;
- (d) Alle Zahlungen von Dritten aufgrund von Verfahren, die von oder gegen SL Intl fortgeführt werden, soweit sich diese Verfahren auf Versicherungsverträge, Vermögen oder Verbindlichkeiten beziehen, die dem SL Intl HWPf zugewiesen werden;
- (e) Vorbehaltlich Absatz 60 alle Beträge, die SL Intl in Bezug auf übertragene SL Intl HWPf-Versicherungsverträge oder andere Versicherungsverträge vereinnahmt, die im Rahmen des SL Intl HWPf gezeichnet oder diesem zugewiesen werden;
- (f) Alle Beträge, die SL Intl vereinnahmt auf der Grundlage von:
  - (i) der HWPf-Rückversicherungsvereinbarung; und
  - (ii) anderen Rückversicherungsvereinbarungen, -verträgen oder -regelungen in Bezug auf alle Versicherungsverträge, die im Rahmen des SL Intl HWPf gezeichnet oder diesem zugewiesen wurden;
- (g) Alle an den SL Intl HWPf zu zahlenden Beträge in Bezug auf das SL Intl HWPf-Neugeschäft;
- (h) Alle Beträge, die dem SL Intl HWPf gemäß Absatz 27 gutgeschrieben wurden;

- (i) Alle Provisionsrückforderungen (oder ähnlichen Beträge), die von Vermittlern und anderen Vertriebsagenten nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens in Bezug auf Versicherungsverträge, die im Rahmen des SL Intl HWPF gezeichnet oder diesem zugewiesen wurden, zu zahlen sind;
- (j) Alle Anlagegewinne, Erträge, Einkünfte und sonstige Gewinne, die sich aus dem Vermögen und dem Geschäft ergeben, das dem SL Intl HWPF zugewiesen oder in dessen Rahmen gezeichnet wurde;
- (k) Alle Beträge, die sich aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen ergeben, die dem SL Intl HWPF zugewiesen werden; und
- (l) Alle sonstigen Beträge, die:
  - (i) gemäß diesem Übertragungsplan dem SL Intl HWPF gutgeschrieben werden oder von diesem vereinnahmt werden müssen; oder
  - (ii) vom Vorstand von SL Intl (nach angemessener aktuarieller Beratung) in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieses Übertragungsplans als dem SL Intl HWPF ordnungsgemäß zurechenbar bestimmt oder von diesem ordnungsgemäß vereinnahmt werden.

**28.2** Der SL Intl HWPF wird mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Folgendem belastet:

- (a) Alle von SL Intl gezahlten Beträge in Bezug auf die Verbindlichkeiten, die gemäß Teil D dieses Übertragungsplans auf den SL Intl HWPF übertragen oder diesem zugewiesen werden (einschließlich etwaiger restlicher Verbindlichkeiten, die dem SL Intl HWPF zu einem späteren Übertragungstichtag übertragen oder zugewiesen werden);
- (b) Alle Beträge, die von SL Intl in Bezug auf die Zusage gemäß Absatz 30 gezahlt werden;
- (c) Alle Beträge, die von SL Intl an SLAL gemäß den in den Absätzen 10.3 und 11.1 enthaltenen Entschädigungen gezahlt werden, wenn und soweit sich diese Beträge auf übertragene Verbindlichkeiten beziehen, die dem SL Intl HWPF gemäß Teil D dieses Übertragungsplans zugewiesen wurden;
- (d) Alle Zahlungen an Dritte aufgrund von Verfahren, die von oder gegen SL Intl fortgeführt werden, soweit sich diese Verfahren auf Versicherungsverträge, Vermögen oder Verbindlichkeiten beziehen, die dem SL Intl HWPF zugewiesen werden;
- (e) Alle Kosten, die SL Intl gemäß Absatz 4.4 im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögen oder Verbindlichkeiten auf den SL Intl HWPF entstehen;

- (f) Vorbehaltlich Absatz 60 alle Beträge, die von SL Intl in Bezug auf Versicherungsverträge gezahlt werden, die im Rahmen des SL Intl HWPF gezeichnet oder diesem zugewiesen wurden;
- (g) Alle von SL Intl im Zusammenhang mit der HWPF Deed Poll gezahlten Beträge;
- (h) Alle von SL Intl gezahlten Beträge gemäß:
  - (i) der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung; und
  - (ii) sonstigen Rückversicherungsvereinbarungen, Verträgen oder Vereinbarungen in Bezug auf Versicherungsverträge, die im Rahmen des SL Intl HWPF gezeichnet oder diesem zugewiesen wurden;
- (i) Alle vom SL Intl HWPF zu zahlenden Beträge in Bezug auf das SL Intl HWPF-Neugeschäft;
- (j) Alle Beträge, die dem SL Intl HWPF gemäß Absatz 23 zu belasten sind;
- (k) Vermögen, das gemäß Absatz 60 aus dem SL Intl HWPF übertragen wird;
- (l) Alle Beträge, die gemäß Absatz 27 dem SL Intl HWPF zu belasten sind;
- (m) Alle Provisionen (oder ähnliche Beträge, die an Vermittler oder andere Vertriebsagenten zu zahlen sind) in Bezug auf übertragene SL Intl HWPF-Versicherungsverträge und andere Versicherungsverträge, die im Rahmen des SL Intl HWPF gezeichnet oder diesem zugewiesen wurden;
- (n) Alle abbeschriebenen Beträge in Bezug auf Provisionsrückforderungen, die von Vermittlern oder anderen Vertriebsagenten zu zahlen sind, soweit der Vorstand von SL Intl festgestellt hat, dass diese Beträge ordnungsgemäß auf übertragene SL Intl HWPF-Versicherungsverträge oder andere Versicherungsverträge, die im Rahmen des SL Intl HWPF gezeichnet oder diesem zugewiesen wurden, zurückzuführen sind;
- (o) Alle Beträge, die fällig werden aufgrund von Rückkauf, Tod, Invalidität, Fälligkeit oder anderen Ereignissen, die einen Anspruch begründen (einschließlich Beträge, die aufgrund von Garantien oder Optionen in solchen Versicherungsverträgen oder der Zahlung oder Unverfallbarkeit einer Rente zu zahlen sind), in Bezug auf übertragene SL Intl HWPF-Versicherungsverträge und andere Versicherungsverträge, die im Rahmen des SL Intl HWPF gezeichnet oder diesem zugewiesen wurden;
- (p) Alle Kosten, Verbindlichkeiten, Verluste und Wertminderungen von Investitionen, die sich aus dem Vermögen ergeben, das dem SL Intl HWPF zugewiesen wird;
- (q) Alle Kosten, Ausgaben, Gebühren, Verluste und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Kauf, dem Besitz, der Bewertung oder dem Verkauf von Vermögensgegenständen ergeben, die dem SL Intl HWPF zugewiesen wurden; und

- (r) Alle sonstigen Beträge, die:
  - (i) gemäß diesem Übertragungsplan dem SL Intl HWPF belastet werden müssen; oder
  - (ii) vom Vorstand von SL Intl (nach angemessener aktuarieller Beratung) in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieses Übertragungsplans als ordnungsgemäße Belastung des SL Intl HWPF bestimmt werden.

## **29 Sonstige Bestimmungen (SL Intl HWPF)**

**29.1** Keine der Bestimmungen dieses Teils E steht dem Austausch von Vermögensgegenständen zwischen dem SL Intl HWPF und anderen SL Intl Funds zum angemessenen Marktwert entgegen. Unter solchen Umständen werden auch alle Verbindlichkeiten, die dem ausgetauschten Vermögen zuzuordnen sind, übertragen.

**29.2** Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gilt:

- (a) Bis zur Kündigung der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung beziehen sich alle Bestimmungen in den übertragenen SL Intl HWPF-Versicherungsverträgen, die sich mit With-Profit-Investitionen, Erträgen und Leistungen befassen, auf den Phoenix Heritage WP Fund; und
- (b) Nach Kündigung der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung beziehen sich alle Bestimmungen in den übertragenen SL Intl HWPF-Versicherungsverträgen, die sich mit With-Profit-Investitionen, Erträgen und Leistungen befassen, auf den SL Intl HWPF.

## **30 Mortgage Endowment Promise (MEP)**

**30.1** Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens:

- (a) berechnet SLAL den Wert der Zahlungsverpflichtungen, die in Bezug auf die Zusage entstehen, soweit sie sich auf übertragene Versicherungsverträge beziehen, und teilt SL Intl diesen Wert mit, sobald dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist;
- (b) übernimmt SL Intl, soweit sie sich auf übertragene Versicherungsverträge beziehen, die Zahlungsverpflichtungen von SLAL, die sich aus der Zusage ergeben; und
- (c) werden die Zahlungsverpflichtungen von SL Intl in Bezug auf die Zusage dem SL Intl HWPF zugewiesen.

**30.2** Jede Person, die Inhaber eines MEP-Versicherungsvertrags (gemäß der Definition dieses Begriffs im Phoenix-Übertragungsplan) ist, bei dem es sich auch um einen übertragenen Versicherungsvertrag handelt, hat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens und mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens Anspruch auf dieselben Rechte, Leistungen und Befugnisse in Bezug auf die Zusage, die sie unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gegenüber

SLAL hatte. Dieser Anspruch tritt an die Stelle aller Rechte, Leistungen und Befugnisse, die die betreffende Person gegenüber SLAL hatte, wenn und soweit sie sich aus der Zusage ergeben oder anderweitig darauf zurückzuführen oder damit verbunden sind.

### **31 Rentenleistungen (SL Intl HWPF)**

**31.1** Soll eine HWPF-Rentenleistung bei Eintritt der Unverfallbarkeit eines im Rahmen des SL Intl HWPF gezeichneten oder diesem zugeordneten Versicherungsvertrag erbracht werden, so gilt Folgendes:

- (a) Vorbehaltlich Absatz 31.1(c) erbringt SL Intl die HWPF-Rentenleistung und weist sie einem SL Intl Fund (mit Ausnahme des SL Intl HWPF) zu oder sorgt für ihre Erbringung durch ein anderes Unternehmen der SL Intl Group, wobei ein Betrag in Höhe der Kosten einer solchen HWPF-Rentenleistung, wie sie gemäß Absatz 31.1(b) (im Sinne dieses Absatzes 31 die „**Kosten der Rentenleistung**“) dem SL Intl HWPF belastet und dem betreffenden SL Intl Fund gutgeschrieben oder an das betreffende Unternehmen der SL Intl Group (je nach Fall) gezahlt wird.
- (b) Die Kosten für die Rentenleistungen werden vom Vorstand der SL Intl auf der Grundlage folgender Faktoren festgelegt:
  - (i) die günstigsten Rentensätze, die zum Zeitpunkt, zu dem die HWPF-Rentenleistung erbracht werden soll, den Beziehern von Renten ähnlicher Art und in demselben Land wie die betreffende HWPF-Rentenleistung von Unternehmen der SL Intl Group und SL Intl Funds (mit Ausnahme des SL Intl HWPF) angeboten werden; oder
  - (ii) falls solche Sätze nicht verfügbar sind, die vom Vorstand von SL Intl festgelegten Sätze.
- (c) Wenn der zuständige Phoenix-With-Profits-Aktuar (gemäß der Definition dieses Begriffs im Phoenix-Übertragungsplan) oder der Vorstand von Phoenix (unter Berücksichtigung des Gutachtens des zuständigen Phoenix-With-Profits-Aktuars (gemäß der Definition dieses Begriffs im Phoenix-Übertragungsplan)) der Ansicht ist, dass die Kosten für die Rentenleistung einen angemessenen Betrag übersteigen, so kann er verlangen, dass SL Intl eine solche HWPF-Rentenleistung erbringt und diese dem SL Intl HWPF zuweist (der wiederum gemäß der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung beim Phoenix Heritage WP Fund rückversichert wird). Hat der betreffende Phoenix-With-Profits-Aktuar (gemäß der Definition dieses Begriffs im Phoenix-Übertragungsplan) eine Beratung durchgeführt oder eine Feststellung getroffen, wird der Vorstand von SL Intl darüber informiert, wie der betreffende Phoenix-With-Profits-Aktuar (gemäß der Definition dieses Begriffs im Phoenix-Übertragungsplan) zu seiner Schlussfolgerung gemäß diesem Absatz 31.1(c) gelangt ist.

- (d) Alle Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung der HWPF-Rentenleistung werden vom SL Intl Fund oder dem Unternehmen der SL Intl Group, aus dem die HWPF-Rentenleistung erbracht werden soll, rückversichert, auf diesen/dieses übertragen oder verbleiben bei diesem. Dieser Absatz 31.10 schließt nicht aus, dass die Verbindlichkeiten in Bezug auf eine HWPF-Rentenleistung bei einem Dritten rückversichert werden, wobei diese Rückversicherung zu Bedingungen erfolgen muss, die für den Leiter des Aktuariats von SL Intl akzeptabel sind, wenn die HWPF-Rentenleistung aus dem SL Intl HWPF erbracht werden soll.

**31.2** Wählt der Versicherungsvertragsinhaber bei Unverfallbarkeit eines Versicherungsvertrags, der im Rahmen des SL Intl HWPF gezeichnet wurde oder diesem zugeordnet ist und dessen Hauptleistungen in Form von Barmitteln erbracht werden (mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Rente aufgrund einer Option in Bezug auf einen Versicherungsvertrag entsteht, die die Auszahlung von Renten zu einem garantierten Satz vorsieht), die gesamte oder einen Teil der Leistung als Rente, so überweist SL Intl die Barmittel (oder den entsprechenden Anteil der Barmittel) dann aus dem SL Intl HWPF:

- (a) wenn die Rente aus einem anderen SL Intl Fund gezahlt werden soll, an den SL Intl Fund, der die Rente zahlen soll, und die Rente wird auf der Grundlage des vom Vorstand von SL Intl festgelegten Rentensatzes gezahlt; oder
- (b) wenn die Rente von einem anderen Unternehmen der SL Intl Group gezahlt werden soll, an das betreffende Unternehmen der SL Intl Group, und die Rente wird auf der Grundlage des von dem betreffenden Unternehmen der SL Intl Group vorgeschlagenen Rentensatzes gezahlt.

## **32 Unitised With-Profits Policies (SL Intl HWPF)**

**32.1** Dieser Absatz 32 gilt für alle Unitised With-Profits Policies, die in einem anderen SL Intl Fund (nur im Sinne dieses Absatzes der „**Primär-Fund**“) im Rahmen des SL Intl HWPF gezeichnet, diesem zugewiesen oder von diesem rückversichert werden, jedoch nur, wenn und soweit das WP-Kapitalanlage-Element auf den SL Intl HWPF übertragen oder diesem zugewiesen oder von diesem rückversichert wird. Eine solche Übertragung, Zuweisung oder Rückversicherung unterliegt den Beschränkungen gemäß Absatz 22.

**32.2** Alle Beiträge, die SL Intl am oder nach dem Stichtag des Inkrafttretens in Bezug auf eine Unitised With-Profits Policy erhält, auf die dieser Absatz 32 Anwendung findet (nur im Sinne dieses Absatzes ein „UWP-Primär-Fund-Versicherungsvertrag“), werden dem betreffenden Primär-Fund gutgeschrieben, und das diesbezügliche WP-Kapitalanlage-Element wird dem betreffenden Primär-Fund belastet und dem SL Intl HWPF gutgeschrieben und bei der Zuteilung von WP Units in Bezug auf einen solchen UWP-Primär-Fund-Versicherungsvertrag angewendet.

- 32.3** Alle Beträge in Bezug auf einen UWP-Primär-Fund-Versicherungsvertrag, die am oder nach dem Stichtag infolge eines Wechsels von UL Units zu WP Units oder anderweitig in Übereinstimmung mit den Bedingungen des betreffenden Versicherungsvertrags WP Units zuzuweisen sind, werden dem betreffenden Primär-Fund belastet und dem SL Intl HWPF gutgeschrieben und bei der Zuweisung von WP Units in Bezug auf den betreffenden Versicherungsvertrag angewendet.
- 32.4** Tritt ein Ereignis ein (mit Ausnahme eines Ereignisses gemäß Absatz 31.1), das entsprechend den Bedingungen eines UWP-Primär-Fund-Versicherungsvertrags zur Annullierung von WP Units führt, die mit diesem UWP-Primär-Fund-Versicherungsvertrag verbunden sind (mit Ausnahme von Wechseln zu anderen WP Units im SL Intl HWPF), wird dem SL Intl HWPF ein Betrag belastet und dem betreffenden Primär-Fund gutgeschrieben, der dem Betrag entspricht, der gemäß den Bedingungen des betreffenden UWP-Primär-Fund-Versicherungsvertrags bei Annullierung von WP Units unter diesen Umständen zahlbar oder übertragbar ist.
- 32.5** Bei jeder Übertragung gemäß Absatz 32.4 werden alle anwendbaren Schlussboni oder Anteilspreisanpassungen (sowie andere Gebühren und Abzüge, die dem SL Intl HWPF gemäß den Internal PPFM für den SL Intl HWPF ordnungsgemäß zuzurechnen sind) berücksichtigt, die gemäß den Bedingungen des betreffenden Versicherungsvertrags erforderlich sind, wobei jedoch alle gemäß den Bedingungen des Versicherungsvertrags anwendbaren Gebühren und Abzüge, die ordnungsgemäß dem betreffenden Primär-Fund zuzurechnen sind, unberücksichtigt bleiben.
- 32.6** Regelmäßig werden dem SL Intl HWPF gemäß den Bestimmungen der jeweiligen UWP-Primär-Fund-Versicherungsverträge alle auf Vermögensanteile erhobenen Gebühren (mit Ausnahme der vom SL Intl HWPF übernommenen Garantien) abzüglich der vom SL Intl HWPF gemäß Absatz 23 für diese Vermögensanteile erhobenen Anlageverwaltungsgebühren belastet und dem jeweiligen Primär-Fund gutgeschrieben.
- 32.7** Die Haftung des SL Intl HWPF in Bezug auf die UWP-Primär-Fund-Versicherungsverträge endet zum gleichen Zeitpunkt, an dem die Haftung des betreffenden Primär-Fund in Bezug auf alle diese UWP-Primär-Fund-Versicherungsverträge endet.
- 32.8** Anstelle der in diesem Absatz 32 beschriebenen Vereinbarungen kann der Vorstand von SL Intl jederzeit andere Vereinbarungen zwischen dem SL Intl HWPF und dem betreffenden Primär-Fund treffen, die er für angemessen hält, vorausgesetzt, dass diese anderen Vereinbarungen (und alle Folgeübertragungen, die zur Umsetzung dieser anderen Vereinbarungen vorgenommen werden) mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und den irischen Richtlinien für Versicherungsvertragsinhaber in Einklang stehen.



### **33 Neue Investment-Funds (SL Intl HWPF)**

- 33.1** Nach Kündigung der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung gilt dieser Absatz 33 für alle Versicherungsverträge, die im Rahmen des SL Intl HWPF gezeichnet, diesem zugewiesen oder von diesem rückversichert wurden, jedoch nur, wenn und soweit das Kapitalanlage-Element auf einen anderen SL Intl Fund als den SL Intl HWPF übertragen oder diesem zugewiesen oder von diesem rückversichert wird (nur im Sinne dieses Absatzes ein „**neuer Investment-Fund**“).
- 33.2** Jeder Beitrag, den SL Intl in Bezug auf einen Versicherungsvertrag erhält, auf den dieser Absatz 33 Anwendung findet (nur im Sinne dieses Absatzes ein „neuer Investmentversicherungsvertrag“), wird dem SL Intl HWPF gutgeschrieben, und das Kapitalanlage-Element in Bezug auf diesen Vertrag wird, soweit es auf einen neuen Investment-Fund übertragen oder diesem zugewiesen oder von diesem rückversichert wird, dem SL Intl HWPF belastet und dem betreffenden neuen Investment-Fund gutgeschrieben und durch Zuteilung von Anteilen (je nach Sachlage) an diesem neuen Investmentversicherungsvertrag in dem betreffenden neuen Investment-Fund verwendet (nur im Sinne dieses Absatzes die „**neuen Investment-Fund-Anteile**“).
- 33.3** Alle Beträge, die neuen Investment-Fund-Anteilen infolge eines Wechsels von Anteilen des SL Intl HWPF zu neuen Investment-Fund-Anteilen oder anderweitig in Übereinstimmung mit den Bedingungen des betreffenden Versicherungsvertrags zuzuweisen sind, werden dem SL Intl HWPF belastet und dem betreffenden neuen Investment-Fund gutgeschrieben und bei der Zuweisung von neuen Investment-Fund-Anteilen in Bezug auf den betreffenden neuen Versicherungsvertrag verwendet.
- 33.4** Alle Beträge, die gemäß Absatz 33.3 dem SL Intl HWPF belastet werden, berücksichtigen alle anwendbaren Schlussboni oder Anteilspreisanpassungen (und andere Gebühren und Abzüge, die in Übereinstimmung mit dem Internal PPFM für den SL Intl HWPF vorgenommen werden), die gemäß den Bedingungen des betreffenden Versicherungsvertrags erforderlich sind.
- 33.5** Tritt ein Ereignis ein, das gemäß den Bedingungen eines neuen Investmentversicherungsvertrags zur Annullierung von mit diesem neuen Investmentversicherungsvertrag verbundenen neuen Investment-Fund-Anteilen führt (mit Ausnahme von Wechseln zu anderen neuen Investment-Fund-Anteilen), wird dem betreffenden neuen Investment-Fund ein Betrag belastet und dem SL Intl HWPF gutgeschrieben, der dem Betrag entspricht, der gemäß den Bedingungen des betreffenden neuen Investmentversicherungsvertrags (und, falls zutreffend, den Grundsätzen und Praktiken der Vermögensverwaltung, die auf den betreffenden neuen Investment-Fund anwendbar sind) vorgesehen und bei Stornierung von neuen Investment-Fund-Anteilen unter diesen Umständen zahlbar oder zu überweisen ist. Falls zutreffend, wird der betreffende Teil dieses Betrags bei der Zuweisung von Anteilen in

Übereinstimmung mit den Bedingungen der betreffenden neuen Investmentversicherungsverträgen verwendet.

**33.6** Regelmäßig werden dem SL Intl HWPF alle Gebühren gutgeschrieben, die auf die neuen Investment-Fund-Anteile erhoben werden, die den neuen Investmentversicherungsverträgen zugewiesen wurden (einschließlich derjenigen, die sich aus einem Wechsel ergeben), und zwar gemäß den Bedingungen der jeweiligen neuen Investmentversicherungsverträge, abzüglich der dem neuen Investment-Fund in Bezug auf diese Investment-Fund-Anteile entstandenen Investmentverwaltungskosten.

**33.7** Anstelle der in dieser Ziffer 33 beschriebenen Vereinbarungen kann der Vorstand von SL Intl jederzeit andere Vereinbarungen zwischen dem SL Intl HWPF und dem betreffenden neuen Investment-Fund treffen, die er für angemessen hält, vorausgesetzt, dass solche anderen Vereinbarungen (und alle daraus folgenden Übertragungen, die zur Umsetzung solcher Vereinbarungen vorgenommen werden) im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und den irischen Richtlinien für Versicherungsvertragsinhaber stehen.

#### **34 Kündigung der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung**

**34.1** Bei Kündigung der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung:

- (a) entfallen die Absätze 20 und 29.2(a) dieses Übertragungsplans;
- (b) wird Absatz 31 dieses Übertragungsplans durch die in Anhang 7 Teil A enthaltene alternative Fassung von Absatz 31 ersetzt;
- (c) werden alle anderen Bestimmungen dieses Übertragungsplans, die für den SL Intl HWPF und/oder die dem SL Intl HWPF zugewiesenen Versicherungsverträge gelten, unverzüglich ausgesetzt, sofern:
  - (i) der Vorstand von SL Intl nach angemessener aktuarieller Beratung festgestellt hat, dass die Aussetzung einer solchen Bestimmung unter den gegebenen Umständen vernünftig und angemessen ist, um die Rechte und angemessenen Erwartungen der Inhaber von Versicherungsverträgen zu schützen, die im Rahmen des SL Intl HWPF gezeichnet wurden oder rückversichert oder diesem zugewiesen sind; und
  - (ii) eine solche Aussetzung höchstens 2 Jahre nach Kündigung der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung andauert,

mit der Maßgabe, dass die dauerhafte Änderung oder Aufhebung einer solchen Bestimmung einer gerichtlichen Zustimmung bedarf; und

- (d) ergreift der Vorstand von SL Intl die Maßnahmen, die er unter den gegebenen Umständen für vernünftig und angemessen hält, um die Rechte und berechtigten Erwartungen der Inhaber von Versicherungsverträgen zu schützen, die im Rahmen des SL Intl HWPF gezeichnet, rückversichert oder diesem zugewiesen wurden.

**34.2** Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Absatz 34.1(d) können die vom Vorstand von SL Intl gemäß Absatz 34.1(d) ergriffenen Maßnahmen Folgendes umfassen:

- (a) die Schließung, Fusion oder Verschmelzung des SL Intl HWPF mit anderen SL Intl Funds;
- (b) die Umwandlung des SL Intl HWPF in einen Non-Profit Fund; und/oder
- (c) die Einführung von Kapitalhilfvereinbarungen (falls erforderlich).

**34.3** Bei der Durchführung von Schritten gemäß Absatz 34.1(d) muss der Vorstand von SL Intl:

- (a) die in Teil A des Anhangs 4 dargelegten Grundsätze einhalten;
- (b) einen unabhängigen Aktuar konsultieren und vorher dessen Zustimmung einholen;
- (c) die CBI konsultieren und deren vorherige Zustimmung einholen (oder, falls eine solche Zustimmung nicht vorliegt, die Bestätigung einholen, dass die CBI keine Einwände gegen diese Schritte erhebt, oder von der CBI keine Einwände innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der ersten Mitteilung vorgelegt bekommen);
- (d) alle gesetzlichen Vorschriften einhalten;
- (e) die irischen Richtlinien für Inhaber von Versicherungsverträgen einhalten; und
- (f) die Internal PPFM für den SL Intl HWPF einhalten.

## **35 Interne Rückversicherungsvereinbarungen für Rentenprodukte**

**35.1** Bei Kündigung der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung hat SL Intl die Bestimmungen von Anhang 6 (die „**Internen Rückversicherungsvereinbarungen für Rentenprodukte**“) einzuhalten.

**35.2** Nach der Kündigung von HWPF-Rückversicherungsvereinbarungen und falls die Internen Rückversicherungsvereinbarungen für Rentenprodukte gemäß ihren Vertragsbedingungen beendet werden:

- (a) sorgt der Vorstand von SL Intl dafür, dass spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die internen Rückversicherungsvereinbarungen für Rentenprodukte gekündigt werden, eine alternative Vereinbarung zur Rückversicherung der „Reinsured Liabilities“ (rückversicherte Verbindlichkeiten) (gemäß der Definition dieses Begriffs in den Internen Rückversicherungsvereinbarungen für Rentenprodukte) getroffen wird. Eine solche alternative Vereinbarung erfolgt zu Bedingungen, die vom Vorstand von

SL Intl festgelegt werden und für den SL Intl HWPF im Vergleich zu den Internen Rückversicherungsvereinbarungen für Rentenprodukte nicht wesentlich weniger vorteilhaft sind, und kann nach dem Ermessen des Vorstands von SL Intl entweder von einem SL Intl Fund (mit Ausnahme des SL Intl HWPF), einem anderen Unternehmen der SL Intl Group und/oder einer anderen Person angeboten werden; und

- (b) ist nach dem Ermessen des Vorstands von SL Intl jeder Anspruch von SL Intl auf einen „Zwischenerstattungsbetrag“ oder einen „Anpassungsbetrag“ (gemäß der Definition dieser Begriffe in den Internen Rückversicherungsvereinbarungen für Rentenprodukte) oder jeder andere aufgrund der Kündigung der Internen Rückversicherungsvereinbarungen für Rentenprodukte zahlbare Betrag:
  - (i) dem SL Intl Fund (mit Ausnahme des SL Intl HWPF) zuzurechnen, der die Rückversicherungsverpflichtungen des SL Intl Euro PBF in der in Absatz 35.2(a) vorgesehenen Weise übernimmt; oder
  - (ii) an das andere Unternehmen der SL Intl Group oder eine andere Person, die eine solche Rückversicherung übernimmt, zu übertragen.

**35.3** Alle vom Vorstand von SL Intl gemäß Absatz 35.2 zu treffenden Entscheidungen oder Festlegungen müssen unter Berücksichtigung einer angemessenen aktuariellen Beratung getroffen werden.

## **TEIL F – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DEN SL INTL GWPF**

### **36 Internal PPFM für den SL Intl GWPF**

- 36.1** Mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der SL Intl GWPF in Übereinstimmung mit den Internal PPFM für den SL Intl GWPF und allen anderen Praktiken, Verfahren, Richtlinien, Rahmenwerken, Vereinbarungen oder ähnlichen Regelungen verwaltet und betrieben, die im Rahmen oder in Übereinstimmung mit den Internal PPFM für den SL Intl GWPF eingeführt wurden.
- 36.2** SL Intl unterhält die Internal PPFM für den SL Intl GWPF, es sei denn, der Vorstand von SL Intl beschließt nach angemessener aktuarieller Beratung, dass eine andere, materiell gleichwertige Form des Schutzes eingerichtet werden soll; in diesem Fall wird davon ausgegangen, dass sich die Verweise in diesem Übertragungsplan auf die Internal PPFM für den SL Intl GWPF auf diese alternative Form des Schutzes beziehen.
- 36.3** Die Internal PPFM für den SL Intl GWPF müssen die in Anhang 5 dieses Übertragungsplans dargelegten Grundsätze einhalten.

### **37 Zeichnung des SL Intl GWPF-Neugeschäfts**

- 37.1** Das einzige SL Intl GWPF-Neugeschäft, das dem SL Intl GWPF nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zugewiesen werden kann, ist das Kapitalanlage-Element aus:
- (a) restlichen Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit Teil D dieses Übertragungsplans;
  - (b) neuen Versicherungsverträgen, die als Ersatz für übertragene SL Intl GWPF-Versicherungsverträge ausgestellt werden;
  - (c) Erhöhungen der Beiträge oder Leistungen in Bezug auf die übertragenen SL Intl GWPF-Versicherungsverträge;
  - (d) Versicherungsverträgen, die, wenn sie zum oder vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens abgeschlossen worden wären, als Zusatzversicherungen zu den übertragenen SL Intl GWPF-Versicherungsverträgen verwaltet worden wären;
  - (e) Versicherungsverträgen, die aufgrund der Ausübung von Optionen oder Rechten im Rahmen von übertragenen SL Intl GWPF-Versicherungsverträgen ausgestellt werden (mit Ausnahme von Non-Profit-Sofortrenten, die aufgrund der Unverfallbarkeit von Versicherungsverträgen ausgestellt werden, für die Absatz 43 gilt); und
  - (f) Versicherungsverträgen, ausgestellt anstelle von übertragenen SL Intl GWPF-Versicherungsverträgen, die annulliert werden.
- 37.2** Dem SL Intl GWPF können keine nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens abgeschlossenen Versicherungsverträge zugewiesen werden.

### **38 Kosten des SL Intl GWPF**

**38.1** Dem SL Intl GWPF werden die Kosten für die Anlageverwaltung belastet, die nach angemessener Bewertung durch den Vorstand von SL Intl (nach angemessener aktuarieller Beratung) für den Betrieb des SL Intl GWPF angefallen sind oder anfallen werden.

### **39 Nutzung des SL Intl GWPF**

**39.1** Sofern nicht ausdrücklich durch diesen Übertragungsplan gestattet oder vorgeschrieben, darf kein Teil des SL Intl GWPF im Laufe der Zeit anders als als Bonus auf oder Reduzierung, Rückvergütung oder Aussetzung von Beiträgen auf oder anderweitig zugunsten eines Versicherungsvertrags verwendet werden, der im Rahmen des SL Intl GWPF gezeichnet, rückversichert oder diesem zugewiesen ist (einschließlich zur Erfüllung von Verbindlichkeiten desselben).

### **40 Transaktionen im Rahmen des SL Intl GWPF**

**40.1** Nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens kann SL Intl jede verbundene Transaktion vornehmen, sofern sie zu Bedingungen erfolgt, die nach Ansicht des Vorstands von SL Intl (nach angemessener aktuarieller Beratung) aller Wahrscheinlichkeit nach keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Inhaber von SL Intl GWPF WP-Versicherungsverträgen haben werden.

**40.2** Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Absatz 40.1 kann eine verbundene Transaktion, die die Gewährung eines Darlehens an eine verbundene Person unter Verwendung von Vermögenswerten des SL Intl GWPF oder die Gewährung einer Garantie an eine verbundene Person oder zu deren Gunsten beinhaltet, wenn die Garantie durch Vermögenswerte des SL Intl GWPF abgesichert ist, durchgeführt werden, wenn das Darlehen oder die Garantie:

- (a) zu handelsüblichen Bedingungen erfolgt;
- (b) nach vernünftiger Einschätzung des Vorstands von SL Intl für die Inhaber von SL Intl GWPF WP-Versicherungsverträgen von Vorteil ist; und
- (c) die Inhaber von SL Intl GWPF WP-Versicherungsverträgen nach vernünftiger Einschätzung des Vorstands von SL Intl keinem unangemessenen Kredit- oder Gruppenrisiko aussetzt.

**40.3** Im Sinne dieses Absatzes 40 bedeutet „**verbundene Transaktion**“ eine wesentliche Transaktion oder Vereinbarung, die von SL Intl (im Namen und für Rechnung des SL Intl GWPF) abgeschlossen wurde:

- (a) mit jedem anderen SL Intl Fund;
- (b) mit jeder anderen Person; oder

- (c) die sich anderweitig auf das Vermögen oder die Verbindlichkeiten des SL Intl GWPF auswirkt.

**40.4** Dieser Absatz 40 bedeutet in keiner Weise eine Beschränkung oder ein Verbot für SL Intl hinsichtlich Transaktionen oder Vereinbarungen, deren Abschluss in diesem Übertragungsplan vorgeschrieben oder ausdrücklich vorgesehen ist.

## **41 Steuern (SL Intl GWPF)**

**41.1** Für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten wird dem SL Intl GWPF ein Steuerbetrag entweder belastet oder gutgeschrieben, der auf der Grundlage der folgenden Annahmen berechnet wird:

- (a) Der SL Intl GWPF stellt den gesamten langfristigen Fund einer Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit dar (im Sinne dieses Absatzes 41 die „**GWPF Notional Life Company**“) und ist in der Republik Irland und anderen Ländern tätig, wobei er keine anderen Geschäfte als die des SL Intl GWPF betreibt.
- (b) Alle Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -rückzahlungsansprüche, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie von der GWPF Notional Life Company geltend gemacht oder genutzt werden, werden erfolgreich geltend gemacht und genutzt.
- (c) Die GWPF Notional Life Company genießt alle Steuererleichterungen und -gutschriften, die in Bezug auf das übertragene Geschäft aus der Zeit vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens übertragen werden können, mit Ausnahme von Steuererleichterungen und -gutschriften, die nach geltendem Recht in den Ländern, in denen SLAL unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens tätig war, nicht auf SL Intl übertragen wurden.

**41.2** Die gemäß Absatz 41.1 ermittelten Beträge werden vom Vorstand von SL Intl (ggf. nach angemessener Beratung) auf der Grundlage des Steuerrechts und der Steuerpraxis berechnet, wie sie für den Berechnungszeitraum gelten.

**41.3** Die Beträge, die dem SL Intl GWPF gemäß Absatz 41.1 belastet oder gutgeschrieben werden, werden an dem spätesten Fälligkeitsdatum belastet oder gutgeschrieben, an dem sie von der GWPF Notional Life Company gezahlt bzw. vereinnahmt worden wären. Wenn und soweit sie an diesem Tag nicht tatsächlich belastet oder gutgeschrieben werden, werden die belasteten oder gutgeschriebenen Beträge angepasst, um der Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt, an dem sie fällig waren, und dem Zeitpunkt, an dem sie tatsächlich geleistet werden, Rechnung zu tragen.

**41.4** Wenn und soweit sich nachträglich herausstellt, dass ein Betrag, der dem SL Intl GWPF gemäß Absatz 41.1 belastet oder gutgeschrieben wurde, nicht korrekt war, erfolgt eine entsprechende Gutschrift oder Belastung des SL Intl GWPF in Bezug auf diesen Betrag. Jeder

Betrag, der nach diesem Absatz 41.4 gutgeschrieben oder belastet wird, wird angepasst, um der Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der berichtigen Gutschrift oder Belastung und dem Zeitpunkt der ursprünglichen Gutschrift oder Belastung oder dem Zeitpunkt der letzten berichtigen Gutschrift oder Belastung für denselben Zeitraum Rechnung zu tragen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

- 41.5** Ändert sich die Grundlage, auf der Lebensversicherungsgesellschaften in der Republik Irland oder in einem anderen Land steuerpflichtig sind, so wird Absatz 41.1 in dem Maß geändert, wie es der Vorstand von SL Intl (ggf. nach angemessener Beratung) für notwendig oder wünschenswert hält, um sicherzustellen, dass Absatz 41.1 dazu führt, dass der SL Intl GWPF in Bezug auf die Steuerpflicht mit dem Betrag belastet oder ihm dieser Betrag gutgeschrieben wird, mit dem er belastet oder der ihm gutgeschrieben worden wäre, wenn es sich um eine eigenständige Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit gehandelt hätte, die ihr Geschäft auf der geänderten Steuergrundlage betreibt.
- 41.6** Die Zuweisung von Steuergutschriften und -belastungen an den SL Intl GWPF im Rahmen dieses Übertragungsplans, einschließlich der Zuweisung gemäß Absatz 41.1, erfolgt auf einer fairen und marktüblichen Grundlage, und ungeachtet der Bedingungen von Veranlagungen, Vereinbarungen oder Vergleichen, die von einem Unternehmen der SL Intl Group bei einer Steuerbehörde eingereicht oder mit dieser geschlossen wurden, dürfen dem SL Intl GWPF keine Steuerbeträge belastet oder gutgeschrieben werden, die über die Beträge hinausgehen, die auf einer fairen und marktüblichen Grundlage belastet oder gutgeschrieben worden wären.
- 41.7** Der SL Intl GWPF wird nicht mit Steuerbeträgen belastet, wenn und soweit diese Beträge Strafen darstellen, die aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens verhängt wurden.

## **42 Sonstige Bestimmungen (SL Intl GWPF)**

- 42.1** Keine der Bestimmungen dieses Teils F steht dem Austausch von Vermögensgegenständen zwischen dem SL Intl GWPF und anderen SL Intl Funds zum angemessenen Marktwert entgegen. Unter solchen Umständen werden auch alle Verbindlichkeiten, die dem ausgetauschten Vermögen zuzuordnen sind, übertragen.
- 42.2** Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gilt:
- (a) Bis zur Kündigung der GWPF-Rückversicherungsvereinbarung beziehen sich alle Bestimmungen in den übertragenen SL Intl GWPF-Versicherungsverträgen, die sich mit With-Profit-Investitionen, Erträgen und Leistungen befassen, auf den Phoenix German WP Fund; und
  - (b) Nach Kündigung der GWPF-Rückversicherungsvereinbarung beziehen sich alle Bestimmungen in den übertragenen SL Intl GWPF-Versicherungsverträgen, die sich



mit With-Profit-Investitionen, Erträgen und Leistungen befassen, auf den SL Intl GWPF.

### **43 Rentenleistungen (SL Intl GWPF)**

**43.1** Wenn bei Unverfallbarkeit eines Versicherungsvertrags, bei dem das WP-Kapitalanlage-Element dem SL Intl GWPF zugewiesen ist, ein „German Annuity Benefit“ (deutsche Rentenleistung) erbracht werden soll, gilt Folgendes:

- (a) Wenn der Versicherungsvertrag eine Garantie enthält und der Wert des German Annuity Benefit höher ist, als dies der Fall gewesen wäre, wenn der Versicherungsvertrag diese Garantie nicht enthalten hätte, so findet Absatz 43.2 Anwendung; und
- (b) Wenn der Versicherungsvertrag keine Garantie enthält oder wenn der Versicherungsvertrag eine Garantie enthält und der Wert des German Annuity Benefit derselbe ist, der sich ergeben hätte, wenn der Versicherungsvertrag diese Garantie nicht enthalten hätte, so findet Absatz 43.3 Anwendung.

**43.2** Findet dieser Absatz 43.2 Anwendung, gilt Folgendes:

- (a) Vorbehaltlich Absatz 43.2(c) erbringt SL Intl den German Annuity Benefit und weist ihn einem SL Intl Fund (mit Ausnahme des SL Intl GWPF) zu oder sorgt für seine Erbringung durch ein anderes Unternehmen der SL Intl Group, wobei ein Betrag in Höhe der Kosten eines solchen German Annuity Benefit, wie er gemäß Absatz 43.2(b) (im Sinne dieses Absatzes 31 die „**Kosten der Rentenleistung**“) dem SL Intl GWPF belastet und dem betreffenden SL Intl Fund gutgeschrieben oder an das betreffende Unternehmen der SL Intl Group (je nach Fall) gezahlt wird.
- (b) Die Kosten für die Rentenleistungen werden vom Vorstand der SL Intl auf der Grundlage folgender Faktoren festgelegt:
  - (i) die günstigsten Rentensätze, die zum Zeitpunkt, zu dem der German Annuity Benefit erbracht werden soll, den Beziehern von Renten ähnlicher Art und in demselben Land wie der betreffende German Annuity Benefit von Unternehmen der SL Intl Group und SL Intl Funds (mit Ausnahme des SL Intl GWPF) angeboten werden; oder
  - (ii) falls solche Sätze nicht verfügbar sind, die vom Vorstand von SL Intl festgelegten Sätze.
- (c) Wenn der Vorstand von Phoenix (nach Rücksprache mit dem zuständigen With-Profits-Aktuar von Phoenix und dem Leitenden Aktuar von Phoenix, entsprechend der Definition dieser Begriffe im Phoenix-Übertragungsplan) der Ansicht ist, dass die Kosten für einen German Annuity Benefit einen angemessenen Betrag übersteigen, kann der Vorstand von Phoenix verlangen, dass SL Intl diesen German Annuity Benefit erbringt (der wiederum gemäß dem GWPF-Rückversicherungsvertrag bei

Phoenix rückversichert wird). In einem solchen Fall ist der Vorstand von SL Intl darüber zu informieren, wie der Vorstand von Phoenix zu seiner Schlussfolgerung gemäß diesem Absatz 43.2(c) gelangt ist.

- (d) Alle Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung des German Annuity Benefit werden vom SL Intl Fund oder dem Unternehmen der SL Intl Group, aus dem der German Annuity Benefit erbracht werden soll, rückversichert, auf diesen/dieses übertragen oder verbleiben bei diesem. Dieser Absatz 43.2(d) schließt nicht aus, dass die Verbindlichkeiten in Bezug auf einen German Annuity Benefit bei einem Dritten rückversichert werden, wobei diese Rückversicherung zu Bedingungen erfolgen muss, die für den Leiter des Aktuariats von SL Intl akzeptabel sind.

**43.3** In den Fällen, in denen dieser Absatz 43.3 Anwendung findet, erbringt SL Intl den German Annuity Benefit aus einem SL Intl Fund (mit Ausnahme des SL Intl GWPF) mit:

- (a) den günstigsten Rentensätzen, die den Käufern von Renten ähnlicher Art und im selben Land wie die betreffende Rentenleistung von Unternehmen der SL Intl Group und der SL Intl Funds (mit Ausnahme des SL Intl GWPF) zu dem Zeitpunkt angeboten werden, zu dem dieser German Annuity Benefit erbracht werden soll; oder
- (b) falls solche Sätze nicht verfügbar sind, Sätze, die vom Vorstand von SL Intl festgelegt werden,

und überträgt in jedem Fall die Barmittel aus dem SL Intl GWPF in den SL Intl Fund.

#### **44 Unitised With-Profits Policies (SL Intl GWPF)**

**44.1** Dieser Absatz 44 gilt für alle Unitised With-Profits Policies, die in einem anderen SL Intl Fund (nur im Sinne dieses Absatzes der „**Primär-Fund**“) im Rahmen des SL Intl GWPF gezeichnet, diesem zugewiesen oder von diesem rückversichert werden, jedoch nur, wenn und soweit das WP-Kapitalanlage-Element auf den SL Intl GWPF übertragen oder diesem zugewiesen oder von diesem rückversichert wird. Eine solche Übertragung, Zuweisung oder Rückversicherung unterliegt den Beschränkungen gemäß Absatz 37.

**44.2** Alle Beiträge, die SL Intl am oder nach dem Stichtag des Inkrafttretens in Bezug auf eine Unitised With-Profits Policy erhält, auf die dieser Absatz 44 Anwendung findet (nur im Sinne dieses Absatzes ein „**UWP-Primär-Fund-Versicherungsvertrag**“), werden dem betreffenden Primär-Fund gutgeschrieben, und das diesbezügliche WP-Kapitalanlage-Element wird dem betreffenden Primär-Fund belastet und dem SL Intl GWPF gutgeschrieben und bei der Zuteilung von WP Units in Bezug auf einen solchen UWP-Primär-Fund-Versicherungsvertrag angewendet.

**44.3** Vorbehaltlich Absatz 43.2(a) wird bei Eintritt eines Ereignisses (mit Ausnahme eines Ereignisses gemäß Absatz 43), das gemäß den Bedingungen eines UWP-Primär-Fund-

Versicherungsvertrags zur Annullierung von WP Units führt, die mit einem solchen UWP-Primär-Fund-Versicherungsvertrag verbunden sind, dem SL Intl GWPF ein Betrag belastet und dem betreffenden Primär-Fund gutgeschrieben, der dem Betrag entspricht, der gemäß den Bedingungen des betreffenden UWP-Primär-Fund-Versicherungsvertrags bei Annullierung von WP Units unter diesen Umständen zahlbar oder übertragbar ist.

- 44.4** Bei jeder Übertragung gemäß Absatz 44.3 werden alle anwendbaren Schlussboni oder Anteilspreisanpassungen (sowie andere Gebühren und Abzüge, die dem SL Intl GWPF gemäß den Internal PPFM für den SL Intl GWPF ordnungsgemäß zuzurechnen sind) berücksichtigt, die gemäß den Bedingungen des betreffenden Versicherungsvertrags erforderlich sind, wobei jedoch alle gemäß den Bedingungen des Versicherungsvertrags anwendbaren Gebühren und Abzüge, die ordnungsgemäß dem betreffenden Primär-Fund zuzurechnen sind, unberücksichtigt bleiben.
- 44.5** Regelmäßig werden dem SL Intl GWPF gemäß den Bestimmungen der jeweiligen UWP-Primär-Fund-Versicherungsverträge alle auf Vermögensanteile erhobenen Gebühren (mit Ausnahme der vom SL Intl GWPF übernommenen Garantien) abzüglich der vom SL Intl GWPF gemäß Absatz 38 für diese Vermögensanteile erhobenen Anlageverwaltungsgebühren belastet und dem jeweiligen Primär-Fund gutgeschrieben.
- 44.6** Die Haftung des SL Intl GWPF in Bezug auf die UWP-Primär-Fund-Versicherungsverträge endet zum gleichen Zeitpunkt, an dem die Haftung des betreffenden Primär-Fund in Bezug auf alle diese UWP-Primär-Fund-Versicherungsverträge endet.
- 44.7** Anstelle der in diesem Absatz 44 beschriebenen Vereinbarungen kann der Vorstand von SL Intl jederzeit andere Vereinbarungen zwischen dem SL Intl GWPF und dem betreffenden Primär-Fund treffen, die er für angemessen hält, vorausgesetzt, dass diese anderen Vereinbarungen (und alle Folgeübertragungen, die zur Umsetzung dieser anderen Vereinbarungen vorgenommen werden) mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und den irischen Richtlinien für Versicherungsinhaber in Einklang stehen.

## **45 Kündigung der GWPF-Rückversicherungsvereinbarung**

**45.1** Bei Kündigung der GWPF-Rückversicherungsvereinbarung:

- (a) entfällt Absatz 42.2(a) dieses Übertragungsplans und Absatz 43 dieses Übertragungsplans wird durch die alternative Fassung von Absatz 43 aus Anhang 7 Teil B ersetzt;
- (b) sofern der SL Intl GWPF nicht gemäß den Absätzen 45.1(c) und 45.2(a) geschlossen, verschmolzen oder mit anderen SL Intl Funds zusammengelegt wird, trifft der Vorstand von SL Intl Kapitalhilfevereinbarungen, die denen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Kündigung der GWPF-Rückversicherungsvereinbarung für den Phoenix German WP Fund in Kraft waren; und

- (c) der Vorstand von SL Intl ergreift die Maßnahmen, die er unter den gegebenen Umständen für vernünftig und angemessen hält, um die Rechte und berechtigten Erwartungen der Inhaber von Versicherungsverträgen zu schützen, die im Rahmen des SL Intl GWPF gezeichnet, rückversichert oder diesem zugewiesen wurden.

**45.2** Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Absatz 45.1(c) können die vom Vorstand von SL Intl gemäß Absatz 45.1(c) ergriffenen Maßnahmen Folgendes umfassen:

- (a) die Schließung, Fusion oder Verschmelzung des SL Intl GWPF mit anderen SL Intl Funds; und/oder
- (b) die Umwandlung des SL Intl GWPF in einen Non-Profit Fund.

**45.3** Bei der Durchführung von Schritten gemäß den Absätzen 45.1(b) und 45.1.(c) muss der Vorstand von SL Intl:

- (a) die in Teil B des Anhangs 4 dargelegten Grundsätze einhalten;
- (b) einen unabhängigen Aktuar konsultieren und vorher dessen Zustimmung einholen;
- (c) die CBI konsultieren und deren vorherige Zustimmung einholen (oder, falls eine solche Zustimmung nicht vorliegt, die Bestätigung einholen, dass die CBI keine Einwände gegen diese Schritte erhebt, oder von der CBI keine Einwände innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der ersten Mitteilung vorgelegt bekommen);
- (d) alle gesetzlichen Vorschriften einhalten;
- (e) die irischen Richtlinien für Inhaber von Versicherungsverträgen einhalten; und
- (f) die Internal PPFM für den SL Intl GWPF einhalten.

## **TEIL G – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DEN SL INTL GSMWPF**

### **46 Internal PPFM für den SL Intl GSMWPF**

- 46.1** Mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der SL Intl GSMWPF in Übereinstimmung mit den Internal PPFM für den SL Intl GSMWPF und allen anderen Praktiken, Verfahren, Richtlinien, Rahmenwerken, Vereinbarungen oder ähnlichen Regelungen verwaltet und betrieben, die im Rahmen oder in Übereinstimmung mit den Internal PPFM für den SL Intl GSMWPF eingeführt wurden.
- 46.2** SL Intl unterhält die Internal PPFM für den SL Intl GSMWPF, es sei denn, der Vorstand von SL Intl beschließt nach angemessener aktuarieller Beratung, dass eine andere, materiell gleichwertige Form des Schutzes eingerichtet werden soll; in diesem Fall wird davon ausgegangen, dass sich die Verweise in diesem Übertragungsplan auf die Internal PPFM für den SL Intl GSMWPF auf diese alternative Form des Schutzes beziehen.
- 46.3** Die Internal PPFM für den SL Intl GSMWPF müssen die in Anhang 5 dieses Übertragungsplans dargelegten Grundsätze einhalten.

### **47 Zeichnung des SL Intl GSMWPF-Neugeschäfts**

- 47.1** Das einzige SL Intl GSMWPF-Neugeschäft, das dem SL Intl GSMWPF nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zugewiesen werden kann, ist das Kapitalanlage-Element aus:
- (a) restlichen Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit Teil D dieses Übertragungsplans;
  - (b) neuen Versicherungsverträgen, die als Ersatz für übertragene SL Intl GSMWPF-Versicherungsverträge ausgestellt werden;
  - (c) Erhöhungen der Beiträge oder Leistungen in Bezug auf die übertragenen SL Intl GSMWPF-Versicherungsverträge;
  - (d) Versicherungsverträgen, die, wenn sie zum oder vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens abgeschlossen worden wären, als Zusatzversicherungen zu den übertragenen SL Intl GSMWPF-Versicherungsverträgen verwaltet worden wären;
  - (e) Versicherungsverträgen, die aufgrund der Ausübung von Optionen oder Rechten im Rahmen von übertragenen SL Intl GSMWPF-Versicherungsverträgen ausgestellt werden (mit Ausnahme von Non-Profit-Sofortrenten, die aufgrund der Unverfallbarkeit von Versicherungsverträgen ausgestellt werden, für die Absatz 52 gilt); und
  - (f) Versicherungsverträgen, ausgestellt anstelle von übertragenen SL Intl GSMWPF-Versicherungsverträgen, die annulliert werden.
- 47.2** Dem SL Intl GSMWPF können keine nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens abgeschlossenen Versicherungsverträge zugewiesen werden.

#### **48 Kosten des SL Intl GSMWPF**

**48.1** Dem SL Intl GSMWPF werden die Kosten für die Anlageverwaltung belastet, die nach angemessener Bewertung durch den Vorstand von SL Intl (nach angemessener aktuarieller Beratung) für den Betrieb des SL Intl GSMWPF angefallen sind oder anfallen werden.

#### **49 Transaktionen im Rahmen des SL Intl GSMWPF**

**49.1** Nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens kann SL Intl jede verbundene Transaktion vornehmen, sofern sie zu Bedingungen erfolgt, die nach Ansicht des Vorstands von SL Intl (nach angemessener aktuarieller Beratung) aller Wahrscheinlichkeit nach keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Inhaber von SL Intl GSMWPF WP-Versicherungsverträgen haben werden.

**49.2** Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Absatz 49.1 kann eine verbundene Transaktion, die die Gewährung eines Darlehens an eine verbundene Person unter Verwendung von Vermögenswerten des SL Intl GSMWPF oder die Gewährung einer Garantie an eine verbundene Person oder zu deren Gunsten beinhaltet, wenn die Garantie durch Vermögenswerte des SL Intl GSMWPF abgesichert ist, durchgeführt werden, wenn das Darlehen oder die Garantie:

- (a) zu handelsüblichen Bedingungen erfolgt;
- (b) nach vernünftiger Einschätzung des Vorstands von SL Intl für die Inhaber von SL Intl GSMWPF WP-Versicherungsverträgen von Vorteil ist; und
- (c) die Inhaber von SL Intl GSMWPF WP-Versicherungsverträgen nach vernünftiger Einschätzung des Vorstands von SL Intl keinem unangemessenen Kredit- oder Gruppenrisiko aussetzt.

**49.3** Im Sinne dieses Absatzes 49 bedeutet „**verbundene Transaktion**“ eine wesentliche Transaktion oder Vereinbarung, die von SL Intl (im Namen und für Rechnung des SL Intl GSMWPF) abgeschlossen wurde:

- (a) mit jedem anderen SL Intl Fund;
- (b) mit jeder anderen Person; oder
- (c) die sich anderweitig auf das Vermögen oder die Verbindlichkeiten des SL Intl GSMWPF auswirkt.

**49.4** Dieser Absatz 49 bedeutet in keiner Weise eine Beschränkung oder ein Verbot für SL Intl hinsichtlich Transaktionen oder Vereinbarungen, deren Abschluss in diesem Übertragungsplan vorgeschrieben oder ausdrücklich vorgesehen ist.

## **50 Steuern (SL Intl GSMWPF)**

**50.1** Für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten wird dem SL Intl GSMWPF ein Steuerbetrag entweder belastet oder gutgeschrieben, der auf der Grundlage der folgenden Annahmen berechnet wird:

- (a) Der SL Intl GSMWPF stellt den gesamten langfristigen Fund einer Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit dar (im Sinne dieses Absatzes 50 die „**GSMWPF Notional Life Company**“) und ist in der Republik Irland und anderen Ländern tätig, wobei er keine anderen Geschäfte als die des SL Intl GSMWPF betreibt.
- (b) Alle Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -rückzahlungsansprüche, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie von der GSMWPF Notional Life Company geltend gemacht oder genutzt werden, werden erfolgreich geltend gemacht und genutzt.
- (c) Die GSMWPF Notional Life Company genießt alle Steuererleichterungen und -gutschriften, die in Bezug auf das übertragene Geschäft aus der Zeit vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens übertragen werden können, mit Ausnahme von Steuererleichterungen und -gutschriften, die nach geltendem Recht in den Ländern, in denen SLAL unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens tätig war, nicht auf SL Intl übertragen wurden.

**50.2** Die gemäß Absatz 50.1 ermittelten Beträge werden vom Vorstand von SL Intl (ggf. nach angemessener Beratung) auf der Grundlage des Steuerrechts und der Steuerpraxis berechnet, wie sie für den Berechnungszeitraum gelten.

**50.3** Die Beträge, die dem SL Intl GSMWPF gemäß Absatz 50.1 belastet oder gutgeschrieben werden, werden an dem spätesten Fälligkeitsdatum belastet oder gutgeschrieben, an dem sie von der GSMWPF Notional Life Company gezahlt bzw. vereinnahmt worden wären. Wenn und soweit sie an diesem Tag nicht tatsächlich belastet oder gutgeschrieben werden, werden die belasteten oder gutgeschriebenen Beträge angepasst, um der Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt, an dem sie fällig waren, und dem Zeitpunkt, an dem sie tatsächlich geleistet werden, Rechnung zu tragen.

**50.4** Wenn und soweit sich nachträglich herausstellt, dass ein Betrag, der dem SL Intl GSMWPF gemäß Absatz 50.1 belastet oder gutgeschrieben wurde, nicht korrekt war, erfolgt eine entsprechende Gutschrift oder Belastung des SL Intl GSMWPF in Bezug auf diesen Betrag. Jeder Betrag, der nach diesem Absatz 50.4 gutgeschrieben oder belastet wird, wird angepasst, um der Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der berichtigen Gutschrift oder Belastung und dem Zeitpunkt der ursprünglichen Gutschrift oder Belastung oder dem Zeitpunkt der letzten berichtigen Gutschrift oder Belastung für denselben Zeitraum Rechnung zu tragen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

- 50.5** Ändert sich die Grundlage, auf der Lebensversicherungsgesellschaften in der Republik Irland oder in einem anderen Land steuerpflichtig sind, so wird Absatz 50.1 in dem Maß geändert, wie es der Vorstand von SL Intl (ggf. nach angemessener Beratung) für notwendig oder wünschenswert hält, um sicherzustellen, dass Absatz 50.1 dazu führt, dass der SL Intl GSMWPF in Bezug auf die Steuerpflicht mit dem Betrag belastet oder ihm dieser Betrag gutgeschrieben wird, mit dem er belastet oder der ihm gutgeschrieben worden wäre, wenn es sich um eine eigenständige Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit gehandelt hätte, die ihr Geschäft auf der geänderten Steuergrundlage betreibt.
- 50.6** Die Zuweisung von Steuergutschriften und -belastungen an den SL Intl GSMWPF im Rahmen dieses Übertragungsplans, einschließlich der Zuweisung gemäß Absatz 50.1, erfolgt auf einer fairen und marktüblichen Grundlage, und ungeachtet der Bedingungen von Veranlagungen, Vereinbarungen oder Vergleichen, die von einem Unternehmen der SL Intl Group bei einer Steuerbehörde eingereicht oder mit dieser geschlossen wurden, dürfen dem SL Intl GSMWPF keine Steuerbeträge belastet oder gutgeschrieben werden, die über die Beträge hinausgehen, die auf einer fairen und marktüblichen Grundlage belastet oder gutgeschrieben worden wären.
- 50.7** Der SL Intl GSMWPF wird nicht mit Steuerbeträgen belastet, wenn und soweit diese Beträge Strafen darstellen, die aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens verhängt wurden.

## **51 Sonstige Bestimmungen (SL Intl GSMWPF)**

- 51.1** Keine der Bestimmungen dieses Teils G steht dem Austausch von Vermögensgegenständen zwischen dem SL Intl GSMWPF und anderen SL Intl Funds zum angemessenen Marktwert entgegen. Unter solchen Umständen werden auch alle Verbindlichkeiten, die dem ausgetauschten Vermögen zuzuordnen sind, übertragen.
- 51.2** Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gilt:
- (a) Bis zur Kündigung der GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung beziehen sich alle Bestimmungen in den übertragenen SL Intl GSMWPF-Versicherungsverträgen, die sich mit With-Profit-Investitionen, Erträgen und Leistungen befassen, auf den Phoenix German SM WP Fund; und
  - (b) Nach Kündigung der GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung beziehen sich alle Bestimmungen in den übertragenen SL Intl GSMWPF-Versicherungsverträgen, die sich mit With-Profit-Investitionen, Erträgen und Leistungen befassen, auf den SL Intl GSMWPF.



## 52 Rentenleistungen (SL Intl GSMWPF)

**52.1** Wenn bei Unverfallbarkeit eines Versicherungsvertrags, bei dem das WP-Kapitalanlage-Element dem SL Intl GSMWPF zugewiesen ist, ein „German Annuity Benefit“ (deutsche Rentenleistung) erbracht werden soll, gilt Folgendes:

- (a) Wenn der Versicherungsvertrag eine Garantie enthält und der Wert des German Annuity Benefit höher ist, als dies der Fall gewesen wäre, wenn der Versicherungsvertrag diese Garantie nicht enthalten hätte, so findet Absatz 52.2 Anwendung; und
- (b) Wenn der Versicherungsvertrag keine Garantie enthält, oder wenn der Versicherungsvertrag eine Garantie enthält und der Wert des German Annuity Benefit derselbe ist, der sich ergeben hätte, wenn der Versicherungsvertrag diese Garantie nicht enthalten hätte, dann findet Absatz 52.3 Anwendung.

**52.2** Findet dieser Absatz 52.2 Anwendung, gilt Folgendes:

- (a) Vorbehaltlich des Absatzes 52.2(c) erbringt SL Intl den German Annuity Benefit:
  - (i) aus dem SL Intl Euro PBF; oder
  - (ii) weist ihn einem anderen SL Intl Fund (mit Ausnahme des SL Intl Euro PBF oder des SL Intl GSMWPF) zu oder sorgt für seine Erbringung durch ein anderes Unternehmen der SL Intl Group, wobei ein Betrag in Höhe der Kosten eines solchen German Annuity Benefit, wie er gemäß Absatz 52.20 (im Sinne dieses Absatzes 52 die „**Kosten des German Annuity Benefit**“) dem SL Intl Euro PBF belastet und dem betreffenden SL Intl Fund gutgeschrieben oder an das betreffende Unternehmen der SL Intl Group (je nach Fall) gezahlt wird.
- (b) Die Kosten für die Rentenleistungen werden vom Vorstand der SL Intl auf der Grundlage folgender Faktoren festgelegt:
  - (i) die günstigsten Rentensätze, die zum Zeitpunkt, zu dem der German Annuity Benefit erbracht werden soll, den Beziehern von Renten ähnlicher Art und in demselben Land wie der betreffende German Annuity Benefit von Unternehmen der SL Intl Group und SL Intl Funds (mit Ausnahme des SL Intl GSMWPF) angeboten werden; oder
  - (ii) falls solche Sätze nicht verfügbar sind, die vom Vorstand von SL Intl festgelegten Sätze.
- (c) Wenn der Vorstand von Phoenix (nach Rücksprache mit dem zuständigen With-Profits-Aktuar von Phoenix und dem Leitenden Aktuar von Phoenix, entsprechend der Definition dieser Begriffe im Phoenix-Übertragungsplan) der Ansicht ist, dass die Kosten für einen German Annuity Benefit einen angemessenen Betrag übersteigen,

kann der Vorstand von Phoenix verlangen, dass SL Intl diesen German Annuity Benefit erbringt und diesen dem SL Intl Euro PBF zuweist (der wiederum beim Phoenix Non-Profit Fund gemäß dem GSMWPF-Rückversicherungsvertrag bei Phoenix rückversichert wird). In einem solchen Fall ist der Vorstand von SL Intl darüber zu informieren, wie der Vorstand von Phoenix zu seiner Schlussfolgerung gemäß diesem Absatz 52.2(c) gelangt ist.

- (d) Alle Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung des German Annuity Benefit werden vom SL Intl Fund oder dem Unternehmen der SL Intl Group, aus dem der German Annuity Benefit erbracht werden soll, rückversichert, auf diesen/dieses übertragen oder verbleiben bei diesem. Dieser Absatz 52.2(d) schließt nicht aus, dass die Verbindlichkeiten in Bezug auf einen German Annuity Benefit bei einem Dritten rückversichert werden, wobei diese Rückversicherung zu Bedingungen erfolgen muss, die für den Leiter des Aktuariats von SL Intl akzeptabel sind.

**52.3** In den Fällen, in denen dieser Absatz 52.3 Anwendung findet, erbringt SL Intl den German Annuity Benefit aus einem SL Intl Fund (mit Ausnahme des SL Intl GSMWPF) mit:

- (a) den günstigsten Rentensätzen, die den Käufern von Renten ähnlicher Art und im selben Land wie der betreffende German Annuity Benefit von Unternehmen der SL Intl Group und der SL Intl Funds (mit Ausnahme des SL Intl GSMWPF) zu dem Zeitpunkt angeboten werden, zu dem dieser German Annuity Benefit erbracht werden soll; oder
- (b) falls solche Sätze nicht verfügbar sind, Sätze, die vom Vorstand von SL Intl festgelegt werden.

### **53 Unitised With-Profits Policies (SL Intl GSMWPF)**

**53.1** Dieser Absatz 53 gilt für alle Unitised With-Profits Policies, die in einem anderen SL Intl Funds (nur im Sinne dieses Absatzes der „**Primär-Fund**“) im Rahmen des SL Intl GSMWPF gezeichnet, diesem zugewiesen oder von diesem rückversichert werden, jedoch nur, wenn und soweit das WP-Kapitalanlage-Element auf den SL Intl GSMWPF übertragen oder diesem zugewiesen oder von diesem rückversichert wird. Eine solche Übertragung, Zuweisung oder Rückversicherung unterliegt den Beschränkungen gemäß Absatz 47.

**53.2** Alle Beiträge, die SL Intl am oder nach dem Stichtag des Inkrafttretens in Bezug auf eine Unitised With-Profits Policy erhält, auf die dieser Absatz 53 Anwendung findet (nur im Sinne dieses Absatzes ein „**UWP-Primär-Fund-Versicherungsvertrag**“), werden dem betreffenden Primär-Fund gutgeschrieben, und das diesbezügliche WP-Kapitalanlage-Element wird dem betreffenden Primär-Fund belastet und dem SL Intl GSMWPF gutgeschrieben und bei der Zuteilung von WP Units in Bezug auf einen solchen UWP-Primär-Fund-Versicherungsvertrag angewendet.

- 53.3** Bei Eintritt eines Ereignisses, das gemäß den Bedingungen eines UWP-Primär-Fund-Versicherungsvertrags zur Annullierung von WP Units führt, die mit einem solchen UWP-Primär-Fund-Versicherungsvertrag verbunden sind, wird dem SL Intl GSMWPF ein Betrag belastet und dem betreffenden Primär-Fund gutgeschrieben, der dem Betrag entspricht, der gemäß den Bedingungen des betreffenden UWP-Primär-Fund-Versicherungsvertrags bei Annullierung von WP Units unter diesen Umständen zahlbar oder übertragbar ist.
- 53.4** Bei jeder Übertragung gemäß Absatz 53.3 werden alle anwendbaren Schlussboni oder Anteilspreisanpassungen (sowie andere Gebühren und Abzüge, die dem SL Intl GSMWPF gemäß den Internal PPFM für den SL Intl GSMWPF ordnungsgemäß zuzurechnen sind) berücksichtigt, die gemäß den Bedingungen des betreffenden Versicherungsvertrags erforderlich sind, wobei jedoch alle gemäß den Bedingungen des Versicherungsvertrags anwendbaren Gebühren und Abzüge, die ordnungsgemäß dem betreffenden Primär-Fund zuzurechnen sind, unberücksichtigt bleiben.
- 53.5** Regelmäßig werden dem SL Intl GSMWPF gemäß den Bestimmungen der jeweiligen UWP-Primär-Fund-Versicherungsverträge alle auf Vermögensanteile erhobenen Gebühren (mit Ausnahme der vom SL Intl GSMWPF übernommenen Garantien) abzüglich der vom SL Intl GSMWPF gemäß Absatz 48 für diese Vermögensanteile erhobenen Anlageverwaltungsgebühren belastet und dem jeweiligen Primär-Fund gutgeschrieben.
- 53.6** Die Haftung des SL Intl GSMWPF in Bezug auf die UWP-Primär-Fund-Versicherungsverträge endet zum gleichen Zeitpunkt, an dem die Haftung des betreffenden Primär-Fund in Bezug auf alle diese UWP-Primär-Fund-Versicherungsverträge endet.
- 53.7** Anstelle der in diesem Absatz 53 beschriebenen Vereinbarungen kann der Vorstand von SL Intl jederzeit andere Vereinbarungen zwischen dem SL Intl GSMWPF und dem betreffenden Primär-Fund treffen, die er für angemessen hält, vorausgesetzt, dass diese anderen Vereinbarungen (und alle Folgeübertragungen, die zur Umsetzung dieser anderen Vereinbarungen vorgenommen werden) mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und den irischen Richtlinien für Versicherungsvertragsinhaber in Einklang stehen.

## **54 Kündigung der GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung**

- 54.1** Bei Kündigung der GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung:
- (a) entfällt Absatz 51.2(a) dieses Übertragungsplans und Absatz 52 dieses Übertragungsplans wird durch die alternative Fassung von Absatz 52 aus Anhang 7 Teil C ersetzt; und
  - (b) der Vorstand von SL Intl ergreift die Maßnahmen, die er unter den gegebenen Umständen für vernünftig und angemessen hält, um die Rechte und berechtigten Erwartungen der Inhaber von Versicherungsverträgen zu schützen, die vom SL Intl GSMWPF rückversichert oder diesem zugewiesen wurden.

- 54.2** Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Absatz 54.1(b) können die vom Vorstand von SL Intl gemäß Absatz 54.1(b) ergriffenen Maßnahmen Folgendes umfassen:
- (a) die Schließung, Fusion oder Verschmelzung des SL Intl GSMWPF mit anderen SL Intl Funds;
  - (b) die Umwandlung des SL Intl GSMWPF in einen Non-Profit Fund; und/oder
  - (c) die Einführung von Kapitalhilfvereinbarungen (falls zutreffend).
- 54.3** Bei der Durchführung von Schritten gemäß den Absätzen 54.1(a) und 54.1.(b) muss der Vorstand von SL Intl:
- (a) die in Teil C des Anhangs 4 dargelegten Grundsätze einhalten;
  - (b) einen unabhängigen Aktuar konsultieren und vorher dessen Zustimmung einholen;
  - (c) die CBI konsultieren und deren vorherige Zustimmung einholen (oder, falls eine solche Zustimmung nicht vorliegt, die Bestätigung einholen, dass die CBI keine Einwände gegen diese Schritte erhebt, oder von der CBI keine Einwände innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der ersten Mitteilung vorgelegt bekommen);
  - (d) alle gesetzlichen Vorschriften einhalten;
  - (e) die irischen Richtlinien für Inhaber von Versicherungsverträgen einhalten; und
  - (f) die Internal PPFM für den SL Intl GSMWPF einhalten.

## **TEIL H – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **55 Zeitpunkt des Inkrafttretens**

**55.1** Vorbehaltlich Absatz 55.2 tritt dieser Übertragungsplan um 22:59 Uhr GMT am 29. März 2019 oder zu einem anderen Zeitpunkt, den die Vorstände von SLAL und SL Intl schriftlich vereinbaren und dem das Gericht sowie FCA und PRA ihre Zustimmung erteilen können, in Kraft. Dieser Zeitpunkt darf nicht mehr als drei Monate nach 22:59 Uhr GMT des 29. März 2019 liegen.

**55.2** Dieser Übertragungsplan darf erst in Kraft treten, wenn:

- (a) jede durch das Gericht auferlegte (oder zur Auferlegung empfohlene) Bedingung, Änderung oder Hinzufügung die Zustimmung von SLAL und SL Intl erhalten hat und
- (b) die Verfügung ergangen ist.

### **56 Wirkung der Übertragung**

**56.1** Die Übertragung und Übernahme von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem beliebigen Teil des übertragenen Geschäfts stellt Folgendes nicht dar:

- (a) Ungültigmachung oder Kündigung eines Vertrags, einer Sicherheit oder eines anderen Gegenstands;
- (b) Erfordernis einer weiteren Registrierung im Hinblick auf Sicherheiten oder Gebühren;
- (c) Einen Verstoß gegen oder den Ausfall einer Verpflichtung oder die Erfordernis, eine solche früher oder später zu erfüllen, als es gemäß einem Vertrag oder Arrangement der Fall wäre, an den/das SLAL gebunden ist;
- (d) Eine Berechtigung einer Partei oder eines Begünstigten aus einem Vertrag oder einer Vereinbarung dessen Partei SLAL ist, einen solchen Versicherungsvertrag, anderen Vertrag oder eine solche Vereinbarung zu variieren, ändern, nicht anzuerkennen, zu verwerfen oder beenden, wenn die Partei ohne diesen Vertrag nicht berechtigt wäre, diesen zu variieren, ändern, nicht anzuerkennen, zu verwerfen oder beenden;
- (e) Es sei denn, dies ist andernorts in diesem Übertragungsplan so vorgesehen: Die Verleihung von mehr oder weniger Rechten oder Nutzen, die Auferlegung von weniger oder mehr Pflichten für jede Partei, im Rahmen eines Vertrags, dessen Partei SLAL ist, wenn dieses Mehr oder Weniger an Rechten, Nutzen oder Verpflichtungen nicht ohnehin gewährt oder auferlegt worden wäre; oder

- (f) Eine Auswirkung auf die Durchsetzbarkeit, die Priorität oder das Ranking einer dinglichen Belastung.

## **57 Kapitalereignisse**

**57.1** Wenn SL Intl zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der begründbaren Auffassung des Vorstands von SL Intl (nach Einholung einer geeigneten aktuariellen Beratung) übermäßig dem Risiko ausgesetzt ist, dass SL Intl die Solvenzkapitalanforderung oder die sonstigen Kapitalanforderungen (die gemäß regulatorischen Anforderungen im Hinblick auf Betrag und Qualität angemessen wären, um sicherzustellen, dass kein signifikantes Risiko besteht, dass Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht erfüllt werden können) (ein so genanntes **Kapitalereignis**) nicht erfüllen kann, führt SL Intl die Geschäfte in einer Form fort, die:

- (a) sicherstellt, dass SL Intl nach der begründbaren Auffassung des Vorstands von SL Intl (nach Einholung einer geeigneten aktuariellen Beratung) nicht übermäßig dem Risiko ausgesetzt wird, die Solvenzkapitalanforderung oder die sonstigen Kapitalanforderungen (die gemäß regulatorischen Anforderungen im Hinblick auf Betrag und Qualität angemessen wären, um sicherzustellen, dass kein signifikantes Risiko besteht, dass Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht erfüllt werden können) nicht erfüllen zu können; und
- (b) SL Intl vorbehaltlich der Erfüllung von Absatz 57.1(a) in die Lage versetzt, die folgenden Fonds zu verwalten:
  - (i) den SL Intl HWPF in Einklang mit den Internal PPFM für den SL Intl HWPF
  - (ii) den SL Intl GWPF in Einklang mit den Internal PPFM für den SL Intl GWPF
  - (iii) den SL Intl GSMWPF in Einklang mit den Internal PPFM für den SL Intl GSMWPF

**57.2** SL Intl wird sein Geschäft insoweit angemessen praktisch so fortführen, dass kein signifikantes voraussichtliches Risiko eines Kapitalereignisses eintritt.

**57.3** SL Intl benachrichtigt die CBI sobald wie angemessen praktisch über ein Kapitalereignis, nachdem ein solches eingetreten ist oder mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

## **58 Aktuar WP von SL Intl und SL Intl WP Committee**

**58.1** Mit und frühestens ab dem Zeitpunkt der:

- (a) Kündigung der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung
- (b) Kündigung der GWPF-Rückversicherungsvereinbarung
- (c) Kündigung der GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung

Ernennt und unterhält SL Intl einen **Aktuar des SL Intl WP** mit den Rollen und Verantwortlichkeiten, die in Teil B des Anhangs 8 zu diesem Übertragungsplan beschrieben sind.

**58.2** Mit und frühestens ab dem Zeitpunkt der:

- (a) Kündigung der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung
- (b) Kündigung der GWPF-Rückversicherungsvereinbarung
- (c) Kündigung der GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung

ernennt und unterhält SL Intl ein **SL Intl WP Committee** mit den Rollen und Verantwortlichkeiten, die in Teil A des Anhangs 8 zu diesem Übertragungsplan beschrieben sind.

**58.3** Der Aktuar WP von SL Intl und das SL Intl WP Committee üben Befugnisse und Aufsichtsrechte in Bezug auf:

- (a) den SL Intl HWPF ab Kündigung der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung
- (b) den SL Intl GWPF ab Kündigung der GWPF-Rückversicherungsvereinbarung
- (c) den SL Intl GSMWPF ab Kündigung der GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung und
- (d) gegebenenfalls jeden anderen With-Profits Fond von SL Intl aus.

## **59 Informationsbereitstellung**

**59.1** Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gilt:

- (a) SL Intl stellt unverzüglich (oder sorgt für die Bereitstellung) solche/r Informationen und Aufzeichnungen für SLAL, die SLAL angemessenerweise benötigt, um ihren Verpflichtungen gerecht zu werden oder Rechte, Befugnisse oder Ermessensspielräume gemäß dem Phoenix-Übertragungsplan und diesem Übertragungsplan zu erfüllen
- (b) SLAL stellt unverzüglich (oder sorgt für die Bereitstellung) Intl solche/r Informationen und Aufzeichnungen für SL Intl, die SL Intl angemessenerweise benötigt, um ihren Verpflichtungen gerecht zu werden oder Rechte, Befugnisse oder Ermessensspielräume gemäß diesem Übertragungsplan zu erfüllen

## **60 Einnahmen und Aufwendungen aus Versicherungsverträgen**

**60.1** SL Intl schreibt alle Beitragseinnahmen (oder einen Teil dieser) gemeinsam mit allen anderen Einnahmen, Vergütungen oder Erlösen, die einem übertragenen Versicherungsvertrag zuordenbar sind (insgesamt die **Einnahmen aus dem Versicherungsvertrag**) einem Bankkonto für einen SL Intl Fund gut und weist Einnahmen aus Versicherungsverträgen dadurch aus. Wenn Einnahmen aus Versicherungsverträgen (oder ein Teil davon) in einem anderen SL Intl Fund ausgewiesen werden als in dem, dem



der entsprechende übertragene Versicherungsvertrag zugewiesen ist oder für den dieser gezeichnet ist, übernimmt SL Intl vorbehaltlich Absatz 28.1:

- (a) Die Berechnung des Betrags der Einnahmen aus Versicherungsverträgen, die jedem SL Intl Fund jeweils zuordenbar sind und die entsprechende Anpassung der Buchhaltungsaufzeichnungen; und
- (b) Wenn es zwischen dem Eingang der Einnahmen aus dem Versicherungsvertrag und der Durchführung der Kalkulation sowie den Anpassungen gemäß Absatz 60.1(a) zu einer Verzögerung kommt, die Vornahme einer angemessenen Anpassung im Hinblick auf die für das Einkommen aus dem Versicherungsvertrag aufgelaufenen Zinseinnahmen, die fair und angemessen im Einklang mit der angemessenen aktuariellen Beratung erfolgen sollte.

**60.2** SL Intl darf alle für die übertragenen Versicherungsverträge (insgesamt die **Versicherungsvertrags-Aufwendungen**) zu zahlenden Beträge (einschließlich solche für Provisionen und Schadenfälle) aus einem Bankkonto innerhalb des SL Intl Fund belasten oder berechnen und auf diese Weise die Versicherungsvertrags-Aufwendungen ausweisen. Wenn Aufwendungen aus Versicherungsverträgen (oder ein Teil davon) in einem anderen SL Intl Fund ausgewiesen werden als dem, der entsprechend dem relevanten übertragenen Versicherungsvertrag zugewiesen oder gezeichnet ist, übernimmt SL Intl vorbehaltlich Absatz 28.2:

- (a) Die Berechnung des Betrags der Aufwendungen aus Versicherungsverträgen, die jedem SL Intl Fund jeweils zuordenbar sind und die entsprechende Anpassung der Buchhaltungsaufzeichnungen; und
- (b) Wenn es zwischen der Zahlung der Aufwendungen aus dem Versicherungsvertrag und der Durchführung der Kalkulation sowie der Anpassungen gemäß Absatz 60.2(a) zu einer Verzögerung kommt, die Vornahme einer angemessenen Anpassung im Hinblick auf die Zinseinnahmen, die fair und angemessen sowie im Einklang mit einer angemessenen aktuariellen Beratung erfolgen sollte.

**60.3** Wenn aus einem bestimmten Grund ein Zweifel darüber besteht, wie die Einnahmen und Aufwendungen aus Versicherungsverträgen korrekt zu einem SL Intl Fund zugewiesen werden können, legt der Vorstand von SL Intl (nach angemessener aktuarieller Beratung) eine faire und gerechte Zuweisung der relevanten Einnahmen und Aufwendungen aus Versicherungsverträgen (je nach Fall) zwischen den SL Intl Funds fest.

**60.4** Wenn es aus irgendeinem Grund zu einer Verzögerung (für die in diesem Übertragungsplan keine ausdrückliche Festlegung getroffen wurde) bei der Zuweisung eines Eingangs, einer Zahlung oder eines anderen Postens des SL Intl Fund in Zusammenhang mit diesem Übertragungsplan gibt, nimmt der Vorstand von SL Intl (nach Einholung einer geeigneten aktuariellen Beratung) solche Anpassungen zwischen den SL Intl Funds vor, die er in

Einklang mit den Grundsätzen dieses Übertragungsplans als angemessen für die Berücksichtigung einer solchen Verzögerung betrachtet.

- 60.5** Bei der Zuweisung von Vermögen auf die SL Intl Funds kann der Vorstand von SL Intl dieses mehr als einem SL Intl Fund zuweisen, vorausgesetzt, dass unter solchen Umständen der Anteil des Werts jedes Vermögenswerts, der dem jeweiligen SL Intl Fund zuordenbar ist, auf dieser Basis berechnet und ausgewiesen wird.

## **61 Aufrechnung von Übertragungen und neuen Zuweisungen**

- 61.1** Sofern gemäß diesem Plan eine Übertragung oder Neuzuweisung von Vermögenswerten von einem SL Intl Fund auf einen anderen erforderlich ist, darf SL Intl eine solche Übertragung oder Neuzuweisung mit einer Übertragung oder Neuzuweisung von letzteren auf ersteren ausgleichen.

## **62 Kosten und Aufwendungen**

- 62.1** Sofern schriftlich nicht anders vereinbart:

- (a) Trägt SLAL seine eigenen Kosten und Aufwendungen für die Vorbereitung und Inkraftsetzung dieses Übertragungsplans und
- (b) Trägt SL seine eigenen Kosten und Aufwendungen für die Vorbereitung und Inkraftsetzung dieses Übertragungsplans und

## **63 Änderungen**

- 63.1** Vor Gewährung der Verfügung dürfen SLAL und SL Intl gemeinsam jeder Änderung an dem Übertragungsplan für und im Auftrag der Personen, die an den Übertragungsplan gebunden sind, sowie alle anderen betroffenen Personen zustimmen.

- 63.2** Vorbehaltlich Absatz 63.3 muss jede Änderung an diesem Übertragungsplan:

- (a) Gerichtlich genehmigt werden;
- (b) Bekanntgegeben werden, wobei SLAL und SL Intl die Ankündigung zu einem von ihnen zu benennenden (angemessenen) Zeitpunkt (in gutem Glauben) mit ausreichendem Vorlauf zur gerichtlichen Anhörung vor dem Gericht, das den Antrag (ggf.) erörtert, gegenüber der CBI vornehmen, die das Recht hat, an einer solchen gerichtlichen Anhörung teilzunehmen und auf dieser zu sprechen (falls zutreffend);
- (c) Bekanntgegeben werden, wobei SLAL und SL Intl die Ankündigung zu einem von ihnen zu benennenden (angemessenen) Zeitpunkt (in gutem Glauben) mit ausreichendem Vorlauf zur gerichtlichen Anhörung vor dem Gericht, das den Antrag (ggf.) erörtert, gegenüber der FCA und PRA vornehmen, die das Recht haben, an einer solchen gerichtlichen Anhörung teilzunehmen und auf dieser zu sprechen (falls zutreffend), vorausgesetzt dass, die FCA oder PRA, wenn sie SLAL und SL Intl

schriftlich darüber in Kenntnis setzen, dass sie dieses Recht nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, nicht mehr verpflichtet sind, dieser Pflicht für die FCA und/oder die PRA, je nachdem, was zutrifft, nachzukommen; und

- (d) Mit einer Bescheinigung eines unabhängigen Sachverständigen einhergehen (ein solcher unabhängiger Sachverständiger muss vom Vorstand von SL Intl ausgewählt und ernannt sowie von der CBI freigegeben werden), um sicherzustellen, dass dessen Einschätzung zufolge die beabsichtigte Änderung die Interessen (einschließlich Sicherheiten und angemessener Erwartungen) der Inhaber der übertragenen Versicherungsverträge oder anderer Versicherungsverträge von SLAL oder SL Intl nicht wesentlich und nachteilig beeinflusst.

**63.3** Ungeachtet Absatz 63.2 darf SL Intl diesen Übertragungsplan ohne Beteiligung des Gerichts ändern, sofern die Änderung:

- (a) nur geringfügig ist
- (b) notwendig ist, um eine offenbare Unrichtigkeit zu korrigieren
- (c) notwendig ist, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieses Übertragungsplans unter Bedingungen, unter denen die Bestimmung, auf die die Änderung zutrifft, von der Änderung oder beabsichtigten Änderung an einer regulatorischen Anforderung, die SL Intl einhalten muss, erheblich beeinflusst wird, den gewünschten Effekt haben
- (d) notwendig ist, um die Rechte und angemessenen Erwartungen der Inhaber der übertragenen Versicherungsverträge zu erfüllen; oder
- (e) sofern im Hinblick auf die Änderung an einem anderen Ort in diesem Übertragungsplan eine spezifische Bestimmung formuliert ist (vorausgesetzt, die spezifische Bestimmung für eine solche Änderung wird vollumfänglich eingehalten),

und unter der Voraussetzung, dass:

- (i) CBI, FCA und PRA jeweils schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurden und dem innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten nach dem Datum der entsprechenden Benachrichtigung nicht widersprochen haben, es sei denn, entweder FCA oder PRA informieren SLAL und SL Intl schriftlich darüber, dass sie dieses Recht nicht mehr beanspruchen, sodass SLAL und SL Intl dieser Pflicht im Hinblick auf die FCA und/oder die PRA nicht mehr nachkommen müssen, je nachdem, was zutrifft.
- (ii) SL Intl eine angemessene actuarielle Beratung erhalten hat; und
- (iii) Im Fall der unter den Punkten (c) und (e) einschließlich aufgeführten Änderungen, sofern eine solche Änderung eine Ermessensentscheidung

oder ein Urteil des Vorstands von SL Intl erfordert, stützt SL Intl sich auf den Rat eines unabhängigen Sachverständigen.

## **64 Dokumentation der Übertragung**

**64.1** Als Beleg für das Inkrafttreten des Übertragungsplans und die vollendete Übertragung an SL Intl gilt eine Kopie eines Zertifikats eines Mitglieds des Vorstands von SL Intl, dass dieser Übertragungsplan in Kraft getreten ist sowie eine Ausfertigung der Verfügung einschließlich aller Änderungen, Hinzufügungen oder Bedingungen, die gemäß Absatz 63 oder andernorts in diesem Übertragungsplan, genehmigt oder auferlegt werden könnten:

- (a) Zum und mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Day-One-Geschäfts; und
- (b) Zum und mit Wirkung vom jeweiligen späteren Übertragungstichtag des jeweiligen restlichen Geschäfts.

## **65 Drittparteienrechte**

**65.1** Vorbehaltlich Absatz 65.2 ist nicht beabsichtigt, dass eine Person, die nicht Partei dieses Übertragungsplans ist, eine der darin festgeschriebenen Konditionen durchsetzen darf, weder gemäß dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999, noch dem Contract (Third Party Rights) (Schottland) Act 2017 oder einer anderen Regelung.

**65.2** Ein Inhaber eines übertragenen Versicherungsvertrags darf die Konditionen dieses Übertragungsplans durchsetzen, aber nur insoweit dieser Inhaber eines übertragenen Versicherungsvertrags an diese Konditionen gebunden ist.

**65.3** Das Recht eines Inhabers eines übertragenen Versicherungsvertrags gemäß Absatz 65.2 verhindert in keiner Weise und zu keiner Zeit, dass SLAL oder SL Intl die Bedingungen des Übertragungsplans ändern.

## **66 Weitere Dokumente**

**66.1** Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens treten in Kraft:

- (a) Das Irish Local Business Transfer Agreement zwischen SLAL und SL Intl mit Datum des oder vor dem Datum des Zeitpunkts des Inkrafttretens
- (b) Das German Local Business Transfer Agreement zwischen SLAL und SL Intl mit Datum des oder vor dem Datum des Zeitpunkts des Inkrafttretens
- (c) Das Austrian Local Business Transfer Agreement zwischen SLAL und SL Intl mit Datum des oder vor dem Datum des Zeitpunkts des Inkrafttretens
- (d) Die HWPF-Rückversicherungsvereinbarung zwischen SLAL und SL Intl mit Datum des oder vor dem Datum des Zeitpunkts des Inkrafttretens

- (e) Die GWPF-Rückversicherungsvereinbarung zwischen SLAL und SL Intl mit Datum des oder vor dem Datum des Zeitpunkts des Inkrafttretens
- (f) Die GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung zwischen SLAL und SL Intl mit Datum des oder vor dem Datum des Zeitpunkts des Inkrafttretens
- (g) Die Retrozessionsvereinbarung für vermögensgebundene Funds zwischen SLAL und SL Intl mit Datum des oder vor dem Datum des Zeitpunkts des Inkrafttretens
- (h) Die Deed of Fixed Charge zwischen SLAL und SL Intl mit Datum des oder vor dem Datum des Zeitpunkts des Inkrafttretens
- (i) Die Deed of Floating Charge zwischen SLAL und SL Intl mit Datum des oder vor dem Datum des Zeitpunkts des Inkrafttretens
- (j) Das Security Transfer Agreement zwischen SLAL und SL Intl mit Datum des oder vor dem Datum des Zeitpunkts des Inkrafttretens
- (k) Die HWPF-Deed-Poll von SL Intl mit Datum des oder vor dem Datum des Zeitpunkts des Inkrafttretens
- (l) Die GWPF-Deed-Poll von SL Intl mit Datum des oder vor dem Datum des Zeitpunkts des Inkrafttretens in
- (m) Die GSMWPF-Deed-Poll von SL Intl mit Datum des oder vor dem Datum des Zeitpunkts des Inkrafttretens

## **67 Rechtsnachfolger und Beauftragte**

**67.1** Dieser Übertragungsplan ist auch für die Rechtsnachfolger und Beauftragten von SLAL und SL Intl gültig und bindend.

## **68 Maßgebliches Recht**

**68.1** Dieser Übertragungsplan unterliegt schottischem Recht und wird gemäß diesem ausgelegt.

Datum

Datum

.

**Anhang 1**  
**Liste der übertragenen Versicherungsvertragsprodukte**

**TEIL A: Republik Irland**

<b>PRODUKTBEZEICHNUNG</b>	<b>PRODUKTTYP</b>	<b>LAND</b>	<b>PRODUKTCODE</b>
<b>Endowment Assurance</b>	Konventionelle Leben	Irland	EA(P)
<b>Business Man's Policy</b>	Konventionelle Leben	Irland	BM'S
<b>Whole of Life</b>	Konventionelle Leben	Irland	WL
<b>Endowment Assurance</b>	Konventionelle Leben	Irland	EA
<b>Whole of Life</b>	Konventionelle Leben	Irland	WLLP
<b>Early Maturity Endowment</b>	Konventionelle Leben	Irland	EMP
<b>Early Maturity Endowment</b>	Konventionelle Leben	Irland	JEMP
<b>Establishment</b>	Konventionelle Leben	Irland	EST
<b>Early Maturity Endowment</b>	Konventionelle Leben	Irland	EMO
<b>Endowment Assurance</b>	Konventionelle Leben	Irland	JLEA
<b>Endowment Assurance</b>	Konventionelle Leben	Irland	EALP
<b>Whole of Life</b>	Konventionelle Leben	Irland	WL(LP)
<b>Whole of Life</b>	Konventionelle Leben	Irland	JLWL
<b>Pure Endowment PPP</b>	Konventionelle Renten	Irland	PPLP
<b>Pure Endowment PPP</b>	Konventionelle Renten	Irland	SPALP
<b>Pure Endowment PPP</b>	Konventionelle Renten	Irland	PP(P)
<b>Pure Endowment PPP</b>	Konventionelle Renten	Irland	PPSP
<b>Synergy BOB</b>	Führungskräfte- Pensionsplan	Irland	EBOB
<b>Synergy EPP</b>	Führungskräfte- Pensionsplan	Irland	EEPP

<b>PRODUKTBEZEICHNUNG</b>	<b>PRODUKTTYP</b>	<b>LAND</b>	<b>PRODUKTCODE</b>
<b>Tower</b>	Führungskräfte-Pensionsplan	Irland	EPLB
<b>Tower</b>	Führungskräfte-Pensionsplan	Irland	EPLA
<b>Betriebsrenten – beitragsfrei</b>	Führungskräfte-Pensionsplan	Irland	SPA
<b>CPS Pension Plan</b>	Führungskräfte-Pensionsplan	Irland	CPP
<b>EPPlus</b>	Führungskräfte-Pensionsplan	Irland	EPP
<b>CPS BOB</b>	Führungskräfte-Pensionsplan	Irland	BOB
<b>CPS – AVC</b>	Führungskräfte-Pensionsplan	Irland	AVC
<b>Synergy Investment Bond (LPAS)</b>	Leben Bond	Irland	EIB
<b>Synergy Portfolio Bond (LPAS)</b>	Leben Bond	Irland	PEIB
<b>WPBond</b>	Leben Bond	Irland	BWP
<b>Synergy Investment Bond (Cirvie)</b>	Leben Bond	Irland	SIB
<b>MoneyWorks Bond Net</b>	Leben Bond	Irland	MPC
<b>MoneyWorks Bond Gross</b>	Leben Bond	Irland	MWB
<b>Prosperity Bond Gross</b>	Leben Bond	Irland	PRB
<b>Prosperity Bond Net</b>	Leben Bond	Irland	FIB
<b>Synergy Portfolio Bond (Cirvie)</b>	Leben Bond	Irland	SPB
<b>Global Secure Bond</b>	Leben Bond	Irland	GSB
<b>Synergy Regular Invest</b>	Leben regelmäßiger Beitrag	Irland	RSP
<b>SSIA</b>	Leben regelmäßiger Beitrag	Irland	SSI

<b>PRODUKTBEZEICHNUNG</b>	<b>PRODUKTTYP</b>	<b>LAND</b>	<b>PRODUKTCODE</b>
<b>MoneyWorks Plan Net</b>	Leben regelmäßiger Beitrag	Irland	CIP
<b>MoneyWorks Plan Gross</b>	Leben regelmäßiger Beitrag	Irland	MWP
<b>Synergy PPP</b>	Private Altersvorsorge	Irland	EPPP
<b>Synergy PRSA</b>	Private Altersvorsorge	Irland	PRSA
<b>Synergy PRSA</b>	Private Altersvorsorge	Irland	APRSA
<b>Mainframe PPP</b>	Private Altersvorsorge	Irland	PPL
<b>Mainframe PPP</b>	Private Altersvorsorge	Irland	PPLS
<b>Cirvie PPPlan</b>	Private Altersvorsorge	Irland	PPP
<b>Mainframe PPP</b>	Private Altersvorsorge	Irland	PL(P)
<b>Cirvie PPPlan</b>	Private Altersvorsorge	Irland	PPP
<b>PRSA (Full)</b>	Private Altersvorsorge	Irland	PRF
<b>Cirvie PPPlan</b>	Private Altersvorsorge	Irland	PPPI
<b>PRSA (nil)</b>	Private Altersvorsorge	Irland	PRN
<b>PRSA (Partial)</b>	Private Altersvorsorge	Irland	PRS
<b>Synergy ARF (LPAS)</b>	Entnahmeplan (Altersvorsorge)	Irland	NARF
<b>Synergy AMRF (LPAS)</b>	Entnahmeplan (Altersvorsorge)	Irland	NAMRF
<b>Synergy Portfolio ARF (LPAS)</b>	Entnahmeplan (Altersvorsorge)	Irland	PARF
<b>Synergy Portfolio AMRF (LPAS)</b>	Entnahmeplan (Altersvorsorge)	Irland	PAMRF
<b>Non-Synergy ARF</b>	Entnahmeplan (Altersvorsorge)	Irland	ARF
<b>Synergy ARF (Cirvie)</b>	Entnahmeplan (Altersvorsorge)	Irland	AR2



<b>PRODUKTBEZEICHNUNG</b>	<b>PRODUKTTYP</b>	<b>LAND</b>	<b>PRODUKTCODE</b>
<b>Non-Synergy AMRF</b>	Entnahmeplan (Altersvorsorge)	Irland	AMF
<b>Synergy AMRF (Cirvie)</b>	Entnahmeplan (Altersvorsorge)	Irland	AM2
<b>Synergy Portfolio ARF (Cirvie)</b>	Entnahmeplan (Altersvorsorge)	Irland	SPA
<b>Synergy Portfolio AMRF (Cirvie)</b>	Entnahmeplan (Altersvorsorge)	Irland	LPM
<b>Level Term Ass</b>	Schutz	Irland	LTAS
<b>Level Term Ass</b>	Schutz	Irland	LTAJ
<b>Level Term Ass</b>	Schutz	Irland	LTA
<b>Critical Illness</b>	Schutz	Irland	LCI
<b>Family Income Protection Plan</b>	Schutz	Irland	FIB
<b>Convertible Term Assce.</b>	Schutz	Irland	CTA
<b>Critical Illness</b>	Schutz	Irland	LCIJ
<b>Family Income Benefit</b>	Schutz	Irland	FIBJ
<b>Capital Savings Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	CSS
<b>Capital Investment Bond</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	CIB
<b>Capital Savings Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	CSSP
<b>Mortgage Protection Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	MPPJ
<b>Variable Protection Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	JV(P)
<b>Mortgage Protection Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	MPP
<b>Irish Universal Life</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	ULS

<b>PRODUKTBEZEICHNUNG</b>	<b>PRODUKTTYP</b>	<b>LAND</b>	<b>PRODUKTCODE</b>
<b>Flexible Life Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	FLJ
<b>Capital Savings Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	CSJ
<b>Irish Universal Life</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	ULJ
<b>Capital Savings Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	CSL
<b>Flexible Life Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	FLSP
<b>Variable Protection Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	VPLS
<b>Capital Investment Bond</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	PIB
<b>Mortgage Protection Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	MPPA
<b>Variable Investment Bond</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	VBEA
<b>Capital Savings Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	CSJP
<b>Capital Savings Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	CSLP
<b>Mortgage Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	MPJ
<b>Flexible Life Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	FLJP
<b>Variable Investment Bond</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	VBJL
<b>Irish Universal Life</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	ULL

<b>PRODUKTBEZEICHNUNG</b>	<b>PRODUKTTYP</b>	<b>LAND</b>	<b>PRODUKTCODE</b>
<b>Flexible Life Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	FLL
<b>Irish Universal Life</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	ULSP
<b>Flexible Life Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	FLS
<b>Mortgage Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	MPS
<b>Variable Protection Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	VP(P)
<b>Mortgage Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	MPSP
<b>Mortgage Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	MPJP
<b>Variable Investment Bond</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	VI(P)
<b>Irish Universal Life</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	ULJP
<b>Variable Protection Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	VPPW
<b>Variable Investment Bond</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	JI(P)
<b>Variable Protection Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	VPJL
<b>Trustee Investment Plan</b>	Fondsgebundene Rente	Irland	ITIP
<b>Flexible Life Plan</b>	Fondsgebundene Leben	Irland	FLLP
<b>Permanent Health Insurance (PHI)</b>	Schutz	Irland	PKV
<b>Purchased Life Annuity</b>	Rente	Irland	PLA

<b>PRODUKTBEZEICHNUNG</b>	<b>PRODUKTTYP</b>	<b>LAND</b>	<b>PRODUKTCODE</b>
<b>Compulsory Purchase Annuity</b>	Rente	Irland	CPA
<b>Compulsory Purchase Annuity</b>	Rente	Irland	CPA
<b>With Profit Annuity</b>	Rente	Irland	WPA
<b>Deferred Annuity WP</b>	Rente	Irland	APW
<b>Deferred Annuity NP</b>	Rente	Irland	APN

**TEIL B: Deutschland und Österreich**

<b>PRODUKTBEZEICHNUNG</b>	<b>PRODUKTTYP</b>	<b>LAND</b>	<b>PRODUKTKENNZIFFER</b>
<b>Airbag III</b>	Nicht-UL	Deutschland	13
<b>Airbag III Österreich</b>	Nicht-UL	Österreich	15
<b>Freelax I</b>	Nicht-UL	Deutschland	16
<b>Freelax I Österreich</b>	Nicht-UL	Österreich	18
<b>Freelax I Österreich ohne Risiko</b>	Nicht-UL	Österreich	20
<b>Swing I</b>	Nicht-UL	Deutschland	21
<b>Freelax I ohne Risiko</b>	Nicht-UL	Deutschland	22
<b>Vorsorgemanagement</b>	Nicht-UL	Deutschland	59
<b>Airbag III Direkt</b>	Nicht-UL	Deutschland	60
<b>Airbag I</b>	Nicht-UL	Deutschland	61
<b>Airbag II</b>	Nicht-UL	Deutschland	62
<b>Swing I Direkt</b>	Nicht-UL	Deutschland	63
<b>Freelax I Direkt</b>	Nicht-UL	Deutschland	64
<b>IFM Swing</b>	Nicht-UL	Deutschland	65
<b>IFM Freelax</b>	Nicht-UL	Deutschland	66
<b>IFM Freelax Österreich</b>	Nicht-UL	Österreich	67
<b>Go! Kinderversicherung</b>	Nicht-UL	Deutschland	68
<b>CIM</b>	Nicht-UL	Deutschland	69
<b>Airbag III RDV</b>	Nicht-UL	Deutschland	70
<b>Freelax I RDV</b>	Nicht-UL	Deutschland	71
<b>Swing I RDV</b>	Nicht-UL	Deutschland	72
<b>Airbag I Direkt</b>	Nicht-UL	Deutschland	73
<b>Airbag I RDV</b>	Nicht-UL	Deutschland	74
<b>Airbag II Direkt</b>	Nicht-UL	Deutschland	75
<b>Airbag II RDV</b>	Nicht-UL	Deutschland	76

<b>PRODUKTBEZEICHNUNG</b>	<b>PRODUKTTYP</b>	<b>LAND</b>	<b>PRODUKTKENNZIFFER</b>
<b>Airbag IV Österreich</b>	Nicht-UL	Österreich	81
<b>Airbag IV Direkt</b>	Nicht-UL	Deutschland	82
<b>Airbag IV</b>	Nicht-UL	Deutschland	83
<b>Airbag IV RDV</b>	Nicht-UL	Deutschland	84
<b>Freelax II Österreich</b>	Nicht-UL	Österreich	85
<b>Freelax II Österreich ohne Risiko</b>	Nicht-UL	Österreich	86
<b>Freelax II Direkt</b>	Nicht-UL	Deutschland	87
<b>Freelax II</b>	Nicht-UL	Deutschland	88
<b>Freelax II ohne Risiko</b>	Nicht-UL	Deutschland	89
<b>Freelax II RDV</b>	Nicht-UL	Deutschland	90
<b>Swing II Direkt</b>	Nicht-UL	Deutschland	91
<b>Swing II</b>	Nicht-UL	Deutschland	92
<b>Swing II RDV</b>	Nicht-UL	Deutschland	93
<b>Indax Allegro</b>	Nicht-UL	Deutschland	94
<b>Indax Andante</b>	Nicht-UL	Deutschland	95
<b>Freelax Sofort I Vollgarantiert</b>	Rente	Deutschland	96
<b>Freelax Sofort I Überschussbeteiligt</b>	Rente	Deutschland	97
<b>GDV Scheme</b>	Nicht-UL	Deutschland	121
<b>Freelax II GDV</b>	Nicht-UL	Deutschland	139
<b>Freelax III Österreich</b>	Nicht-UL	Österreich	140
<b>Freelax III Österreich ohne Risiko</b>	Nicht-UL	Österreich	141
<b>Freelax IV 2005</b>	Nicht-UL	Deutschland	144
<b>Suxsess I</b>	Nicht-UL	Deutschland	145
<b>Support I</b>	Nicht-UL	Österreich	146

<b>PRODUKTBEZEICHNUNG</b>	<b>PRODUKTTYP</b>	<b>LAND</b>	<b>PRODUKTKENNZIFFER</b>
<b>M-Ploy I One/Group</b>	Nicht-UL	Deutschland	147
<b>Best Basic I</b>	Nicht-UL	Deutschland	148
<b>Freelax IV Österreich</b>	Nicht-UL	Österreich	149
<b>M-Ploy I Select/RDV</b>	Nicht-UL	Deutschland	150
<b>Suxxess I Österreich</b>	Nicht-UL	Österreich	151
<b>Freelax V</b>	Nicht-UL	Deutschland	162
<b>Suxxess I</b>	Nicht-UL	Deutschland	163
<b>M-Ploy II One/Group</b>	Nicht-UL	Deutschland	164
<b>Best Basic II</b>	Nicht-UL	Deutschland	165
<b>Freelax V Österreich</b>	Nicht-UL	Österreich	166
<b>M-Ploy II Select/RDV</b>	Nicht-UL	Deutschland	167
<b>Suxxess II Österreich</b>	Nicht-UL	Österreich	168
<b>Maxxellence I</b>	UL	Deutschland	170
<b>Maxxellence I Österreich</b>	UL	Österreich	171
<b>Freelax Sofort II Vollgarantiert</b>	Rente	Deutschland	172
<b>Freelax Sofort II Vollgarantiert</b>	Rente	Österreich	173
<b>Freelax Sofort II Überschussbeteiligt</b>	Rente	Deutschland	174
<b>Freelax Sofort II Überschussbeteiligt Ö</b>	Rente	Österreich	175
<b>Freelax VI Österreich</b>	Nicht-UL	Österreich	176
<b>Suxxess III Österreich</b>	Nicht-UL	Österreich	177
<b>Maxxellence I Basic</b>	UL	Deutschland	178
<b>Freelax VI</b>	Nicht-UL	Deutschland	180
<b>Suxxess III</b>	Nicht-UL	Deutschland	181
<b>Freelax VI DV/Group DV</b>	Nicht-UL	Deutschland	182

<b>PRODUKTBEZEICHNUNG</b>	<b>PRODUKTTYP</b>	<b>LAND</b>	<b>PRODUKTKENNZIFFER</b>
<b>Freelax VI Basic</b>	Nicht-UL	Deutschland	183
<b>Freelax VI RDV</b>	Nicht-UL	Deutschland	184
<b>Maxxellence II</b>	UL	Deutschland	185
<b>Maxxellence II Basic</b>	UL	Deutschland	186
<b>Freelax VI DV/Group DV Exxtra</b>	Nicht-UL	Deutschland	188
<b>Freelax VI RDV Exxtra</b>	Nicht-UL	Deutschland	189
<b>Freelax VI Exxtra</b>	Nicht-UL	Deutschland	191
<b>Freelax RDV SLUK VI</b>	Nicht-UL	Deutschland	195
<b>Freelax RDV EXXTRA SLUK VI</b>	Nicht-UL	Deutschland	196
<b>Suxxess IV</b>	Nicht-UL	Deutschland	197
<b>Maxxellence III</b>	UL	Deutschland	198
<b>Maxxellence III Basic</b>	UL	Deutschland	199
<b>Freelax VII</b>	Nicht-UL	Deutschland	200
<b>Freelax VII DV/Group DV</b>	Nicht-UL	Deutschland	201
<b>Freelax VII Basic</b>	Nicht-UL	Deutschland	202
<b>Freelax VII RDV</b>	Nicht-UL	Deutschland	203
<b>Freelax VII DV/Group DV Exxtra</b>	Nicht-UL	Deutschland	204
<b>Freelax VII RDV Exxtra</b>	Nicht-UL	Deutschland	205
<b>Freelax VII Exxtra</b>	Nicht-UL	Deutschland	206
<b>Freelax RDV SLUK VII</b>	Nicht-UL	Deutschland	207
<b>Freelax RDV EXXTRA SLUK VII</b>	Nicht-UL	Deutschland	208
<b>GARSPension</b>	UL	Deutschland	209
<b>Freelax VIII GROUP DV</b>	Nicht-UL	Deutschland	211



<b>PRODUKTBEZEICHNUNG</b>	<b>PRODUKTTYP</b>	<b>LAND</b>	<b>PRODUKTKENNZIFFER</b>
<b>Maxxellence IV Invest Österreich</b>	UL	Österreich	213
<b>Maxxellence IV Invest</b>	UL	Deutschland	214
<b>Maxxellence IV Invest Basic</b>	UL	Deutschland	215
<b>Freelax IX Basic</b>	Nicht-UL	Deutschland	218
<b>Maxxellence Invest II Basic</b>	UL	Deutschland	219
<b>Freelax IX</b>	Nicht-UL	Deutschland	220
<b>Maxxellence Invest II</b>	UL	Deutschland	221
<b>Freelax Sofort III Vollgarantiert</b>	Rente	Deutschland	222
<b>Freelax IX Österreich</b>	Nicht-UL	Österreich	223
<b>Maxxellence Invest II Österreich</b>	UL	Österreich	224
<b>Freelax Sofort III Vollgarantiert Ö</b>	Rente	Österreich	225
<b>Freelax IX DV</b>	Nicht-UL	Deutschland	226
<b>Freelax IX GROUP DV</b>	Nicht-UL	Deutschland	227
<b>Freelax IX RDV</b>	Nicht-UL	Deutschland	228
<b>Freelax RDV SLUK IX</b>	Nicht-UL	Deutschland	229
<b>GARSPension II</b>	UL	Deutschland	230
<b>ParkAllee aktiv Standard</b>	UL	Deutschland	238
<b>ParkAllee aktiv Standard Österreich</b>	UL	Österreich	239
<b>ParkAllee aktiv MA</b>	UL	Deutschland	240
<b>ParkAllee aktiv MA Österreich</b>	UL	Österreich	241
<b>ParkAllee aktiv Netto</b>	UL	Deutschland	242
<b>ParkAllee aktiv Netto Österreich</b>	UL	Österreich	243

<b>PRODUKTBEZEICHNUNG</b>	<b>PRODUKTTYP</b>	<b>LAND</b>	<b>PRODUKTKENNZIFFER</b>
<b>ParkAllee komfort Standard</b>	UL	Deutschland	244
<b>ParkAllee komfort Standard Österreich</b>	UL	Österreich	245
<b>ParkAllee komfort MA</b>	UL	Deutschland	246
<b>ParkAllee komfort MA Österreich</b>	UL	Österreich	247
<b>ParkAllee komfort Netto</b>	UL	Deutschland	248
<b>ParkAllee komfort Netto Österreich</b>	UL	Österreich	249
<b>Maxxellence Invest Standard III Basic</b>	UL	Deutschland	254
<b>Maxxellence Invest MA III Basic</b>	UL	Deutschland	255
<b>Maxxellence Invest Netto III Basic</b>	UL	Deutschland	256
<b>Maxxellence Invest Standard III</b>	UL	Deutschland	257
<b>Maxxellence Invest MA III</b>	UL	Deutschland	258
<b>Maxxellence Invest Netto III</b>	UL	Deutschland	259
<b>Maxxellence Invest Standard III Österreich</b>	UL	Österreich	260
<b>Maxxellence Invest MA III Österreich</b>	UL	Österreich	261
<b>Maxxellence Invest Netto III Österreich</b>	UL	Österreich	262
<b>ParkAllee aktiv Standard II Österreich</b>	UL	Österreich	263
<b>ParkAllee aktiv MA II Österreich</b>	UL	Österreich	264

<b>PRODUKTBEZEICHNUNG</b>	<b>PRODUKTTYP</b>	<b>LAND</b>	<b>PRODUKTKENNZIFFER</b>
<b>ParkAllee aktiv Netto II Österreich</b>	UL	Österreich	265
<b>ParkAllee komfort Standard II Österreich</b>	UL	Österreich	266
<b>ParkAllee komfort MA II Österreich</b>	UL	Österreich	267
<b>ParkAllee komfort Netto II Österreich</b>	UL	Österreich	268
<b>ParkAllee aktiv Standard III</b>	UL	Deutschland	270
<b>ParkAllee aktiv MA III</b>	UL	Deutschland	271
<b>ParkAllee aktiv Netto III</b>	UL	Deutschland	272
<b>ParkAllee komfort Standard III</b>	UL	Deutschland	273
<b>ParkAllee komfort MA III</b>	UL	Deutschland	274
<b>ParkAllee komfort Netto III</b>	UL	Deutschland	275
<b>ParkAllee aktiv Variabel III</b>	UL	Deutschland	276
<b>ParkAllee komfort Variabel III</b>	UL	Deutschland	277
<b>ParkAllee aktiv Standard III Österreich</b>	UL	Österreich	278
<b>ParkAllee aktiv MA III Österreich</b>	UL	Österreich	279
<b>ParkAllee aktiv Netto III Österreich</b>	UL	Österreich	280
<b>ParkAllee komfort Standard III Österreich</b>	UL	Österreich	281
<b>ParkAllee komfort MA III Österreich</b>	UL	Österreich	282
<b>ParkAllee komfort Netto III Österreich</b>	UL	Österreich	283

<b>PRODUKTBEZEICHNUNG</b>	<b>PRODUKTTYP</b>	<b>LAND</b>	<b>PRODUKTKENNZIFFER</b>
<b>Maxxellence Invest Standard IV Basic</b>	UL	Deutschland	286
<b>Maxxellence Invest MA IV Basic</b>	UL	Deutschland	287
<b>Maxxellence Invest Netto IV Basic</b>	UL	Deutschland	288
<b>Weitblick Standard</b>	UL	Deutschland	289
<b>Weitblick MA</b>	UL	Deutschland	290
<b>Weitblick Netto</b>	UL	Deutschland	291
<b>Weitblick Variabel</b>	UL	Deutschland	292
<b>B-Smart Invest</b>	UL	Österreich	293
<b>Aktienrente</b>	Nicht-UL	Deutschland (HSL)	K.A.
<b>Aktienrente Group</b>	Nicht-UL	Deutschland (HSL)	K.A.
<b>Private Plus</b>	Nicht-UL	Deutschland (HSL)	K.A.
<b>Job Plus</b>	Nicht-UL	Deutschland (HSL)	K.A.
<b>Private Plus Group</b>	Nicht-UL	Deutschland (HSL)	K.A.
<b>Job Plus Group DV</b>	Nicht-UL	Deutschland (HSL)	K.A.
<b>Klassik Plus</b>	Nicht-UL	Deutschland (HSL)	K.A.
<b>Klassik Plus Group</b>	Nicht-UL	Deutschland (HSL)	K.A.

## Anhang 2

### Liste der übertragenen weiteren Verträge

Zu den weiteren übertragenen Verträgen zählen: (i) Verträge, die in diesem Anhang 2 aufgeführt sind; und (ii) jeder Vertrag, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens aktiv ist und jeweils einen anderen Vertrag in diesem Anhang 2 ändert, erneuert, ergänzt oder erneut in Kraft setzt.

Die Listen unten sind nicht abschließend.

#### TEIL A: UK REAL ESTATE

##### Immobilien in England

<b>Anschrift</b>	<b>Registrierungsnummer</b>
45 Arcadian, Hurst Street, Birmingham B5 4TD	WM921867
28 Arcadian, Hurst Street, Birmingham B5 4TD	WM921866
2 Bauhaus, Arcadian, Birmingham B5 4TD	WM921861
13 Arcadian, Hurst Street, Birmingham B5 4TD	WM921865
59 Bauhaus, Arcadian, Birmingham B5 4TD	WM921869
Apt. 19, (Plot 49) Arena View, 26 Clement Street, Birmingham B1 2SL	WM940545
Apt. 8, (Plot 21) Arena View, 26 Clement Street, Birmingham B1 2SL	WM940558
Apt 54 Arena View, 26 Clement Street, Birmingham B1 2SL	WM932870
Apt 50 Arena View, 26 Clement Street, Birmingham B1 2SL	WM932754
Kingsway Square E1, Battersea, London	TGL317987
Kingsway Square E4, Battersea, London	TGL317993
Kingsway Square E3, Battersea, London	TGL317991
Kingsway Square E8, Battersea, London	TGL317951
Kingsway Square E9, Battersea, London	TGL317944
Kingsway Square E10, Battersea, London	TGL317941
Kingsway Square E11, Battersea, London	TGL317935
Kingsway Square E12, Battersea, London	TGL317978
404 Wenlock, 56 Wharf Road, London N1 3DB	EGL550704
Unit 20, Block C, Ducaine Apartments, London E3 4PG	EGL561678

<b>Anschrift</b>	<b>Registrierungsnummer</b>
Flat 1, 39 Morton Road, London N1 3 GF	EGL553038
Unit 26 (Flat 112) Derwent Foundry, Birmingham, B3 1BG	WM939612
17 Maskelyne Close London SW11 4AA	TGL164422
130 Wharfside, Heritage Way, Wigan WN3 4AW	MAN109335
Apartment 109, Block 3 Spectrum, Blackfriars Road, Salford, M3 7BP	MAN97655
119 South Stand Apartments, Highbury, Stadium Square, N5 1FB	EGL565556
Unit 195, Block C, NV Buildings, Salford Quays, Manchester M50 3BE	MAN60332
Apt 23 St Thomas Place, 30-38 Thomas Street, Bristol BS1 6JZ	BL103621
16 Cuckoo Point, 44 De Grey, Colchester, Essex CO4 5YE	EX848938
1 Parkside, Granville St. Birmingham B1 1RY	WM926413
Apt. 10, (Plot 40, Block A) Cutlass Court, Granville St., Birmingham B1 2LJ	WM923978

Immobilien in Nordirland

<b>Anschrift</b>	<b>Registrierungsnummer</b>
10 Castlereagh Parade Belfast BT5 5GT	DN131556L

**Die nicht abschließende Liste der übertragenen Versicherungsverträge in den Teilen B (Rückversicherungsvereinbarungen), C (Republik Irland), D (Deutschland) und E (Österreich) des Anhangs 2 ist als Anlage zu diesem Anhang 2 verfasst, der sich auf einem begleitenden USB-Stick befindet.**

**Anhang 3  
Liste der ausgenommenen weiteren Verträge**

Zu den weiteren ausgenommenen weiteren Verträgen zählen: (i) Verträge, die in diesem Anhang 3 aufgeführt sind; und (ii) jeder Vertrag, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens aktiv ist und jeweils einen anderen Vertrag in diesem Anhang 3 ändert, erneuert, ergänzt oder erneut in Kraft setzt.

Die Liste der ausgenommenen weiteren Verträge ist nicht abschließend.

**Die nicht abschließende Liste der ausgenommenen weiteren Verträge ist als Anlage zu diesem Anhang 3 verfasst, der sich auf einem begleitenden USB-Stick befindet.**

## **Anhang 4**

### **Grundsätze der Rückversicherungskündigung**

#### **Teil A: Grundsätze einer Kündigung der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung**

- Berücksichtigung der bisherigen Erfahrung und der angemessenen Erwartungen der Inhaber von HWPF-WP-Versicherungsverträgen von SL Intl
- Berücksichtigung des Phoenix-Übertragungsplans
- Berücksichtigung der britischen Regelungen im Hinblick auf den Phoenix Heritage WP Fund
- Berücksichtigung der Tatsache, dass die Inhaber bestimmter HWPF-WP-Versicherungsverträge von SL Intl zuvor Versicherungsnehmer von The Standard Life Assurance Company waren
- Berücksichtigung des historischen Risikoniveaus im Hinblick auf den Phoenix Heritage WP Fund

#### **Teil B: Grundsätze einer Kündigung der GWPF-Rückversicherungsvereinbarung**

- Berücksichtigung der bisherigen Erfahrung und der angemessenen Erwartungen der Inhaber von GWPF-WP-Versicherungsverträgen von SL Intl
- Berücksichtigung des Kontexts der britischen Regelungen, auf die sich das Management des German WP Fund von Phoenix bis zur Kündigung der GWPF-Rückversicherungsvereinbarung bezogen hat
- Berücksichtigung des historischen Risikoniveaus im Hinblick auf den Phoenix German WP Fund

#### **Teil C: Grundsätze einer Kündigung der GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung**

- Berücksichtigung der bisherigen Erfahrung und der angemessenen Erwartungen der Inhaber von GSMWPF-WP-Versicherungsverträgen von SL Intl
- Berücksichtigung des Kontexts der britischen Regelungen, auf die sich das Management des German SM WP Fund von Phoenix bis zur Kündigung der GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung bezogen hat
- Berücksichtigung des historischen Risikoniveaus im Hinblick auf den Phoenix German SM WP Fund



## **Anhang 5** **Grundsätze Internal PPFM**

### **Teil A: Grundsätze**

Die Grundsätze jedes Internal PPFM müssen:

- Dauerhafte Aussagen zu den Standards sein, denen SL Intl beim Management des relevanten Fund folgt und
- Das Geschäftsmodell beschreiben, das SL Intl verwendet, um den Pflichten der Gesellschaft gegenüber den Inhabern von Versicherungsverträgen zu erfüllen und auf die längerfristigen Veränderungen in der Industrie und dem wirtschaftlichen Umfeld gerecht zu werden.

Die Regelungen jedes Internal PPFM müssen:

- Beschreiben, wie SL Intl den relevanten Fund managt und wie dieser auf kürzerfristige Veränderungen im geschäftlichen und wirtschaftlichen Umfeld reagiert; und
- Ausreichend detailliert sein, damit ein fachkundiger Beobachter die quantifizierbaren Risiken und Nutzen der Errichtung oder Unterhaltung eines With-Profits-Versicherungsvertrags in diesem Fund erkennt.

Zur Vermeidung von Zweifeln gilt: Die Anforderungen dieses Anhangs können entweder direkt (d.h. durch direkte Einbindung in die Internal PPFM) oder indirekt erfüllt werden (d.h. durch Bezug in den Internal PPFM auf ein anderes Dokument).

### **Teil B: Anforderungen an den Inhalt**

Die Internal PPFM müssen jeweils den folgenden Inhalt umfassen:

#### **1 Aus einem With-Profits-Versicherungsvertrag zahlbare Beträge**

- Methoden, um festzulegen, die Auszahlung welchen Betrags an die Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen angemessen ist, einschließlich:
  - Der Ziele der Methoden und Näherungsverfahren
  - Die Art und Weise, wie aktuelle Methoden, einschließlich relevanter historischer Annahmen und der Systeme, die unterhalten werden, um mit bestimmten Methoden zu Ergebnissen zu gelangen, dokumentiert werden
  - Der Verfahren zur Änderung der aktuellen Methode oder sonstiger Annahmen oder von Annahmen und Parametern, die für eine bestimmte Methode relevant sind
- Der Herangehensweise an die Festlegung von Bonushöhen.

- Der Herangehensweise an die Glättung von Fälligkeitszahlungen und Rückkaufszahlungen, einschließlich:
  - Die Smoothing-Richtlinie, die auf jede Art von With-Profits-Versicherungsverträge Anwendung findet;
  - Die Obergrenzen (sofern zutreffend) für die Gesamtkosten oder Glättungsüberschüsse; und
  - Die Obergrenzen für Veränderungen an der Höhe der Fälligkeitszahlungen zwischen zwei verschiedenen Zeiträumen.

## **2 Kapitalanlagestrategie**

- Signifikante Aspekte der Kapitalanlagestrategie von SL Intl für das With-Profit-Geschäft oder, falls nicht identisch, den relevanten With-Profits Funds, einschließlich:
  - Der Umfang des vorzunehmenden Abgleichs zwischen Vermögenswerten, die für das With-Profits-Geschäft relevant sind und Verbindlichkeiten gegenüber Inhabern von With-Profits-Versicherungsverträgen und anderen Kreditoren;
  - Die Herangehensweise von SL Intl an Vermögenswerte verschiedener Kredit- oder Liquiditätsqualitäten und einer unterschiedlichen Volatilität von Marktwerten;
  - Das Vorhandensein von Vermögenswerten, die normalerweise wegen ihrer Bedeutung für SL Intl gehandelt würden, unter den Vermögenswerten mit Relevanz für das With-Profits-Geschäft und die Rechtfertigung für das Halten solcher Vermögenswerte; und
  - Der Kontrollen von SL Intl im Hinblick auf die Verwendung neuer Aktiva- oder Passivinstrumente und des Charakters zu erteilender erforderlicher Genehmigungen vor Verwendung neuer Instrumente.

## **3 Geschäftsrisiko**

- Die Exposure des With-Profits-Geschäfts gegenüber Geschäftsrisiken (neuen und bestehenden), einschließlich bei SL Intl:
  - Prozeduren für die Entscheidung darüber, ob das With-Profits-Geschäft ein bestimmtes Geschäftsrisiko eingehen darf;
  - Vorkehrungen für die Überprüfung und Festlegung einer Grenze für die Größe solcher Risiken; und

- Prozeduren für die Darstellung der Gewinne und Verluste aus solchen Geschäftsrisiken in Höhe der gemäß den With-Profits-Versicherungsverträgen zu zahlenden Beträge

#### **4 Gebühren und Aufwendungen**

- Die Art und Weise, in der SL Intl Gebühren erhebt und Aufwendungen auf das With-Profits-Geschäft verteilt, einschließlich (falls wesentlich) Interaktionen mit verbundenen Unternehmen.
- Die Grundsätze der Kostenverteilung, die bestimmen, welche Kosten einem With-Profits Fund zugerechnet werden bzw. zugerechnet werden können und welche Kosten anderen Teilen des Unternehmens und dessen Aktionären zugerechnet werden bzw. zugerechnet werden können.

#### **5 Verwaltung von Nachlässen (sofern zutreffend)**

- Management von geerbten Vermögen und der Verwendungen, die SL Intl für einen solchen Nachlass findet.

#### **6 Neugesäftsvolumina und Vereinbarung über das Ablehnen von Neugesäft**

- Wenn der relevante With-Profits Fund neues With-Profits-Geschäft annimmt, besteht das übliche Vorgehen von SL Intl darin, die Obergrenzen für Mengen und Art des Neugesäfts sowie Maßnahmen, die SL Intl ergreifen würde, wenn es kein Neugesäft in Höhe eines bestimmten Betrags mehr annehmen würde, zu prüfen

#### **7 Eigenkapital With-Profits Funds und Aktionäre**

- Die Art und Weise, wie die Interessen der Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen durch die Interessen von anderen Aktionären von SL Intl beeinflusst werden können oder werden könnten.

#### **8 Wesentliche Änderungen**

- Wesentliche Änderungen an den Internal PPFM können nur erfolgen, wenn diese Änderungen nach dem durchdachten Urteil des Vorstands von SL Intl gerechtfertigt sind, um:
  - (a) Auf Veränderungen im geschäftlichen oder wirtschaftlichen Umfeld zu reagieren; oder
  - (b) Die Interessen der Inhaber von Versicherungsverträgen zu schützen; oder
  - (c) Die tägliche Übung so zu ändern, dass die Grundsätze der Internal PPFM besser erreicht werden; oder

- (d) Einen Fehler, eine Auslassung zu korrigieren; oder
- (e) Regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden.

## **Anhang 6**

### **Interne Rückversicherungsvereinbarungen für Rentenprodukte**

#### **1 Auslegung**

##### **1.1** In diesem Anhang 6:

###### **Abgedeckte Verbindlichkeiten**

Bedeutet:

- (A) Das Langlebigkeitsrisiko im Hinblick auf die abgedeckten Versicherungsverträge und
- (B) alle Steigerung der Leistungen aus dem Rentenvertrag,

es sei denn, insoweit wie solche Verbindlichkeiten über Rückversicherungsvereinbarungen mit Drittparteien abgedeckt sind

###### **Abgedeckte Versicherungsverträge**

Bedeutet:

- (A) Alle übertragenen Versicherungsverträge des SL Intl HWPF, für die vor dem Stichtag des Inkrafttretens des Plans von 2006 ein Rentenvertrag ohne Gewinnbeteiligung bezahlt wurde oder die Unverfallbarkeit erreicht hatte (auch wenn die Unverfallbarkeit durch Renteneintritt oder Tod ausgelöst wurde), davon ausgenommen sind alle EWR-Versicherungsverträge; und
- (B) Alle an SL Intl zedierten Rückversicherungen, für die vor dem Stichtag des Inkrafttretens des Plans von 2006 ein Rentenvertrag ohne Gewinnbeteiligung bezahlt wurde oder die Unverfallbarkeit erreicht hatte (auch wenn die Unverfallbarkeit durch Renteneintritt oder Tod ausgelöst wurde)

außer Versicherungsverträgen und zedierten Rückversicherungsvereinbarungen insoweit die Verbindlichkeit im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag oder der Rückversicherung von SL Intl im Rahmen einer Rückversicherungsvereinbarung mit einem Drittunternehmen rückversichert ist

<b>Abzug des Monthly Coverage Payment</b>	Steht im Zusammenhang mit einem Kalkulationszeitraum für einen Betrag, der in Schedule 7 zum SLIF EB Annuities Reinsurance Agreement insoweit (und im Einklang mit dessen Bestimmungen) spezifiziert ist, und zwar insoweit dieser sich auf die abgedeckten Versicherungsverträge bezieht. Die in diesem Schedule genannten Bestimmungen und Daten finden mutatis mutandis Anwendung auf die Bestimmung eines solchen Betrags und jeder Bezug in diesem Schedule auf <b>Monthly Reinsurance Premium Deduction</b> gilt gemäß diesem Anhang 6 als Bezug auf den Abzug des Monthly Coverage Payment
<b>Anfangskosten</b>	Steht für Distributions- und Ausgabeaufwendungen für abgedeckte Versicherungsverträge, die dem SL Intl HWPF gemäß Absatz 23 des Übertragungsplans zugeschlüsselt werden;
<b>Anpassungsbetrag</b>	Hat die in Absatz 7.4 beschriebene Bedeutung;
<b>Beiträge für Annuity Augmentations</b>	Steht für die Beiträge, die der SL Intl HWPF erhält oder einsetzt, um neue Leistungssteigerungen der Rentenverträge abzusichern, einschließlich der Einzelbeitragskosten zum SL Intl HWPF (der ausgehend vom jeweils geltenden direkten Beitrag zum Rentenversicherungsvertrag abzüglich Provision berechnet wird) für die Increased Annuity Payments;
<b>Berechnungstermin</b>	Steht im Zusammenhang mit jedem Kalkulationszeitraum für den letzten Geschäftstag des Kalkulationszeitraums
<b>Beschränktes Annuity Adjustment</b>	Bedeutet im Hinblick auf einen Kalkulationszeitraum einen Betrag in Höhe der Unrestricted Annuity Payments für den jeweiligen Kalkulationszeitraum abzüglich der tatsächlichen Zahlungen aus dem Rentenvertrag in diesem Kalkulationszeitraum;
<b>Bestehende Steigerungen von Leistungen aus dem Rentenvertrag</b>	Steht für Annuity Augmentations, die keine neuen Annuity Augmentations sind;

<b>Erhöhte Leistungen aus Rentenverträgen</b>	Steht für Zahlungen in Zusammenhang mit einem Rentenvertrag, insoweit eine solche Zahlung daraus resultiert, dass die Treuhänder des jeweiligen Pensionsplans dessen Regularien ändern, um Beschränkungen der Höhe des zulässigen auszahlbaren Betrags an die Leistungsempfänger aus diesem Rentenvertrag zu tilgen;
<b>EWR-Versicherungsverträge</b>	Steht für alle Versicherungsverträge, die im Zuge der Fortführung von Versicherungsgeschäften in einem Staat des EWR oder der Republik Irland gezeichnet werden;
<b>Geschäftstag</b>	bezeichnet jeden Tag (abgesehen von Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Dublin für allgemeine Bankgeschäfte geöffnet sind
<b>Interim Refund Amount</b>	Hat die in Absatz 7.2 beschriebene Bedeutung;
<b>Kalkulationszeitraum</b>	Bezeichnet gemäß den in Anhang 6 festgeschriebenen Bedingungen jeden Kalendermonat, oder im Fall des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird, den Zeitraum zwischen dem Kündigungsdatum der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung, einschließlich, und dem letzten Tag des Kündigungsmonats, einschließlich;
<b>Kosten der Steigerung der Leistungen aus dem Rentenvertrag (Annuity Augmentation Costs)</b>	Hat die in Absatz 4.2 beschriebene Bedeutung;
<b>Kündigungsdatum der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung</b>	bedeutet das Datum, an dem die HWPF-Rückversicherungsvereinbarung gekündigt wird.
<b>Kündigungsmonat</b>	Bezeichnet den Kalendermonat, in den das Kündigungsdatum der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung fällt;
<b>Monatlicher Betrag</b>	Hat die in Absatz 5.7 beschriebene Bedeutung;
<b>Monatliches Abrechnungsdatum</b>	Steht für den Geschäftstag unmittelbar nach jedem Berechnungstermin;
<b>Monthly Coverage Payment</b>	Steht im Zusammenhang mit einem Kalkulationszeitraum für einen Betrag, der in Schedule 3 zum SLIF EB Annuities Reinsurance Agreement (und

im Einklang mit dessen Bestimmungen) spezifiziert ist, und zwar insoweit wie dieser sich auf die abgedeckten Versicherungsverträge bezieht. Die in Schedule 3 genannten Bestimmungen und Daten finden mutatis mutandis Anwendung auf die Bestimmung eines solchen Betrags und jeder Bezug im Schedule auf „Monthly Reinsurance Premium“ gilt gemäß diesem Anhang 6 als Bezug auf das Monthly Coverage Payment;

**Monthly Coverage Payment, netto**

Bedeutet im Hinblick auf einen Abrechnungszeitraum die Monthly Coverage Payment abzüglich der Monthly Coverage Payment Deduction im Hinblick auf diesen Kalkulationszeitraum;

**Neue Annuity Augmentation**

Steht für eine Annuity Augmentation, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Plans von 2006 gezahlt oder fällig war bzw. gesichert wurde;

**SLIF EB Annuities Agreement**

Steht für die Vereinbarung mit dem Titel „Reinsurance Agreement: Existing Business (Annuities)“, die zwischen SLAL (als Zedent) und Standard Life Investment Funds Limited (als Rückversicherung) geschlossen wurde und das Datum 7. Juli 2006 trägt (in ihrer jeweilig geltenden Fassung). Ersetzt wurde sie durch die Vereinbarungen aus Schedule 2 zum Plan von 2011 und anschließend durch die Vereinbarungen aus Absatz 3 von Teil 2 zum Schedule 11 des Phoenix-Übertragungsplans);

**Steigerung der Leistungen aus dem Rentenvertrag (Annuity Augmentation)**

Steht für eine Steigerung oder Anhebung der Leistungen aus einem abgedeckten Rentenvertrag, die nach dem Tag des Inkrafttretens des Plans von 2006 im Hinblick auf einen abgedeckten Versicherungsvertrag ausgezahlt, fällig und zahlbar oder zugesichert waren, mit Ausnahme von vertraglich vereinbarten oder automatischen Erhöhungen zum Rentenversicherungsvertrag (und die keine vertraglich zugesicherten Increased Annuity Payments sind);

**Tatsächliche Rentenzahlungen**

Steht für alle geleisteten oder fälligen Zahlungen (und, im Rahmen dieses Anhangs 6, sind Beträge, die Inhabern von Rentenverträgen von SL Intl gemäß den



Regeln für Pensionspläne nicht ausgezahlt werden dürfen, weder geleistete Zahlungen noch Zahlungen, die fällig sind) durch SL Intl im Hinblick auf abgedeckte Versicherungsverträge im jeweiligen Berechnungszeitraum, mit Ausnahme von: (i) durch SL Intl geleistete (oder fällige) Zahlungen im Hinblick auf Rentensteigerungen; und (ii) Zahlungen durch SL Intl nach dem Tod eines Rentenempfängers, die nicht wieder eingebracht werden konnten;

**Technische Rückstellungen**

Steht für technische Rückstellungen wie sie in Verordnung 83(2) der Europäischen Gemeinschaften von 2015 (Versicherung und Rückversicherung) ausgeführt sind; und

**Unbegrenzte Leistungen aus Rentenverträgen**

Bedeutet im Hinblick auf einen Kalkulationszeitraum die tatsächlichen Zahlungen aus Rentenverträgen, die ansonsten im Hinblick auf den Kalkulationszeitraum geleistet worden wären, wenn nicht die Regelungen der Pensionspläne die Anwendung einer Festzinseskulation auf den Betrag solcher Actual Annuity Payments eingeschränkt hätten

**Zeitpunkt des Inkrafttretens des Plans von 2006**

Steht für den „Zeitpunkt des Inkrafttretens“, wie im Plan von 2006 definiert;

**1.2** Soweit in diesem Anhang 6 nicht anders definiert, haben Begriffe in Großbuchstaben die ihnen in diesem Übertragungsplan zugeordnete Bedeutung.

**2 ABGEDECKTE VERBINDLICHKEITEN: ABGEDECKTE VERSICHERUNGSVERTRÄGE UND ANNUITY AUGMENTATIONS**

**2.1** Die Deckung der abgedeckten Verbindlichkeiten durch den SL Intl Euro PBF auf Basis der in diesem Anhang 6 ausgeführten Grundlagen erfüllt die Anforderungen von Absatz 35.1 dieses Übertragungsplans.

**2.2** Die Abdeckung durch den SL Intl Euro PBF:

(A) Des Langlebigkeitsrisikos im Hinblick auf die abgedeckten Versicherungsverträge; und

(B) Die Verbindlichkeiten im Hinblick auf Existing Annuity Augmentations,

Wird vom SL Intl Euro PBF auf der in diesem Anhang 6 ausgeführten Grundlage getragen

**2.3** Die Abdeckung der Verbindlichkeiten im Hinblick auf jegliche neue Annuity Augmentation durch den SL Intl Euro PBF:

(A) Wird unmittelbar und automatisch am und mit Wirkung von der Akzeptanz der Verpflichtung im Hinblick auf eine solche neue Annuity Augmentation durch den SL Intl HWPF wirksam; und

(B) ansonsten auf der in Anhang 6 ausgeführten Basis umgesetzt.

### **3 VERGÜTUNG FÜR ABGEDECKTE VERBINDLICHKEITEN**

**3.1** Als Vergütung für die Deckung der abgedeckten Verbindlichkeiten gemäß den Konditionen in diesem Anhang 6 trägt der SL Intl Euro PBF ein Betrag in Höhe des aggregierten Werts des SL Intl Refund Amount und des SL Intl Adjustment Amount (wie in Absatz 3 in Teil 2 des Schedule 11 des Phoenix-Übertragungsplans) dem SL Intl HWPF belastet und dem SL Intl Euro PBF gutgeschrieben.

### **4 PROVISIONEN UND MAKLERGEBÜHREN; AUFWENDUNGEN**

**4.1** Unter Vorbehalt von Absatz 4.2 trägt der SL Intl HWPF die Verantwortung für und übernimmt:

(A) Sämtliche Verwaltungs- und Managementkosten und -aufwendungen für die abgedeckten Versicherungsverträge; und

(B) Alle Provisionsbeträge und/oder Maklergebühren im Hinblick auf die abgedeckten Versicherungsverträge fällig werden.

**4.2** Der SL Intl Euro PBF trägt die Verantwortung für und übernimmt:

(A) Die Anfangskosten, die SL Intl übernimmt, indem die Gesellschaft die Verantwortung für die neue Annuity Augmentation übernimmt; und

(B) Alle durch SL Intl zahlbare Provisionsbeträge und/oder Maklergebühren im Hinblick auf neue Annuity Augmentations,

(gemeinsam, die **Annuity Augmentation Costs**), und der SL Intl Euro PBF erstattet solche Beträge dem SL Intl HWPF in Übereinstimmung mit Absatz 5.

**4.3** Unbeschadet der Absätze 4.1 und 4.2 tragen sowohl der SL Intl HWPF und auch der SL Intl Euro PBF die Kosten des Kapitalanlagemanagements im Hinblick auf die Vermögenswerte, die für die abgedeckten Verbindlichkeiten gehalten werden.

### **5 ABWICKLUNG UND ABSTIMMUNG**

An jedem monatlichen Abrechnungsdatum erstattet der SL Intl Euro PBF dem SL Intl HWPF einen Betrag in Höhe:

**5.1** Aller tatsächlichen Leistungen aus den Rentenverträgen

**5.2** Aller Annuity Augmentation Costs

- 5.3** Aller durch SL Intl geleisteten (oder fälligen) Zahlungen an Inhaber von SL-Versicherungsverträgen im Hinblick auf Rentensteigerungen (ausgenommen Zahlungen durch SL Intl nach dem Tod eines Rentenempfängers, die durch SL Intl nicht wieder eingebracht werden konnten; und
- 5.4** Des beschränkten Annuity Adjustment  
abzüglich:
- 5.5** Des Monthly Coverage Payment, netto,
- 5.6** der Annuity Augmentation Coverage Payments; und
- 5.7** Aller Beträge, die SL Intl im Hinblick auf die (i) Actual Annuity Payments durch SL Intl; und (ii) aller Zahlungen, die SL Intl im Hinblick auf Annuity Augmentations leistet, jeweils insoweit solche Beträge nach dem Tod des Rentenempfängers eingebracht werden konnten, in jedem Fall im Hinblick auf den unmittelbar vorausgegangen Kalkulationszeitraum (der Betrag wird im Folgenden als **Monatsbetrag** bezeichnet).

## **6 KÜNDIGUNG**

- 6.1** Vorbehaltlich Absatz 6.2 und Absatz 6.3 können die in diesem Anhang 6 dargelegten Vereinbarungen jederzeit durch den Vorstand von SL Intl gekündigt werden.
- 6.2** Die Vereinbarungen gemäß diesem Anhang dürfen gemäß Absatz 6.1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Aktuars des SL Intl WP nicht aufgekündigt werden, es sei denn, die beabsichtigte Kündigung hat keinen wesentlich nachteiligen Effekt auf:
- (A) die vertraglichen Rechte der Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen auf Basis des SL Intl HWPF; oder
  - (B) Die angemessenen Erwartungen der Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen auf Basis des SL Intl HWPF hinsichtlich der nicht vertraglichen Rechte gemäß solcher Versicherungsverträge.
- 6.3** Sofern vorgeschlagen, beabsichtigt oder geplant ist, dass die in Anhang 6 dargelegten Vereinbarungen aufgekündigt werden, trägt der Vorstand von SL Intl dafür Sorge, dass nicht später als am Tag der Aufkündigung der Vereinbarungen eine alternative Vereinbarung implementiert wird, um die Rückversicherung zu gewährleisten oder das Langlebigkeitsrisiko der abgedeckten Verbindlichkeiten zu übertragen, und zwar gemäß Konditionen, die der Vorstand von SL Intl festgelegt hat, und die nicht wesentlich weniger vorteilhaft für den SL Intl HWPF sein dürfen als die in diesem Anhang 6 ausgeführten (eine solche Festlegung sollte erst nach Einholung des Rats des Aktuars von SL Intl erfolgen). Eine solche alternative Vereinbarung darf, im Ermessen des Vorstands von SL Intl von einem anderen SL Intl Fund (abgesehen vom SL Intl HWPF) vorgelegt werden, etwa einem Mitglied der SL Intl Group und/oder einer anderen Person.

## **7 FOLGEN DER KÜNDIGUNG**

- 7.1** Wenn die Vereinbarungen gemäß diesem Anhang 6 gemäß Absatz 6 gekündigt werden, gilt dieser Absatz 7.
- 7.2** Der SL Intl Euro PBF erstattet dem SL Intl HWPF innerhalb von 3 Geschäftstagen nachdem die Kündigung wirksam wurde, einen Betrag in Höhe von 100% der technischen Rückstellungen, gemäß einer Schätzung des Vorstands von SL Intl nach Treu und Glauben (ohne Abzug der externen Rückversicherung). Diese Rückstellungen wurden vom SL Intl Euro PBF für die abgedeckten Verbindlichkeiten zum Ende des Kalkulationszeitraums, der dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wurde, unmittelbar vorausging, vorgehalten (der **Interim Refund Amount**), ein solcher Interim Refund Amount ist im Einklang mit allen anwendbaren Rechten und Gesetzen zu kalkulieren.
- 7.3** Die Verpflichtung des SL Intl Euro PBF, die abgedeckten Verbindlichkeiten gemäß den in Anhang 6 formulierten Bedingungen zu decken, endet.
- 7.4** Innerhalb von drei Monaten, nachdem die Kündigung wirksam wird, legt der Vorstand von SL Intl die geeignete Anpassung des Interim Refund Amount fest (durch eine Übertragung vom SL Intl HWPF auf den SL Intl Euro PBF oder vom SL Intl Euro PBF auf den SL Intl HWPF (je nach Kontexterfordernis), um sicherzustellen, dass 100% der technischen Rückstellungen (ohne Abzug externer Rückversicherung), die SL Intl Euro PBF für die abgedeckten Verbindlichkeiten zum Kündigungstermin vorzuhalten hat (der **Adjustment Amount**), auf den SL Intl HWPF übertragen wurden.
- 7.5** Jede Festlegung des Vorstands von SL Intl gemäß Absatz 7.4 sollte unter Berücksichtigung des Rats des Aktuar des SL Intl WP erfolgen.

## **8 VERZICHTSERKLÄRUNGEN UND ÄNDERUNGEN**

Die in diesem Anhang 6 bzw. einem Teil davon dargelegten Vereinbarungen dürfen ohne Zustimmung des Gerichts verändert bzw. darf auf diese verzichtet werden (je nach Fall), wenn dafür eine schriftliche Genehmigung des Aktuars von SL Intl für WP vorliegt. Eine solche Genehmigung erfolgt nur, wenn erwartet wird, dass der vorgesehene Verzicht bzw. die Änderung keinen wesentlich nachteiligen Effekt hat auf:

- (A) die vertraglichen Rechte der Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen auf Basis des SL Intl HWPF; oder
- (B) Die angemessenen Erwartungen der Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen auf Basis des SL Intl HWPF hinsichtlich der nicht vertraglichen Rechte gemäß solcher Versicherungsverträge.

**Anhang 7**  
**Alternative Versionen der Absätze 31, 43 und 52**

**Teil A**  
**Alternative Version von Absatz 31**

**31 Rentenleistungen (SL Intl HWPF)**

**31.1** Soll nach Kündigung der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung eine HWPF-Rentenleistung bei Eintritt der Unverfallbarkeit eines im Rahmen des SL Intl HWPF gezeichneten oder diesem zugeordneten Versicherungsvertrag erbracht werden, so gilt Folgendes:

- (a) Vorbehaltlich Absatz 31.1(c) erbringt SL Intl die HWPF-Rentenleistung aus dem SL Intl Fund (mit Ausnahme des SL Intl HWPF) oder sorgt für ihre Erbringung durch ein anderes Unternehmen der SL Intl Group, wobei ein Betrag in Höhe der Kosten einer solchen HWPF-Rentenleistung, wie sie gemäß Absatz 31.1(b) (im Sinne dieses Absatzes 31 die „**Kosten für Rentenleistungen**“) dem SL Intl HWPF belastet und dem betreffenden SL Intl Fund gutgeschrieben oder an das betreffende Unternehmen der SL Intl Group (je nach Fall) gezahlt wird.
- (b) Die Kosten für die Rentenleistungen werden vom Vorstand von SL Intl auf der Grundlage folgender Faktoren festgelegt:
  - (i) die günstigsten Rentensätze, die zum Zeitpunkt, zu dem die HWPF-Rentenleistung erbracht werden soll, den Beziehern von Renten ähnlicher Art und in demselben Land wie die betreffende HWPF-Rentenleistung von Unternehmen der SL Intl Group und SL Intl Fund (mit Ausnahme des SL Intl HWPF) angeboten werden; oder
  - (ii) falls solche Sätze nicht verfügbar sind, die vom Vorstand von SL Intl festgelegten Sätze.
- (c) Wenn das Aktuaritat von SL Intl für WP davon ausgeht, dass die Annuity Benefit Cost das Vertretbare überschreitet, kann es sein, dass SL Intl den HWPF Annuity Benefit aus dem SL Intl HWPF begleichen muss. In einem solchen Fall ist der Vorstand von SL Intl darüber zu informieren, wie der Vorstand von Phoenix zu seiner Schlussfolgerung gemäß diesem Absatz 31.1(c) gelangt ist.
- (d) Alle Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung der HWPF-Rentenleistung werden vom SL Intl Fund oder dem Unternehmen der SL Intl Group, aus dem die HWPF-Rentenleistung erbracht werden soll, rückversichert, auf diesen/dieses übertragen oder verbleiben bei diesem. Dieser Absatz 31.1(d) schließt nicht aus, dass die Verbindlichkeiten in Bezug auf einen HWPF Annuity Benefit bei

einem Dritten rückversichert werden, wobei diese Rückversicherung zu Bedingungen erfolgen muss, die für den Aktuar WP von SL Intl akzeptabel sind.

**31.2** Wählt der Versicherungsvertragsinhaber bei Unverfallbarkeit eines Versicherungsvertrags, der im Rahmen des SL Intl HWPF gezeichnet wurde oder diesem zugeordnet ist und dessen Hauptleistungen in Form von Barmitteln erbracht werden (mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Rente aufgrund einer Option in Bezug auf einen Versicherungsvertrag entsteht, die die Auszahlung von Renten zu einem garantierten Satz vorsieht), die gesamte oder einen Teil der Leistung als Rente, so überweist SL Intl die Barmittel (oder den entsprechenden Anteil der Barmittel) dann aus dem SL Intl HWPF:

- (a) wenn die Rente aus einem anderen SL Intl Fund gezahlt werden soll, an den SL Intl Fund, der die Rente zahlen soll, und die Rente wird auf der Grundlage des vom Vorstand von SL Intl festgelegten Rentensatzes gezahlt; oder
- (b) wenn die Rente von einem anderen Unternehmen der SL Intl Group gezahlt werden soll, an das betreffende Unternehmen der SL Intl Group, und die Rente wird auf der Grundlage des von dem betreffenden Unternehmen der SL Intl Group vorgeschlagenen Rentensatzes gezahlt.

## **Teil B**

### **Alternative Version von Absatz 43**

#### **43 Rentenleistungen (SL Intl GWPF)**

**43.1** Wenn bei Unverfallbarkeit eines Versicherungsvertrags, bei dem das WP-Kapitalanlage-Element dem SL Intl GWPF zugewiesen ist, ein „German Annuity Benefit“ (deutsche Rentenleistung) erbracht werden soll, gilt Folgendes: SL Intl erbringt die German Annuity Benefit und weist sie einem SL Intl Fund (mit Ausnahme des SL Intl HWPF) zu oder sorgt für ihre Erbringung durch ein anderes Unternehmen der SL Intl Group, wobei ein Betrag in Höhe der Kosten eines solchen German Annuity Benefits, wie sie (im Sinne dieses Absatzes 43.1 die „Kosten der Rentenleistung“) dem SL Intl HWPF belastet und dem betreffenden SL Intl Fund gutgeschrieben oder an das betreffende Unternehmen der SL Intl Group (je nach Fall) gezahlt wird.

**43.2** Die Kosten für die Rentenleistungen werden vom Vorstand von SL Intl auf der Grundlage folgender Faktoren festgelegt:

- (a) die günstigsten Rentensätze, die zum Zeitpunkt, zu dem der German Annuity Benefit erbracht werden soll, den Beziehern von Renten ähnlicher Art und in demselben Land wie der betreffende German Annuity Benefit von Unternehmen der SL Intl Group und SL Intl Fund (mit Ausnahme des SL Intl GWPF) angeboten werden; oder

- (b) falls solche Sätze nicht verfügbar sind, die vom Vorstand von SL Intl festgelegten Sätze.

## **Teil C**

### **Alternative Version von Absatz 52**

#### **52 Rentenleistungen (SL INT GSMWPF)**

**52.1** Wenn bei Unverfallbarkeit eines Versicherungsvertrags, bei dem das WP-Kapitalanlage-Element dem SL Intl GSMWPF zugewiesen ist, ein „German Annuity Benefit“ (deutsche Rentenleistung) erbracht werden soll, gilt Folgendes:

- (a) er wird aus dem SL Intl Euro PBF bereitgestellt; oder
- (b) weist ihn demselben SL Intl Fund (mit Ausnahme des SL Intl GSMWPF) zu oder sorgt für seine Erbringung durch ein anderes Unternehmen der SL Intl Group, wobei ein Betrag in Höhe der Kosten eines solchen German Annuity Benefit (im Sinne dieses Absatzes 52.1 die „Kosten des Annuity Benefit“) dem SL Intl Euro PBF belastet und dem betreffenden SL Intl Fund gutgeschrieben oder an das betreffende Unternehmen der SL Intl Group (je nach Fall) gezahlt wird.

**52.2** Die Kosten für die Rentenleistungen werden vom Vorstand von SL Intl auf der Grundlage folgender Faktoren festgelegt:

- (a) die günstigsten Rentensätze, die zum Zeitpunkt, zu dem der German Annuity Benefit erbracht werden soll, den Beziehern von Renten ähnlicher Art und in demselben Land wie der betreffende German Annuity Benefit von Unternehmen der SL Intl Group und SL Intl Fund (mit Ausnahme des SL Intl GSMWPF) angeboten werden; oder
- (b) falls solche Sätze nicht verfügbar sind, die vom Vorstand von SL Intl festgelegten Sätze.

(c)

## **Anhang 8 Referenzrahmen**

### **Teil A: SL Intl WP Committee**

**1.1** Die Rolle des SL Intl WP Committee besteht darin, die Mitglieder des Vorstands zu informieren, zu beraten sowie Ihnen Empfehlungen zu folgenden Themen auszusprechen:

- (A) Wie jeder With-Profits Funds, der nicht zu SLAL rückversichert ist, verwaltet wird und ob die relevanten Internal PPFM dies angemessen darstellen;
- (B) Einhaltung der Grundsätze und Übungen in den relevanten Internal PPFM;
- (C) Ob Kunden fair behandelt wurden (und wie konkurrierende oder widersprüchliche Rechte und Interessen der Inhaber von With-Profit-Versicherungsverträgen oder anderer Inhaber von Versicherungsverträgen oder Aktionäre überein gebracht wurden); und
- (D) Andere Themen nach Bedarf, um sicherzustellen, dass die Interessen der Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen bei SL Intl angemessen berücksichtigt werden.

**1.2** Das SL Intl WP Committee sollte für jeden With-Profits Fund, der nicht zu SLAL rückversichert ist, Folgendes beachten:

- (A) Die Identifikation von überschüssigem oder überzähligem Kapital und ob derartige Überschüsse verteilt werden sollten;
- (B) Das Wahren von Diskretion im Hinblick auf das With-Profits-Geschäft des Fund
- (C) Wie das Unternehmen mit den Inhabern von With-Profits-Verträgen kommuniziert
- (D) Wesentliche Änderungen am Kapitalanlageprofil jedes derartigen With-Profits Fund;
- (E) Entstehende Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb eines solchen With-Profits Fund;
- (F) Vorgeschlagene Änderungen am Internal PPFM;
- (G) Relevante Managementinformationen; und
- (H) Weitere spezifische Angelegenheiten, die es als notwendig erachtet, um diese Rolle unter den bestimmten Umständen dieses Fund zu diesem Zeitpunkt auszufüllen

**1.3** Alle wesentlichen Ermessensentscheidungen, die im Zusammenhang mit dem With-Profits-Geschäft von SL Intl vorgeschlagen werden, diskutiert das SL Intl WP Committee mit dem Aktuar WP von SL Intl.



- 1.4** Das SL Intl WP Committee muss aus drei oder mehr Mitgliedern zusammengesetzt sein, und das Quorum beträgt mindestens die Hälfte der Mitglieder (von denen 2 die Mindestanzahl für ein Quorum sind). Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollten unabhängige Mitglieder sein. Unabhängige Mitglieder sollen als unabhängig von den Aktivitäten von SL Intl und der SL Intl Group definiert sein, und mindestens eines von ihnen verfügt über die relevanten Erfahrungen im Umgang mit dem With-Profits-Geschäft und der fairen Behandlung der Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen. Der Vorsitz im SL Intl WP Committee muss mit einem unabhängigen Mitglied besetzt werden. Jede Person, die ins SL Intl WP Committee berufen wird, muss ausreichend qualifiziert sein, um ihrer Rolle gerecht werden zu können.
- 1.5** Das SL Intl WP Committee tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.
- 1.6** Das SL Intl WP Committee muss die Mitglieder des Vorstands über die Eignung eines vorgeschlagenen Aktuars WP für SL Intl informieren und dessen Leistung mindestens einmal jährlich auswerten.
- 1.7** Das SL Intl WP Committee hat ein Recht auf Zugang zum Vorstand von SL Intl. Es hat das Recht auf Informationen, die es von SL Intl und der SL Intl Group benötigt, damit es seine Pflichten erfüllen kann. Es ist befugt, externe rechtliche oder andere professionelle Beratung einzuholen, einschließlich Rat von beratenden Aktuaren, sofern dies hinreichend erforderlich ist.
- 1.8** Der Vorstand von SL Intl gewährt dem SL Intl WP Committee ausreichend Zeit, um durchdachte Stellungnahmen zu präsentierten Themen abzugeben. Er berücksichtigt und betrachtet die Stellungnahmen des SL Intl WP Committee vollumfänglich und angemessen, wenn es um Fragen des Managements der With-Profits Funds und die Interessen der Inhaber von With-Profits Verträgen anzuhören. Wenn der SL-Intl-Vorstand entscheidet, in irgendeiner Hinsicht vom Rat oder den Empfehlungen des SL Intl WP Committee abzuweichen, wird er seine Gründe dafür vollständig darlegen und dem SL Intl WP Committee ausreichend Zeit für deren Erwägung und eine Reaktion einräumen; der Vorstand von SL Intl berücksichtigt alle weiteren Erklärungen des SL Intl WP Committee und legt, falls notwendig die zusätzlichen Gründe dar, falls er weiterhin vom Rat oder von den Empfehlungen des SL Intl WP Committee abweicht.

#### **Teil B: Aktuar des SL Intl WP**

- 1.9** Die Rollen und Verantwortlichkeiten des Aktuars des SL Intl WP im Hinblick auf jegliches With-Profits-Geschäft, das nicht zum SLAL rückversichert ist, umfassen:
- (A) Beratung des Managements zu wesentlichen Aspekten von Ermessensentscheidungen mit Auswirkung auf das With-Profits-Geschäft und zu anderen Entscheidungen auf das With-Profits-Geschäft;

- (B) Mindestens einmal jährlich Berichterstattung über die wesentlichen Aspekte der im Hinblick auf das With-Profits-Geschäft getroffenen Ermessensentscheidungen, einschließlich Anwendung der Internal PPFMs;
- (C) Anforderung angemessener Informationen und Erläuterungen, um die Rolle wirksam ausfüllen zu können;
- (D) Information über die Daten und Systeme, die erforderlich sind, um die Rolle wirksam ausfüllen zu können;
- (E) Pflege der Beziehung zum SL Intl WP Committee und Beisteuerung einer Meinung zu vorgesehenen neuen Mitgliedern; und
- (F) Erfüllung aller Anforderungen an den Aktuar des SL Intl WP gemäß diesem Übertragungsplan oder gemäß einem anderen vom Gericht genehmigten Plan.

**1.10** SL Intl muss den Aktuar des SL Intl WP über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und andere Pläne auf dem Laufenden halten (einschließlich, soweit relevant, über Vorhaben verwandter Unternehmen, soweit sie bekannt sind). Dazu gehört das Bereitstellen relevanter Informationen, auch wenn der Aktuar des SL Intl WP diese nicht angefordert hat. Es kann vorkommen, dass der Aktuar des SL Intl WP über bestimmte geschäftliche Entwicklungen nicht informiert ist und daher relevante Informationen nicht anfordern kann.

**1.11** SL Intl muss dem Aktuar des SL Intl WP ausreichende Ressourcen zur Verfügung stellen, damit dieser die Rolle wirksam ausfüllen kann. Dies umfasst das Vorhalten von Daten und das Einrichten solcher Systeme wie sinnvoll und erforderlich.

**1.12** SL Intl muss den Rat des Aktuars des SL Intl WP im Hinblick auf die wahrscheinliche Wirkung erheblicher Änderungen an den Geschäftsplanungen, der Praxis im Unternehmen oder anderen Bedingungen im Zusammenhang mit der fairen Behandlung von Inhabern von With-Profits-Verträgen einholen. SL Intl muss den Rat des Aktuars des SL Intl WP gebührend berücksichtigen, unabhängig davon, ob er aufgefordert oder unaufgefordert erteilt wird. Der Aktuar des SL Intl WP Committee hat ein Recht auf Zugang zum Vorstand von SL Intl.

**1.13** SL Intl muss sicherstellen, dass, wenn ein Interessenkonflikt im Hinblick auf die Rolle des Aktuars des SL Intl WP eintreten könnte, der potenzielle Konflikt erkannt und so gesteuert wird, dass die Auswirkung des potenziellen Konflikts auf den erteilten Rat möglichst gering ist.